

Spielordnung

Inhalt

PRÄAMBEL	5
§ 1 ORGANE	5
§ 2 VERBANDS-SPIELAUSSCHUSS	6
§ 3 AUFGABEN DES VERBANDS-SPIELAUSSCHUSSES	6
§ 4 AUFGABEN DER SPIELLEITENDEN AUSSCHÜSSE (ORGANE) AUF BEZIRKS- UND KREISEBENE	7
A. BESTIMMUNGEN FÜR DEN ALLGEMEINEN SPIELBETRIEB	8
I. SPIELTECHNISCHE GLIEDERUNG	8
§ 5 SPIELKLASSENEBENEN	8
§ 6 DEFINITION STATUS DES SPIELERS	8
II. SPIELTECHNISCHE LEITUNG	10
§ 7 SPIELLEITUNG	10
§ 8 LIGENEINTEILUNG	11
§ 9 UNTERE (ZWEITE UND WEITERE MANNSCHAFTEN EINES VEREINS) MANNSCHAFTEN MIT AUFSTIEGSBERECHTIGUNG	13
§ 10 BEZIRKS- UND KREISWECHSEL	15
§ 11 SOLLZAHL DER MANNSCHAFTEN IN DEN LIGEN	15
§ 12 SPIELRECHT	16
§ 13 VERBANDSSPIELRUNDE	18
§ 14 ÄNDERUNG VON SPIELTERMINEN	19
§ 15 ÜBERWACHUNG VERBANDSSPIEL UND PRÄVENTIVE MAßNAHMEN	21
§ 16 DURCHFÜHRUNG AUSWAHLSPIELE	21
§ 17 MITWIRKUNG BEI AUSWAHLSPIELEN UND LEHRGÄNGEN DES VERBANDES	22
§ 18 SPIELABSETZUNG WEGEN MITWIRKUNG BEI AUSWAHLSPIELEN DES VERBANDES	23
III. SPIELBETRIEB	24
§ 19 ZULASSUNG ZUM SPIELBETRIEB	24
§ 20 WEITERE ZULASSUNGSBESTIMMUNGEN	25
§ 21 ALTERSKLASSEN	27
§ 22 DURCHFÜHRUNG DER SPIELE	27
§ 23 AMTLICHE TABELLE	29
§ 24 ENTSCHEIDUNGS- UND RELEGATIONSSPIEL	31
IV. SPIELBESTIMMUNGEN	32
§ 25 SPIELBEGINN	32
§ 26 SPIELKLEIDUNG	33
§ 27 SPIELFÜHRER	33
§ 28 PFLICHTEN DER VEREINE	34
§ 29 SPIELWERTUNG UND NEUANSETZUNG	36
§ 30 EINSTELLUNG DES SPIELBETRIEBES	38
V. SPIELRECHT, EINSATZBESTIMMUNGEN UND VEREINSWECHSEL	39
§ 31 EINSATZBERECHTIGUNG	39
§ 32 ERTEILUNG DER SPIELBERECHTIGUNG	39
§ 33 NACHWEIS DER SPIELBERECHTIGUNG	41
§ 34 EINSATZ IN VERSCHIEDENEN MANNSCHAFTEN EINES VEREINS IM MEISTERSCHAFTSSPIELBETRIEB	43

§ 35 SPIELBERECHTIGUNG VON SPIELERN IN ANDEREN MANNschaften DES VEREINS NACH DEM EINSATZ IN EINER LIZENZSPIELERMANNSCHAFT.....	46
§ 36 AUSWECHSELN/RÜCKWECHSELN VON SPIELERN UND PERSÖNLICHEN STRAFEN	49
§ 36A PERSÖNLICHE STRAFEN	50
§ 37 ZWEITSPIELRECHT.....	50
§ 38 HALLENGASTSPIELRECHT.....	52
§ 39 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN.....	52
§ 40 SPIELBERECHTIGUNG BEIM VEREINSWECHSEL VON AMATEUREN	56
§ 41 GRUNDSÄTZE FÜR DIE ONLINE-BEANTRAGUNG EINER SPIELBERECHTIGUNG IN SPIELPLUS BFV	60
§ 42 SPIELRECHT FÜR VERBANDSSPIELE – WECHSELPERIODE I.....	62
§ 43 SPIELRECHT FÜR VERBANDSSPIELE – WECHSELPERIODE II	65
§ 44 WEGFALL DER WARTEFRISTEN BEIM VEREINSWECHSEL.....	65
§ 45 VERPFLICHTUNG VON VERTRAGSSPIELERN.....	67
§ 46 VEREINSEIGENE AMATEURE ALS VERTRAGSSPIELER.....	72
§ 47 VEREINSWECHSEL EINES VERTRAGSSPIELERS.....	72
§ 48 INTERNATIONALER VEREINSWECHSEL	76
§ 49 SPIELBERECHTIGUNG FÜR SPIELER, DIE AUS EINEM ANDEREN NATIONALVERBAND KOMMEN UND VEREINSWECHSEL ZU EINEM ANDEREN NATIONALVERBAND	76
§ 50 SONSTIGE BESTIMMUNGEN.....	76
§ 51 ZUSTÄNDIGKEITEN BEI STREITIGKEITEN	77
§ 51A VERBOTENER BRÜCKENTRANSFER (BRIDGE TRANSFERS).....	77
§ 52 STRAFBESTIMMUNGEN FÜR VERTRAGSSPIELER UND VEREINE	78
VI. AUF- UND ABSTIEG	78
§ 53 VERÖFFENTLICHUNG DER AUF- UND ABSTIEGSREGELUNGEN	78
§ 54 AUFSTIEG.....	78
§ 55 ABSTIEG	79
§ 56 RELEGATION.....	81
§ 57 SOLLZAHL NACH AUF- UND ABSTIEG	81
VII. SPIELTECHNISCHE RAHMENBEDINGUNGEN	81
§ 58 SPORTANLAGE UND SPIELFELD/SPIELSTÄTTE.....	81
§ 59 SPIELABSETZUNG VON VERBANDSSPIELEN.....	83
§ 60 SICHERHEIT IN DER SPIELSTÄTTE.....	86
VIII. SCHIEDSRICHTER	88
§ 61 SCHIEDSRICHTERGESTELLUNG	88
§ 62 SCHIEDSRICHTERZUTEILUNG.....	88
§ 63 AUFGABEN DES SCHIEDSRICHTERS.....	90
§ 64 VERSPÄTETES ANTRETEN DES SCHIEDSRICHTERS	93
§ 65 NICHTANTRETEN DES SCHIEDSRICHTERS	94
§ 66 SPIELABBRUCH.....	96
IX. INSOLVENZ	98
§ 67 VEREIN IN INSOLVENZ	98
X. POKALSPIELE	99
§ 68 DURCHFÜHRUNG DER VERBANDS-POKALSPIELE.....	99
§ 69 SPIELZEIT.....	101
§ 70 SPIELAUSSFALL UND SPIELABBRUCH.....	101

§ 71 MITWIRKUNG NICHT SPIELBERECHTIGTER SPIELER	101
XI. SPIELABRECHNUNGEN.....	102
§ 72 EINNAHMEN BEI VERBANDSSPIELEN.....	102
§ 73 ABRECHNUNG WIEDERHOLUNGSSPIELE.....	102
§ 74 ABRECHNUNG ENTSCHEIDUNGS- UND RELEGATIONSSPIELE.....	103
§ 75 ABRECHNUNG AUSWAHLSPIELE	105
§ 76 ABRECHNUNG POKALSPIELE.....	105
XII. FREUNDSCHAFTSSPIELE/POKALTURNIERE.....	106
§ 77 SPIELABSCHLUSS FREUNDSCHAFTSSPIELE.....	106
§ 78 BETEILIGUNG AUSLÄNDISCHER MANNSCHAFTEN	107
§ 79 DURCHFÜHRUNG PRIVATER POKALRUNDEN UND -TURNIERE.....	108
B. FREIZEITFUßBALL (FREUNDSCHAFTSSPIELRECHT).....	108
I. SPIELTECHNISCHE GLIEDERUNG	108
§ 80 ZUSTÄNDIGKEITEN UND DEFINITION.....	108
II. HALLENFUßBALL	109
§ 81 DURCHFÜHRUNG VON HALLENSPIELEN	109
III. Ü-FUßBALL UND UNTERE MANNSCHAFTEN.....	109
§ 82 Ü-FUßBALL	109
§ 83 MANNSCHAFTEN OHNE AUFSTIEGSBERECHTIGUNG	110
IV. FREIZEITMANNSCHAFTEN	110
§ 84 FREIZEITMANNSCHAFTEN	110
§ 85 PRIVATE POKALTURNIERE VON FREIZEITMANNSCHAFTEN.....	110
C. SONSTIGES.....	110
§ 86 BERECHNUNG DER FRISTEN	110
§ 87 FRISTWAHRUNG	111
§ 88 BESCHWERDEINSTANZ.....	111
§ 89 KOSTEN	111
§ 90 AUSLAGEN	111
§ 91 HAFTUNGSAUSSCHLUSS.....	111
§ 92 RECHTSPRECHUNG	112
§ 93 SONDERREGELUNG BEI NOTWENDIGEM ABBRUCH DES SPIELJAHRES AUFGRUND STAATLICHER ODER KOMMUNALER VERFÜGUNGSLAGE, HÖHERER GEWALT ODER AUßERGEWÖHNLICHEN NOTSITUATIONEN.....	112
§ 94 SONDERREGELUNG FÜR DEN SPIELBETRIEB BEI UNVORHERGESEHEN EREIGNISSEN.....	116

Die roten Zwischenüberschriften gehören nicht zum amtlichen Gesetzestext und dienen nur der besseren Lesbarkeit der Spielordnung.

PRÄAMBEL

1. Die Fußballspiele der Mannschaften im Bayerischen Fußball-Verband e.V. sind nach den Spielregeln der FIFA, den diesbezüglichen DFB-Anweisungen, den Vorschriften des allgemeinen Teils der Spielordnung des Deutschen Fußball-Bundes, der BFV-Satzung und den Bestimmungen dieser Spielordnung sowie den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen und Richtlinien des BFV durchzuführen.
2. Die Spielordnung bildet die Grundlage für die ordnungsgemäße Gestaltung und Durchführung des Spielbetriebes im Bayerischen Fußball-Verband e.V.
3. Alle Spiele sind nach den Grundsätzen eines fairen Wettbewerbs durchzuführen. Alle Personen sind gleich und fair zu behandeln. Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach den Spielen Sorge zu tragen.
4. Dazu zählen insbesondere vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt, Rassismus, Diskriminierung und Ausgrenzung.
5. Fußball steht für die Integration aller Menschen ohne Ansehen von Herkunft, sexueller Orientierung, sozialem Stand, Behinderung oder Weltanschauung.
6. Ermessen ist pflichtgemäß auszuüben.

§ 1 ORGANE

Die Organe im Herren- und Ü-Spielbetrieb sind

1. der Verbands-Spielausschuss.
2. der Bezirks-Spielausschuss.
3. der Kreis-Spielausschuss.
4. Die jeweiligen Organe wählen aus ihren stimmberechtigten Mitgliedern einen Vertreter des Vorsitzenden. Die Festlegung der Aufgaben erfolgt in einem Geschäftsverteilungsplan.

§ 2 VERBANDS-SPIELAUSSCHUSS

1. Der Verbands-Spielausschuss ist gemäß § 23 Absatz 1 Satzung das oberste Organ für alle Spielformen im Bereich des Herren- und Ü-Fußball im Bayerischen Fußball-Verband.
2. Er regelt alle Angelegenheiten in diesen Bereichen gemäß § 3 und teilt die Aufgaben nach eigenem Ermessen unter seinen Mitgliedern auf.

§ 3 AUFGABEN DES VERBANDS-SPIELAUSSCHUSSES

Im Herren- und Ü-Bereich zeichnet der Verbands-Spielausschuss für folgende Aufgaben verantwortlich:

1. Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des gesamten Spielbetriebs, der über das Bezirksgebiet hinausgeht, soweit nicht nach § 4 nachgeordnete Organe zuständig sind. Er kann dazu auch neue Spielformen entwickeln und versuchsweise einführen.

Zudem können auch temporäre Pilotprojekte durchgeführt werden, welche von den Regelungen der Spielordnung abweichen können. Zu diesem Zweck werden entsprechende Richtlinien oder Durchführungsbestimmungen erlassen.

2. Der Verbands-Spielausschuss ist befugt, innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs ergänzende Richtlinien und Durchführungsbestimmungen zu erlassen.
3. Überwachung des Spielbetriebs und Genehmigung von Spielformen und Spielmodellen in den Bezirken und Kreisen.
4. Erstellen des Rahmenterminkalenders.
5. Erlassen von Verwaltungsbescheiden in seinem Zuständigkeitsbereich sowie Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Bezirks-Spielausschusses.
6. Genehmigung der Spiel- und Lehrgangsplanung sowie Genehmigung von Herren- und Ü-Auswahlmannschaften und Betreuung dieser Maßnahmen.
7. Durchführung von Ausbildungskursen für Spieler und Übungsleiter.
8. Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen sowie mit zuständigen Behörden.

9. Erteilung von Sonderspielrechten im Bereich des Herren- und Ü-Spielbetriebs unter Berücksichtigung der nachstehenden Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen.
10. Entwicklung von Konzepten für den Verbands-Spielbetrieb, den Toto-Pokal, den Hallen- und Freizeitfußball sowie Futsal und Beachsoccer.
11. Jährliche Aufstellung des Verbands-Spielausschuss-Etats.
12. Entwickeln von Konzepten und Strategien zur Gewinnung neuer Spieler beziehungsweise Mannschaften für den Herren- und Ü-Spielbetrieb.
13. Für die Erfüllung dieser Aufgaben kann der Verbands-Spielausschuss Kommissionen einsetzen.

§ 4 AUFGABEN DER SPIELLEITENDEN AUSSCHÜSSE (ORGANE) AUF BEZIRKS- UND KREISEBENE

Dem Bezirks-Spielausschuss und Kreis-Spielausschuss obliegen folgende Aufgaben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches:

1. Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des Herren- und Ü-Spielbetriebes innerhalb der Bezirke und deren Kreise.

Beide Spielausschüsse können mit Genehmigung des Verbands-Spielausschusses neue Spielformen und Spielmodelle entwickeln und versuchsweise einführen. Zu diesem Zweck werden entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen. Diese sind dem Verbands-Spielausschuss vor Einführung zur Genehmigung vorzulegen.
2. Durchführung und Betreuung genehmigter Auswahlspiele, sowie Genehmigung von Vereins-Auswahlmannschaften nach § 16.
3. Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen sowie mit zuständigen Behörden.
4. Vorbereitende Bearbeitung und interne Stellungnahme bei Anträgen an den Verbands-Spielausschuss.
5. Beratung der Vereine in Angelegenheiten, die den Herren- und Ü-Spielbetrieb betreffen.

A. BESTIMMUNGEN FÜR DEN ALLGEMEINEN SPIELBETRIEB

I. SPIELTECHNISCHE GLIEDERUNG

§ 5 SPIELKLASSENEBENEN

Die Mannschaften spielen in der ihnen aufgrund der letzten Verbandsrunde zustehenden Spielklassenebene.

Der Herrenspielbetrieb ist in folgende Spielklassenebenen gegliedert:

- Regionalliga Bayern [4. Spielklassenebene]
- Bayernliga [5. Spielklassenebene]
- Landesliga [6. Spielklassenebene]
- Bezirksliga [7. Spielklassenebene]
- Kreisliga [8. Spielklassenebene]
- Kreisklasse [9. Spielklassenebene]
- A-Klasse [10. Spielklassenebene]
- B-Klasse [11. Spielklassenebene]
- C-Klasse [12. Spielklassenebene]

§ 6 DEFINITION STATUS DES SPIELERS

1. Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

Amateurspieler

2. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu 349,99 Euro im Monat erstattet erhält.

Im pauschalierten Aufwendungsersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst. Auslagenerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang

mit der Teilnahme am Spielbetrieb und Training. Die Annahme, das Fordern, Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Vereinswechsel eines Spielers oder den Ersatz zulässiger Aufwendungen übersteigender Zahlungen ist verboten und stellt ein unsportliches Verhalten im Sinne von §§ 47, 48 Rechts- und Verfahrensordnung dar. Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateurspieler durch Dritte.

Vertragsspieler

3. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nummer 2) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 350,00 Euro monatlich erhält. Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages durch den Verein abführen zu lassen. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn durch den Verein nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des BFV die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen. Der Vertrag ist mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen und dem Verband anzuzeigen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

Übergangsregelung

Für Verträge, die vor dem 02.02.2024 abgeschlossen wurden, gilt für die Grundlaufzeit eine monatliche Vergütung in Höhe von 250,00 Euro. Das Gleiche gilt im Falle der Verlängerung eines bestehenden Vertrages durch Ausübung einer vor dem 02.02.2024 bereits bestehenden Option. Im Falle sonstiger Vertragsverlängerungen gilt spätestens nach Ablauf der ursprünglichen Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von 350,00 Euro.

Vertragsspieler Junioren/innen

Verträge können auch mit A-Junioren beziehungsweise B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben oder einer DFB-Auswahl oder der Auswahl des BFV angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein beziehungsweise Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen. Vereine der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga

Bayern oder der DFB-Nachwuchsliga können mit A- und B-Junioren einen Fördervertrag abschließen. Es gelten die §§ 31, 32, 47.

Lizenzspieler

4. Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern. Den Einsatz in Amateurmanschaften regelt § 35.

II. SPIELTECHNISCHE LEITUNG

§ 7 SPIELLEITUNG

1. Die spielleitende Stelle für Verbandsspiele ist der Verbands-Spielausschuss. In den Bezirken und Kreisen tritt an die Stelle des Verbands-Spielausschusses der Bezirks-Spielausschuss beziehungsweise Kreis-Spielausschuss.
2. Die technische Durchführung und Leitung des Spielbetriebs obliegen dem zuständigen Spielleiter.

Verbands-Spielleiter

3. Der Verbands-Spielleiter ist der Vorsitzende des Verbands-Spielausschusses und leitet zusammen mit dem Verbands-Spielausschuss die Verbandsligen (Regionalliga Bayern, Bayern- und Landesligen).

Bezirks-Spielleiter

4. Der Bezirks-Spielleiter ist der Vorsitzende des Bezirks-Spielausschusses und ist verpflichtet, die Bezirksligen zu leiten.

Kreis-Spielleiter

5. Der Kreis-Spielleiter ist der Vorsitzende des Kreis-Spielausschusses und ist verpflichtet, mindestens die Kreisligen zu leiten. Der Kreis-Spielausschuss legt fest, welche Person im Kreis den Kreispokal, den Hallen- und Futsalspielbetrieb sowie den Ü-Spielbetrieb und den Freizeit- und Breitensport betreut und durchführt.

Spielgruppenleiter

6. Ergibt sich wegen der Größe eines Kreises die Notwendigkeit der Einsetzung von Spielgruppenleitern, so obliegt diesen die Durchführung des Spielbetriebs in den ihnen zugewiesenen Ligen.

Aufbewahrungsfristen

7. Spielberichte und Verwaltungsentscheide sind von der spielleitenden Stelle mindestens drei Spieljahre aufzubewahren.

§ 8 LIGENEINTEILUNG

1. Mannschaften eines Vereins werden grundsätzlich in Ligen einer Spielklassenebene eingeteilt, die ihnen aufgrund der letzten Verbandsrunde zusteht.

Ligaverzicht

Mannschaften, die bis spätestens einen Tag nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmenterminkalender der jeweiligen Liga durch den Verein schriftlich beim zuständigen Spielleiter den Verzicht auf die Ligazugehörigkeit beantragen, werden am Spieljahresende auf den letzten Tabellenplatz gesetzt. Die Tabelle ändert sich entsprechend.

Der Antrag auf Eingliederung in eine Spielklassenebene für das neue Spieljahr muss zusammen mit der Verzichtserklärung erfolgen.

Eingliederung von Mannschaften

Mannschaften der Verbands- und Bezirksebene können nicht in die nächstuntere Spielklassenebene eingegliedert werden. Der Antrag ist beim Verbands-Spielausschuss zu stellen. Dieser entscheidet nach Anhörung des zuständigen Bezirks-Spielausschusses.

Mannschaften auf Kreisebene können in die nächstuntere Spielklassenebene eingegliedert werden. Der Antrag ist beim Verbands-Spielausschuss zu stellen. Dieser entscheidet nach Anhörung des zuständigen Bezirks-Spielausschusses.

Bei einer Verzichtserklärung zwei Tage nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmenterminkalender für die jeweilige Liga oder später, wird diese Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingegliedert. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des betroffenen Vereins der

Verbands-Spielausschuss von der Eingliederung in die unterste Spielklassenebene absehen. Der Antrag ist bis 15.06. beim Verbands-Spielausschuss schriftlich oder über das BFV-Postfach [Zimbra] einzureichen.

Neu aufgenommene Vereine

2. Neu aufgenommene Vereine oder neu gemeldete Mannschaften werden grundsätzlich in die unterste Spielklassenebene ihres Kreises eingeteilt.
 - 2.1 Auf begründeten Antrag eines neu gegründeten Vereins kann der Verbands-Spielausschuss über eine Einteilung einer Mannschaft des neu gegründeten Vereins in eine höhere Spielklassenebene (bis zur höchsten Spielklassenebene des Bezirks) entscheiden.
 - 2.2 Scheidet eine Fußballabteilung aus einem Verein aus und tritt mit der überwiegenden Mehrheit der aktiven Spieler einem neu gegründeten Verein oder einem Verein mit einer neu gegründeten Fußballabteilung bei, entscheidet der Verbands-Spielausschuss auf Antrag über die Einteilung dieses Vereins in die jeweilige Spielklassenebene. Das gleiche gilt bei Vereinsfusionen und -zusammenschlüssen unter Beachtung des § 19 Nummern 6 und 7.
 - 2.3 Auf begründeten Antrag einer neu gemeldeten Mannschaft kann der Verbands-Spielausschuss nach Anhörung des zuständigen Bezirks-Spielausschusses über eine Einteilung in eine höhere Spielklassenebene (bis zur höchsten Spielklassenebene des Bezirks) dieser neu gemeldeten Mannschaft entscheiden.
 - 2.4 In besonderen Fällen kann das Verbands-Präsidium auf begründeten Antrag, nach vorheriger Anhörung des Verbands-Spielausschusses, abweichend von Nummer 2.3, neu gemeldete Mannschaften auch in Ligen auf Verbandsebene eingliedern.
 - 2.5 Die Anträge nach den Nummern 2.1 bis 2.4 sind mit Begründung bis spätestens 15.05. eines Spieljahres schriftlich beim Vorsitzenden des Verbands-Spielausschusses einzureichen.

Einteilung

3. Die Einteilung der gemeldeten Mannschaften in die einzelnen Ligen nimmt der jeweilige Spiel-Ausschuss nach geographischen, spieltechnischen und verkehrstechnischen Gegebenheiten vor.

- 3.1 Die Ligeneinteilung der qualifizierten Mannschaften auf Verbandsebene nimmt der Verbands-Spielausschuss vor.
 - 3.2 Die Ligeneinteilung der qualifizierten Mannschaften auf Bezirksebene nimmt der Bezirks-Spielausschuss vor.
 - 3.3 Die Ligeneinteilung der qualifizierten Mannschaften auf Kreisebene nimmt der Kreis-Spielausschuss vor. Die Kreisligen, die Kreisklassen, und die A-, B- und C-Klassen spielen in den nach §§ 30, 35 Satzung gebildeten Kreisen.
 - 3.4 Der Bezirks-Spielausschusses kann auch eine kreisübergreifende Ligeneinteilung innerhalb des jeweiligen Bezirks vornehmen.
 - 3.5 Auf Vorschlag des Verbands-Spielausschusses kann das Verbands-Präsidium bezirksübergreifende Ligeneinteilungen zulassen.
4. Die Vereine spielen in Bezirken mit bis zu 650 am Verbandsspielbetrieb der Herren teilnehmenden Vereinen in je zwei Bezirksligen. Bei mehr als 650 am Verbandsspielbetrieb der Herren teilnehmenden Vereinen spielen sie in je drei Bezirksligen.

Spielgemeinschaften

5. Spielgemeinschaften sind im Herrenbereich bis einschließlich Kreisliga zugelassen. Weiteres regelt die dazu erlassene Richtlinie.

§ 9 UNTERE (ZWEITE UND WEITERE MANNSCHAFTEN EINES VEREINS) MANNSCHAFTEN MIT AUFSTIEGSBERECHTIGUNG

1. Für die am Spielbetrieb mit Aufstiegsberechtigung teilnehmende untere Mannschaft gilt bezüglich der höchsten erreichbaren Spielklassenebene folgende Regelung:

Höhere Mannschaft	Untere Mannschaft
3. Liga	Bayernliga
Regionalliga	Bayernliga
Bayernliga	Landesliga
Landesliga	Bezirksliga

Bezirksliga	Kreisliga
Kreisliga	Kreisklasse
Kreisklasse	Kreisklasse
A-Klasse	A-Klasse
B-Klasse	B-Klasse
C-Klasse	C-Klasse

- 1.1 Kann wegen der vorstehenden Bestimmung eine Mannschaft nicht aufsteigen, so steht das Aufstiegsrecht der nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaft dieser Liga zu.
- 1.2 Die Teilnahmeberechtigung der unteren Mannschaft eines Vereins an Spielen um den Auf- beziehungsweise Abstieg in eine Spielklassenebene [Kreisliga oder höher] erlischt sofort, wenn sich eine höhere Mannschaft des gleichen Vereins für die Spielklassenebene qualifiziert hat, um welche die untere Mannschaft des Vereins in den betreffenden Spielen um den Auf-, beziehungsweise Abstieg spielt.
- 1.3 Steigt eine Mannschaft im aktuellen Spieljahr in eine Spielklassenebene ab, in der im neuen, nächstfolgenden Spieljahr bereits eine untere Mannschaft desselben Vereins spielt, so muss diese untere Mannschaft im neuen, nächstfolgenden Spieljahr in die nächstniedrigere Spielklassenebene eingegliedert werden, wenn die Regelung der Nummer 2 den Spielbetrieb in der gleichen Spielklassenebene nicht erlaubt.

Gleichklassigkeit

2. Im Fall der Gleichklassigkeit mehrerer Mannschaften eines Vereins hat der Verein im Meldebogen für das neue Spieljahr die erste und zweite beziehungsweise weitere Mannschaften zu benennen. In diesem Fall ist die Mannschaft mit der niedrigeren Zahl die höhere Mannschaft.
3. Die Vorschriften der Nummern 1 und 2 gelten auch für Spielgemeinschaften.

§ 10 BEZIRKS- UND KREISWECHSEL

1. Wechseln Vereine mit Zustimmung des Verbands-Präsidium oder des zuständigen Bezirks-Ausschusses (§§ 30 Absatz 3, 33 Satzung) den Verband, Bezirk oder Kreis, ist wie folgt zu verfahren:

Bezirk

- 1.1 Steht die Mannschaft in dem Bezirk, in dem sie vor dem Wechsel gespielt hat, auf einem Auf- oder Abstiegsplatz, wird sie im neuen Bezirk in der Spielklassenebene eingegliedert, in welcher sie im bisherigen Bezirk nach vollzogenem Auf- beziehungsweise Abstieg spielen würde.
- 1.2 Im bisherigen Bezirk nimmt die nächstplatzierte Mannschaft den Aufstiegsplatz ein. Der Platz des Absteigers wird durch vermehrten Aufstieg bis zur festgelegten Sollzahl aufgefüllt.
- 1.3 Steht die Mannschaft im bisherigen Bezirk auf einem Tabellenplatz, dem für den Auf- oder Abstieg keine besondere Bedeutung zukommt, wird sie im neuen Bezirk in der gleichen Spielklassenebene eingegliedert. Im bisherigen Bezirk wird die Spielklassenebene durch vermehrten Aufstieg bis zur festgelegten Sollzahl aufgefüllt.
- 1.4 Steht die Mannschaft in dem Bezirk, in dem sie vor dem Wechsel gespielt hat, auf einem Relegationsplatz und spielt sie im bisherigen Bezirk die Relegation, so wird sie nach Abschluss der Relegation im neuen Bezirk in der Spielklassenebene eingegliedert, für die sie sich im Rahmen der Relegation qualifiziert hat. Im bisherigen Bezirk tritt der Gegner des letzten Relegationsspiels in die Rechte der wechselnden Mannschaft ein. Eventuell freie Plätze im bisherigen Bezirk können durch vermehrten Aufstieg aus den in der Auf- und Abstiegsregelung festgelegten Relegationsspielen bis zur festgelegten Sollzahl aufgefüllt werden.

Kreis

2. Beim Kreiswechsel ist entsprechend der Nummern 1.1 bis 1.4 zu verfahren.

§ 11 SOLLZAHL DER MANNSCHAFTEN IN DEN LIGEN

1. Die Regionalliga Bayern spielt in der Regel mit bis zu 18 Mannschaften im gesamten Verbandsgebiet.

2. Die Bayernliga der Herren spielt im Verbandsgebiet in zwei Ligen, die in der Regel bis zu 18 Mannschaften umfassen.
3. Die Landesliga der Herren spielt im Verbandsgebiet in fünf Ligen, die in der Regel bis zu 18 Mannschaften umfassen.
4. Die Ligen auf Bezirks- und Kreisebene umfassen in der Regel bis zu 16 Mannschaften.

§ 12 SPIELRECHT

Definition: Verbandsspiele - Freundschaftsspiele

1. Die im Verbandsgebiet auszutragenden Spiele sind Verbands- oder Freundschaftsspiele.
2. Verbandsspiele sind:
 - alle Spiele mit Aufstiegsrecht [Meisterschaftsspiele],
 - alle Entscheidungs- und Relegationsspiele,
 - die Toto- und DFB-Pokalspiele,
 - die offiziellen Hallen-Futsalturniere und der Futsal-Ligaspielbetrieb des BFV (Kreis-, Bezirks- und Landesentscheide),
 - die vom Verband organisierten Meisterschaftsspiele für Mannschaften ohne Aufstiegsberechtigung,
 - die sonstigen vom Verband angesetzten Spiele.
3. Freundschaftsspiele sind Spiele, die zwischen den Vereinen frei vereinbart werden (Vorbereitungsspiele und Turniere).
4. Pass-/spielrechtlich wird zwischen Pflichtspielrecht [Pflicht-SpR] und Freundschaftsspielrecht [Freundschafts-SpR] unterschieden.

Pflichtspielrecht

4.1 Für den Einsatz

- in allen Meisterschaftsspielen in den vom Verband organisierten Spielrunden mit Aufstiegsberechtigungen,

- in allen Entscheidungs- und Relegationsspielen und
- in allen Pokalspielen auf DFB-Ebene

ist pass-/spielrechtlich das Pflichtspielrecht erforderlich.

Freundschaftsspielrecht

4.2 Für den Einsatz

- in den Toto-Pokalspielen,
- in den offiziellen Hallen-Futsalturnieren und im Futsal-Ligaspielbetrieb des BFV (Kreis-, Bezirks- und Landesentscheide),
- in den vom Verband organisierten Meisterschaftsspielen für zweite und weitere Mannschaften eines Vereins ohne Aufstiegsberechtigung (Reservespielbetrieb),
- in allen privaten Hallenturnieren,
- in allen Ü-Spielen (auch Meisterschafts- und Pokalspiele),
- in allen sonstigen Pokalspielen,
- in allen Freundschaftsspielen,
- in allen von den Vereinen organisierten und durchgeführten Turnieren,
- im Freizeitfußball und
- in Firmen- und Behördenspielen,

ist pass-/spielrechtlich das Freundschaftsspielrecht ausreichend.

5. Für einzelne Wettbewerbe können bezüglich des Spielrechts vom zuständigen Verbands-Ausschuss eigene Bestimmungen erlassen werden.

§ 13 VERBANDSSPIELRUNDE

Spieljahr

1. Das Spieljahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des darauffolgenden Jahres. Abweichende Regelungen sind in den entsprechenden Ordnungen und Richtlinien verankert. Das Verbands-Präsidium kann in begründeten Ausnahmefällen Änderungen genehmigen.
2. Die Verbandsspielrunde besteht aus Meisterschafts-, Entscheidungs- und Relegationsspielen.

Die Meisterschaftsspielrunde besteht aus Meisterschaftsspielen und notwendigen Entscheidungsspielen zur Ermittlung eines Tabellenplatzes.

3. Der Regelspieltag für Meisterschaftsspiele ist grundsätzlich der Samstag oder der Sonntag. Abweichende Regelspieltage kann der zuständige Spielausschuss (Verband, Bezirk oder Kreis) für eine bestimmte Liga oder Mannschaften eines Vereins festlegen und sind vor Beginn der Meisterschaftsrunde bekanntzugeben.

Bei der Ansetzung ihrer Heimspiele haben Vereine grundsätzlich das Recht, vor Beginn der Meisterschaftsspielrunde und in der Winterpause – bis zu einem vom jeweiligen zuständigen Spielleiter festgelegten Termin – als Spieltag den Samstag, Sonntag oder einen vom zuständigen Spiel-Ausschuss festgelegten Regelspieltag zu wählen. Spielverlegungen nach diesen Terminen sowie Verlegungen auf einen Wochentag bedürfen der Zustimmung des Gegners und sind gebührenpflichtig, es sei denn, die Ansetzung erfolgt auf Initiative des zuständigen Spielleiters.

4. Für die Meisterschaftsspiele sind Terminlisten zu erstellen, die den Vereinen vor Beginn der Meisterschaftsspielrunde im SpielPlus BFV rechtzeitig bekannt gegeben werden.
5. Der Rahmenterminkalender ist durch den zuständigen Bezirks-Spielleiter vor Beginn der jeweiligen Meisterschaftsspielrunde für sämtliche Herren-Ligen des Bezirks zu veröffentlichen. Änderungen während des laufenden Spieljahres sind ebenfalls zu veröffentlichen und den betroffenen Vereinen mitzuteilen.
6. Verbandsspiele können auch als Flutlichtspiele ausgetragen werden.
7. Der Verbands-Präsident (für alle Spielklassenebenen) und die Bezirks-Vorsitzenden (für alle Spielklassenebenen im Bezirk) können aus begründetem

Anlass hinsichtlich bestimmter Termine oder Spielorte ein Spielverbot anordnen. Spielansetzungen müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Ende der Verbandsspielrunde

8. Die Verbandsspielrunde endet mit der Austragung des nach der Terminliste festgelegten letzten Meisterschaftsspiels beziehungsweise nach den letzten Entscheidungs- und Relegationsspielen der jeweiligen Mannschaft.

Der letzte Spieltag

9. Am letzten Meisterschaftsspieltag des jeweiligen Spieljahres müssen die Spiele von aufstiegsberechtigten Mannschaften, deren Verbandsspiele eine besondere Bedeutung hinsichtlich des Auf- und Abstiegs haben, grundsätzlich zeitgleich ausgetragen werden. Sollte eine zeitgleiche Ansetzung im begründeten Ausnahmefall nicht möglich sein, ist das betroffene Spiel, welches nicht zeitgleich ausgetragen werden kann, zu einem früheren Zeitpunkt anzusetzen.

§ 14 ÄNDERUNG VON SPIELTERMINEN

1. Eine Änderung von festgesetzten Spielterminen von Verbandsspielen ist vom zuständigen Spielleiter im SpielPlus BFV einzutragen.

Verlegung aus Verbandsinteresse

2. Festgelegte Spieltermine sind vom zuständigen Spielleiter zu ändern, wenn dies im Verbandsinteresse aufgrund höherer Gewalt oder staatlicher Anordnung notwendig ist. Höhere Gewalt liegt vor, wenn die Austragung des Spieles aufgrund eines Ereignisses nicht möglich ist, welches auch durch äußerste Sorgfalt nicht vorhergesehen oder verhindert werden konnte. Der betroffene Verein hat dies glaubhaft zu machen, es sei denn, das Ereignis ist offenkundig.

Spielverlegung auf Antrag

3. Der zuständige Spielleiter kann in begründeten Ausnahmefällen festgelegte Spieltermine abändern, wenn dies ein Verein schriftlich oder im SpielPlus BFV beantragt, der Gegner zustimmt. Eine Spielverlegung kann im Verbandsinteresse, gemäß Verbandsvorgaben, bei Sicherheitsbedenken oder aus anderen triftigen Gründen abgelehnt werden. Anträge auf Spielverlegung sind spätestens am dritten Tag vor dem Spieltermin zu stellen.

Drei-Tage-Frist bei Neuansetzung

4. Jede Terminänderung oder Neuansetzung eines Verbandsspiels durch den zuständigen Spielleiter ist den beteiligten Vereinen mindestens drei Tage vor dem neuen Spieltag über SpielPlus BFV bekannt zu geben, andernfalls kann die Austragung abgelehnt werden. Dies hat der betroffene Verein dem zuständigen Spielleiter unverzüglich bekannt zu geben. Die Beweislast trägt der betroffene Verein.

Abstand zwischen zwei Verbands- oder Wettbewerbsspielen

5. Bei der Ansetzung von zwei aufeinanderfolgenden Verbandsspielen einer Mannschaft soll ein zeitlicher Abstand von zwei Kalendertagen zwischen den Verbandsspielen berücksichtigt werden. Diese zwei Kalendertage beginnen mit dem Tag, der auf ein Verbandsspiel folgt und endet mit Ablauf des darauffolgenden Tages. Davon abweichend kann der zuständige Spielleiter in Ausnahmefällen auch Verbandsspiele einer Mannschaft in kürzerer Reihenfolge ansetzen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass am Tag nach einem Verbandsspiel kein weiteres Verbandsspiel angesetzt werden darf. Die Entscheidungen des zuständigen Spielleiters sind bindend. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Krankheitsbedingte Spielabsage/-verlegung

6. Ist eine Mannschaft aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle von Spielern (keine Sportverletzungen) nicht mehr spielfähig, kann das betroffene Verbandsspiel zunächst auf „Nichtantritt beide“ gesetzt werden. Der entsprechende Nachweis (ärztliches Attest über akut medizinische fehlende Sporttauglichkeit) muss spätestens zwei Werktage nach dem ursprünglichen Spieltermin vorgelegt werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, wird das Spiel auf „Nichtantritt“ zu Lasten des betroffenen Vereins gesetzt und ist dem zuständigen Sportgericht zu melden.
7. Als spielfähig im Sinne dieser Vorschrift gilt eine Mannschaft, wenn ihr mindestens die - für die jeweilige Altersklasse und nach den für den Wettbewerb gültigen Regelungen der Ordnungen oder Richtlinien – Normzahl an Spielern zuzüglich zwei Auswechselspielern zur Verfügung steht.
8. Die Spielerzahl ermittelt sich aus den auf den Spielberichtsbögen eingetragenen Spielern mit Spielrecht für den jeweiligen Verein in den bisher ausgetragenen Meisterschaftsspielen des laufenden Spieljahres, maximal jedoch aus den letzten vier Meisterschaftsspielen. Sollte die jeweilige Mannschaft noch kein Meisterschaftsspiel ausgetragen haben, ist zur Ermittlung der Spielfähigkeit

einer Mannschaft die vor dem ersten Meisterschaftsspiel erstellte Spielberechtigungsliste zugrunde zu legen.

§ 15 ÜBERWACHUNG VERBANDSSPIEL UND PRÄVENTIVE MAßNAHMEN

Spielüberwachung

1. Der Verband hat das Recht, jederzeit Spiele zu überwachen. Die Überwachung wird im Bereich innerhalb der Spielklassenebenen eines Bezirks vom Bezirks-Spielleiter, darüber hinaus in höheren Spielklassenebenen vom Verbands-Spielleiter angeordnet. Die Anordnung der Spielüberwachung ist insbesondere mit den befürchteten Vorkommnissen zu begründen und den betroffenen Vereinen vorher bekanntzugeben. Bei besonderen Vorkommnissen können dem verantwortlichen Verein die Gebühr sowie die weiteren entstehenden Kosten der Spielüberwachung übertragen werden.
2. Jeder Verein kann beim zuständigen Spielleiter eine Spielüberwachung beantragen; Nummer 1 gilt entsprechend. Dieser Spielleiter beauftragt einen geeigneten Mitarbeiter. Der zuständige Spielleiter hat davon die zuständige Geschäftsstelle zu unterrichten. Die Kosten der Spielüberwachung hat der antragstellende Verein zu tragen.
3. Bei von Spielern, Trainern und Zuschauern zu befürchtenden Vorkommnissen, welche gegen die sportlichen Verhaltensgrundsätze verstoßen (§ 4 Satzung) oder entgegen dem Auftrag der Präambel stehen, kann der jeweils zuständige Verbands- beziehungsweise Bezirks-Spielausschuss präventive Maßnahmen (zum Beispiel Spielbeobachtung, Mediation, Spieltagsaktion, Anti-Gewalt-Kurs oder ähnliches) anordnen. Dies ist auch zusätzlich zu einem sportgerichtlichen Verfahren möglich.

§ 16 DURCHFÜHRUNG AUSWAHLSPIELE

1. Auswahlspiele sind Spiele, bei denen in den beteiligten Mannschaften ausgewählte Spieler verschiedener Vereine mitwirken.
2. Auswahlspiele werden grundsätzlich nur vom Verband durchgeführt.
3. Die Einladung zu den Auswahlmaßnahmen des Verbandes hat schriftlich zu erfolgen. Die Vereine sind dabei verpflichtet, die Einladung an die Spieler weiterzuleiten.

Vereinsauswahlmannschaften

4. Eine Vereinsauswahlmannschaft wird aus ausgewählten Spielern verschiedener Vereine zusammengestellt.

Der Verein, der die Vereinsauswahl zusammenstellt, hat dafür vorab die Genehmigung des zuständigen Bezirks-Spielleiters einzuholen.

Voraussetzung für den Einsatz eines Spielers ist die schriftliche Zustimmung des Vereins, bei dem der Spieler aktuell das Spielrecht besitzt.

Nicht eingesetzt werden dürfen:

- a) Spieler ohne gültige Herren- oder Ü Spielberechtigung
- b) Spieler ohne Vereinszugehörigkeit zu einem dem Verband angeschlossenen Verein.

Traditionsmannschaften/Benefizmannschaften

5. Traditions- und Benefizmannschaften können im Erwachsenenbereich für besondere Anlässe gebildet werden. Der Verein, der gegen eine Traditions- oder Benefizmannschaften spielt, hat dafür vorab die Genehmigung des zuständigen Bezirks-Spielleiters einzuholen.

Auch vereinslose oder nicht aktive Personen dürfen in einer Traditions- oder Benefizmannschaft mitspielen.

Werden aktive Spieler eingesetzt, die einem Verein angehören, sollen diese die Zustimmung ihres Vereins einholen.

§ 17 MITWIRKUNG BEI AUSWAHLSPIELEN UND LEHRGÄNGEN DES VERBANDES

1. Die Vereine sind verpflichtet, für Auswahlspiele und Lehrgänge des Verbandes die durch Verwaltungsentscheid einberufenen Spieler abzustellen.
2. Einberufene Spieler sind grundsätzlich verpflichtet, bei Auswahlspielen und Lehrgängen mitzuwirken. Von der Teilnahme können sie nur aus einem triftigen Grund befreit werden. Dieser ist glaubhaft zu machen.

3. Der Verband kann auch solche Spieler zur Mitwirkung bei Auswahlspielen und/oder Lehrgängen berufen, die wegen eines Vereinswechsels innerhalb des Verbandsgebiets für den neuen Verein noch kein Spielrecht erhalten haben.
4. Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des Deutschen Fußball-Bundes, beim Vereinswechsel innerhalb eines Mitgliedsverbandes nicht den Einsatz in einer Auswahlmannschaft dieses Mitgliedsverbandes.

Nichtteilnahme an Auswahlspielen

5. Nimmt ein Spieler an einem Auswahlspiel und/oder Lehrgang trotz ordnungsgemäßer Einberufung des Verbandes unentschuldigt oder ohne Anerkennung der Entschuldigung nicht teil, so erfolgt eine Anzeige beim Sportgericht. Die Entschuldigung muss grundsätzlich vor der Maßnahme erfolgen und kann nur aus triftigen Gründen anerkannt werden. Der Verein muss von der nicht anerkannten Entschuldigung und der Anzeige benachrichtigt werden.

§ 18 SPIELABSETZUNG WEGEN MITWIRKUNG BEI AUSWAHLSPIELEN DES VERBANDES

1. Ein Verein, der einen Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Absetzung des betroffenen Spiels. Die Durchführung eines Spiels unter Vorbehalt ist nicht gestattet.
2. Bei Einberufung von A-Junioren für Lehrgänge/Auswahlspiele von Junioren-Auswahl-Mannschaften kann die Absetzung eines Herrenspiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden. Die Absetzung eines Herrenspiels unterhalb der 3. Liga kann allerdings von dem betroffenen Verein bei der spielleitenden Stelle beantragt werden, wenn der A-Junior in mindestens 50 Prozent der bis zur Einberufung ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Mannschaft, von der die Absetzung beantragt wird, zum Einsatz gekommen ist.
3. Bei Einberufung von für die Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins spielberechtigten Lizenzspielern kann die Absetzung eines Spiels der Zweiten Mannschaft nicht verlangt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Spiel unterhalb der 3. Liga, und der einberufene Herrenspieler hat zu Beginn des Spieljahres am 01.07. das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet und ist bis zur

Einberufung in dem jeweiligen Spieljahr in mindestens 50 Prozent der ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Zweiten Mannschaft zum Einsatz gekommen. Die Regelungen gelten für Muttervereine und deren Tochtergesellschaften entsprechend.

4. Die Abstellung von ausländischen Spielern in deutschen Vereinen und Tochtergesellschaften für Lehrgänge oder Länderspiele anderer Nationalverbände richtet sich nach den Abstellungsrichtlinien der FIFA beziehungsweise UEFA. Bei Abstellung von ausländischen Spielern haben die deutschen Vereine nicht das Recht, die Absetzung von Spielen zu verlangen.

III. SPIELBETRIEB

§ 19 ZULASSUNG ZUM SPIELBETRIEB

1. Jeder Verein kann seine Mannschaften zum Spielbetrieb mit Aufstiegsberechtigung melden.
2. Vereine, die am Verbands-Spielbetrieb teilnehmen wollen, müssen ihre Mannschaften auf dem vom Verband bekanntzugebenden Verfahrensweg innerhalb der vorgegebenen Frist anmelden.
3. Änderungen sind unverzüglich über das BFV-Postfach [Zimbra] mitzuteilen.

Landesliga/Bayernliga

4. Teilnahmeberechtigt an der Bayern- beziehungsweise Landesliga sind nur die Vereine, die zum Spielbetrieb im Rahmen des Zulassungsverfahrens zugelassen worden sind.

Der Bewerber für die Bayern- oder Landesliga unterzeichnet die erforderlichen Zulassungsunterlagen und legt diese vollständig innerhalb der festgelegten Fristen dem Verbands-Spielausschuss vor. Die Zulassungsunterlagen können in Papierform oder ein vom BFV zur Verfügung gestelltes Portal eingereicht und abgewickelt werden. Die gesamte Kommunikation erfolgt über das BFV-Postfach [Zimbra]. Die Zulassungsrichtlinie für den Spielbetrieb der Bayern- und Landesliga gilt entsprechend.

Neugründung eines Vereins

5. Neu gegründete Vereine oder Fußballabteilungen müssen mit ihrer Anmeldung zugleich ihre Zulassung zum Verbandsspielbetrieb bis zum 15.05. des Spieljahres beantragen und ein ordnungsgemäßes Spielfeld nachweisen.

Die Einreichung der in § 8 Absatz 5 Satzung (Aufnahmebestimmungen) genannten Unterlagen muss ebenso bis zum 15.05. des Spieljahres erfolgen.

Fusionen

6. Dies gilt auch bei Vereinsfusionen und -zusammenschlüssen, wobei hier die einzureichenden Unterlagen bis zum 15.05. des Spieljahres um den Nachweis des ordnungsgemäßen Beschlusses der jeweiligen Vereinsgremien über die Ausgliederung beziehungsweise die Fusion (bei einer Verschmelzung der Vertrag) zu ergänzen sind.
7. Im Falle einer beantragten Übernahme der Spielklassenebene sind Unterschriftslisten zum Nachweis der zum neuen Verein wechselnden Spieler und einer zustimmenden Erklärung des/der bisherigen Vereins/e zur Übernahme der Spielklassenebene ebenfalls bis zum 15.05. des Spieljahres einzubringen.

§ 20 WEITERE ZULASSUNGSBESTIMMUNGEN

Herrenbereich

1. Vereine, die sich im Meldebogen für den Herren-Verbandsspielbetrieb anmelden und hierfür zugelassen werden, müssen zugleich Junioren- oder Juniorinnen-Mannschaften zum Spielbetrieb melden, und zwar Vereine
 - 1.1 der Bezirks- und Landesliga mindestens eine,
 - 1.2 der Bayernliga mindestens zwei,
 - 1.3 der Regionalliga Bayern mindestens drei, davon mindestens je eine eigenständige A- und B- Juniorenmannschaft.

G- bis E-Junioren-Mannschaften sind nicht anrechenbar.

Frauenbereich

2. Vereine der Frauen-Bayernliga und -Landesligen müssen mindestens über eine Juniorinnenmannschaft verfügen.

Nachweis der Junioren- oder Juniorinnenmannschaften

3. Der Nachweis ist nur dann erbracht, wenn die erforderliche Anzahl von Mannschaften bis zum 01.05. des laufenden Spieljahres am Verbandsspielbetrieb teilgenommen hat.

Junior-Förder-Gemeinschaft

- 3.1 Für Stammvereine einer Junior-Förder-Gemeinschaft wird eine Mannschaft angerechnet, wenn die im § 13 Absatz 12 Jugendordnung festgelegte Anzahl von Spielern von dem betreffenden Verein eingebracht wird.

Junior-Spielgemeinschaften

- 3.2 Spielgemeinschaften können für Vereine der Regionalliga Bayern und der Bayernliga Herren als Mannschaft nicht angerechnet werden. Vereinen der Bezirks- und Landesliga sowie der Frauen-Bayernliga können Spielgemeinschaften angerechnet werden, wenn sie zumindest in einer Altersklasse die Federführung haben. Die Federführung muss seit Meldung der Spielgemeinschaft bis zum 01.05. durchgehend bestanden haben. Dabei müssen in allen Spielgemeinschaften zusammen insgesamt mindestens 15 am Spielbetrieb teilnehmenden Spieler eines Vereins eingebracht worden sein (analog Nummer 3.1). Diese Spielerzahl hat der Verein bis spätestens 01.05. des laufenden Spieljahres dem BFV gegenüber zu versichern und auf Anforderung während des gesamten Spieljahres nachzuweisen. Diesem Verein kann jedoch im Sinne der Nummer 1 aus den Spielgemeinschaften nur eine Mannschaft angerechnet werden, auch wenn er mehr Spieler gemeldet hat.

Ausfallgebühr

4. Vereine, die die vorgenannten Zulassungsbedingungen nicht erfüllen, haben eine Ausfallgebühr entsprechend der Finanzordnung und der Anlage zur Finanzordnung zu entrichten.
5. Vereine, die im folgenden Spieljahr das Soll an Junior/-innen-Mannschaften wiederum nicht erfüllen, haben eine weitere Ausfallgebühr entsprechend der Finanzordnung und der Anlage zur Finanzordnung zu entrichten.
6. Vereine, die im darauffolgenden Spieljahr das Soll an Junior/-innen-Mannschaften wiederum nicht erfüllen, haben eine weitere Ausfallgebühr entsprechend der Finanzordnung und der Anlage zur Finanzordnung zu entrichten.
7. Nummer 6 gilt in gleicher Weise für Vereine, die in den nachfolgenden Spieljahren ihren Pflichten nicht nachkommen.

Verwaltungsentscheid

8. Die Festsetzung der Ausfallgebühren erfolgt für Vereine auf Bezirksebene durch den jeweiligen Bezirks-Ausschuss und für Vereine auf Verbandsebene durch das Verbands-Präsidium.

§ 21 ALTERSKLASSEN

1. Für den Spielbetrieb gelten folgende Altersklassen:
 - 1.1 Herren [Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 19. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben oder älter],
 - 1.2 Ü32 [Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 32. Lebensjahr vollenden oder älter],
 - 1.3 Ü40 [Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 40. Lebensjahr vollenden oder älter],
 - 1.4 Ü45 [Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 45. Lebensjahr vollenden oder älter],
 - 1.5 Ü50 [Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 50. Lebensjahr vollenden oder älter],
 - 1.6 Ü60 [Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 60. Lebensjahr vollenden oder älter],
 - 1.7 Ü70 [Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 70. Lebensjahr vollenden oder älter].
2. Für den Ü-Spielbetrieb gelten grundsätzlich die dafür erlassenen gesonderten Richtlinien.
3. Der Erwachsenenbereich umfasst den Herren-, Frauen- und Ü-Spielbetrieb.

§ 22 DURCHFÜHRUNG DER SPIELE

Spieldauer

1. Die Spieldauer eines Meisterschaftsspiels im Herrenspielbetrieb beträgt 2 x 45 Minuten. Spielzeiten für alle anderen Spiele regeln die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und Richtlinien. Für Freundschaftsspiele und

Turniere sind abweichende Spielzeiten möglich, die in mehr als zwei Spielabschnitten ausgetragen werden können.

Wertung der Spiele

2. Alle Verbandsspiele werden zur Ermittlung des Siegers, bei Spielen in Ligen mit Aufstiegsrecht [Meisterschaftsspiele] zur Ermittlung des Meisters beziehungsweise der Absteiger durchgeführt.
3. Ein gewonnenes Meisterschaftsspiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel mit je einem Punkt für beide Mannschaften gewertet.
4. Die von den Sportgerichten zuerkannten oder aberkannten Punkte werden regulär gezählt.
5. Die in die Sperrzeit eines Vereins fallenden Spiele werden mit drei Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet. § 29 Nummer 3 ist zu beachten. Nach Aufhebung der Sperre sind die restlichen Spiele entsprechend dem amtlichen Spielplan durchzuführen und zu werten. Mit Ausschluss aus dem BLSV ist der Verein für jeglichen Spielbetrieb des BFV gesperrt. Diese Sperre wird mit der Mitteilung des Ausschlusses aus dem BLSV durch den BFV in das BFV-Postfach [Zimbra] des betreffenden Vereins wirksam. Die Sperre endet mit der schriftlichen Mitteilung des BLSV über die Wiederaufnahme in den BLSV an den BFV.
6. Grundsätzlich werden Verbands- und Freundschaftsspiele mit elf Spielern pro Mannschaft begonnen.

Flexible Mannschaftsgröße

7. In den Kreisen können Meisterschafts- und Freundschaftsspiele von Mannschaften mit verminderter Spielerzahl ausgetragen werden. Diese Regelung kann in der A-, B- oder C-Klasse und im nicht-aufstiegsberechtigten Reservespielbetrieb des Kreises Anwendung finden. Zu Spielbeginn haben beide Mannschaften mit einer identischen Spielerzahl zu beginnen. Das Aufstiegsrecht und das Recht zur Teilnahme an einer Aufstiegsrelegation bleibt auch für eine Mannschaft mit verminderter Mannschaftsstärke bestehen. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen des Verbands-Spielausschusses.

Rechteverwertung aus Spielen

8. Das Recht, über Fernseh-, Rundfunk-, Audio- sowie jegliche Form der Online-Übertragungen im [DFB-] Vereinskup und der Spiele der Regional- und

Bayernliga sowie aller weiterer Ligen im Verbandsgebiet, Verträge zu schließen und die Vergütungen aus solchen Verträgen zu verteilen, besitzt der Bayerische Fußball-Verband. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform – insbesondere des Internets, anderer Online-Dienste und bestehender und zukünftiger digitaler Übertragungstechniken – sowie möglicher Vertragspartner. Die hierzu erforderlichen Verhandlungen führt das Verbands-Präsidium. Der Verbandsbeitrag beträgt zehn Prozent der ausgehandelten Vergütung.

§ 23 AMTLICHE TABELLE

Meister beziehungsweise Gruppensieger ist, wer nach Durchführung aller Meisterschaftsspiele der jeweiligen Meisterschaftsspielrunde die meisten Gewinnpunkte erzielt hat; Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben. Die erzielten Punkte bestimmen die Rangfolge in der Tabelle.

Sollte nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmenterminkalender nicht jede Mannschaft die erforderliche Anzahl endgültig gewerteter Spiele absolviert haben und besteht für eine oder mehrere dieser Mannschaften noch die Möglichkeit, einen für Aufstieg, Abstieg oder Relegation relevanten Tabellenplatz zu erreichen, wird die Endtabelle erst nach Ablauf von zehn Tagen festgestellt. Innerhalb dieses Zeitraums ergehende Sportgerichtsurteile sind bei der Feststellung der Tabelle zu berücksichtigen.

Haben nach Ablauf der oben genannten Zehn-Tagesfrist nicht alle Mannschaften, die für Aufstieg, Abstieg oder Relegation in Frage kommen, dieselbe Anzahl endgültig gewerteter Spiele absolviert, wird die Tabellenreihung nach der Quotientenregelung bestimmt.

Punktgleichheit Verbands- und Bezirksebene

1. Bei Punktgleichheit werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
 - 1.1 Die Mannschaft, die während der Meisterschaftsspielrunde zu einem Spiel nicht angetreten ist und eine entsprechende Sportgerichtswertung als verloren erhalten hat oder gemäß einem sportgerichtlichen Urteil einen Spielabbruch in der betroffenen Liga verschuldete, ist im direkten Vergleich mit den punktgleichen Mannschaften unterlegen,
 - 1.2 Spielergebnis des direkten Vergleichs (Hin- und Rückspielergebnis),

- 1.3 nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle,
- 1.4 mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle,
- 1.5 Anzahl der Siege,
- 1.6 Anzahl aller auswärts erzielten Tore,
- 1.7 Platzierung in der Fairness-Tabelle,
- 1.8 Losentscheid.

Bei drei oder mehr punktgleichen Mannschaften

- 2. Bei Punktgleichheit von drei oder mehreren Mannschaften werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
 - 2.1 Eine Mannschaft, auf die Nummer 1.1 zutrifft, wird im Vergleich mit den punktgleichen Mannschaften nicht mehr berücksichtigt. Sollten in diesem Fall nur zwei punktgleiche Vereine verbleiben, wird deren Reihenfolge in der Tabelle anhand der Kriterien der Nummern 1 ff. ermittelt. Sollten drei oder mehr punktgleiche Vereine verbleiben, wird die Reihenfolge im Rahmen einer Sondertabelle nach Nummern 2.2 ff. unter Ausschluss dieser Mannschaft ermittelt,
 - 2.2 Erstellung einer Sondertabelle aus den direkten Vergleichen,
 - 2.3 nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz aus der Sondertabelle,
 - 2.4 mehr erzielte Tore aus der Sondertabelle,
 - 2.5 Rückgriff auf die Gesamttabelle der Liga,
 - 2.5.1 nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz,
 - 2.5.2 mehr erzielte Tore,
 - 2.5.3 Anzahl der Siege,
 - 2.5.4 Platzierung in der Fairness-Tabelle,

2.5.5 Losentscheid.

Punktgleichheit auf Kreisebene

3. Auf Kreisebene besteht die Möglichkeit, bei Punktgleichheit die Reihenfolge der Tabellenplätze durch Entscheidungsspiele zu ermitteln. Diese Entscheidung muss vor Beginn des Spieljahres getroffen und in der Auf- und Abstiegsregelung des Bezirks veröffentlicht werden. Sollte keine Entscheidung getroffen werden, werden diese Plätze nach den Nummern 1 und 2 bestimmt.
4. Für Pilotprojekte kann der Meister nach eigens erlassenen Durchführungsbestimmungen, die vom Verbands-Spielausschuss vor Beginn der Spielrunde zu genehmigen sind, ermittelt werden.

§ 24 ENTSCHEIDUNGS- UND RELEGATIONSSPIEL

1. Entscheidungs- und Relegationsspiele müssen grundsätzlich noch im laufenden Spieljahr zum frühestmöglichen Termin durchgeführt werden. Sie werden vom zuständigen Spielleiter angesetzt.
2. Entscheidungs- und Relegationsspiele sind entweder im Hin- und Rückspielmodus, in einem Spiel auf neutraler Spielstätte oder auf einer Spielstätte einer am Spiel teilnehmenden Mannschaft auszutragen. Diese Entscheidung muss vor Beginn des Spieljahres getroffen und in der Auf- und Abstiegsregelung durch das zuständige Organ veröffentlicht werden.

Wird in der Auf- und Abstiegsregelung keine Entscheidung getroffen, so werden diese immer in Hin- und Rückspiel ausgetragen.

Durchführung der Entscheidungs- und Relegationsspiele

3. Bei Entscheidungs- und Relegationsspielen auf neutraler Spielstätte ist der Sieger nach unentschiedenem Ausgang durch Verlängerung um 2 x 15 Minuten zu ermitteln. Bei einem weiterhin unentschiedenen Spielausgang ist der Sieger anschließend durch Elfmeterschießen zu ermitteln.
4. Eine neutrale Spielstätte soll möglichst zentral liegen. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Der zuständige Spielleiter hat den Verein, der die Spielstätte zur Verfügung stellt oder einen der beiden spielenden Vereine für die Spielabrechnung zu bestimmen.

Für die allgemeine Sicherheit, die Einhaltung der Stadionordnung und der staatlichen Vorgaben sowie für die Sicherheit aller baulichen Anlagen, Wege und

technischen Einrichtungen und die ordnungsgemäße Durchführung des Spiels ist der Verein, der die Spielstätte zur Verfügung stellt, verantwortlich. Die beteiligten Vereine haben ihn dabei zu unterstützen.

5. Bei Entscheidungs- und Relegationsspielen mit Hin- und Rückspielen kann das Heimrecht durch die Spielleitung festgelegt oder durch Los bestimmt werden. Sollte nach Ablauf der regulären Spielzeit kein Sieger feststehen, so wird das Rückspiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Bei einem weiterhin unentschiedenen Spielausgang ist der Sieger anschließend durch Elfmeterschießen zu ermitteln.
6. Entscheidungs- und Relegationsspiele sind als Ausscheidungsspiele (K.-o.-Modus) durchzuführen.
7. Für Entscheidungs- und Relegationsspiele sind die jeweils gültigen BFV-Sicherheitsrichtlinien anzuwenden. Für jedes Relegationsspiel soll zusätzlich zu der offiziellen Spielansetzung im SpielPlus BFV auch ein Organisationsplan erstellt werden, der von der spielleitenden Stelle an die beteiligten Vereine versendet wird.

IV. SPIELBESTIMMUNGEN

§ 25 SPIELBEGINN

1. Zum festgesetzten Spieltermin müssen die Mannschaften mit mindestens sieben Spielern antreten. Regel 3 der Fußball-Regeln gilt entsprechend.

Verspätetes Antreten

2. Bei einem verspäteten Antreten einer der beiden Mannschaften ist der Gegner verpflichtet, eine Verzögerung des Spielbeginns, um mindestens 45 Minuten hinzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist kann er die Austragung des Spiels verweigern. Die Durchführung des Spiels unter Vorbehalt ist nicht gestattet.
3. Tritt eine Mannschaft später oder mit weniger als sieben Spielern an, beginnt das Spiel nicht. Darüber ist vom Schiedsrichter eine Meldung zu verfassen.
4. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Verein nachweist, dass ihn an der Säumnis kein Verschulden trifft.

Ritual vor Spielbeginn

5. Vor dem Spielbeginn sollen sich die Spieler zusammen mit dem Schiedsrichter [-team] auf das Feld begeben. Nachdem sich die Mannschaften in einer Reihe aufgestellt haben, erfolgt ein Begrüßungsritual.

§ 26 SPIELKLEIDUNG

Trikot

1. Die Spieler einer Mannschaft müssen eine einheitliche Spielkleidung tragen. Regel 4 der Fußball-Regeln ist zu beachten.
2. Die Trikots der Spieler müssen mit Rückennummern versehen sein, die sich von der Farbe der Spielkleidung deutlich abheben. Die Rückennummern der Spielertrikots müssen mit den Eintragungen auf dem elektronischen Spielbericht übereinstimmen. Jede Rückennummer darf für eine Mannschaft in einem Spiel nur einmal vergeben werden (Ausnahme Torwart). Die Rückennummer 88 darf nicht vergeben werden. Verstöße werden gemäß §§ 47, 48 Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.

Ähnliche Spielkleidung

3. Haben zwei Mannschaften ähnliche Spielkleidung und kann dies zu Verwechslungen führen, muss die Mannschaft des gastgebenden Vereins in andersfarbiger Spielkleidung antreten. In Ligen, in denen das Trikotabgleich-Modul (SpielPlus BFV) eingesetzt wird, muss der Gastverein in einem andersfarbigen Trikot antreten. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.

Bei Spielen auf neutraler Spielstätte entscheidet der zuständige Spielleiter, welche der beiden Mannschaften gastgebender Verein ist.

Werbeaufschrift

4. Werbung auf Spielkleidung ist gestattet. Die hierzu erlassenen Richtlinien sind zu beachten.

§ 27 SPIELFÜHRER

1. Jede Mannschaft hat einen Spielführer zu bestimmen, der mit einer am Arm getragenen Binde, die sich von der Farbe des Trikots unterscheidet, gekennzeichnet ist. Er ist im elektronischen Spielbericht einzutragen. Scheidet

er während des Spiels aus, ist an seiner Stelle ein anderer Spieler mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Aufgaben des Spielführers

2. Der Spielführer hat die Aufgabe, den Schiedsrichter zu unterstützen und für ein sportliches Auftreten seiner Mannschaft zu sorgen.

§ 28 PFLICHTEN DER VEREINE

Elektronischer Spielbericht

1. In allen Ligen des BFV ist der elektronische Spielbericht zu verwenden.

Der gastgebende Verein hat an einem geeigneten Ort für einen Computer beziehungsweise ein mobiles Endgerät mit Internet-Verbindung zu sorgen sowie dem Schiedsrichter und dem Gastverein den Zugang zu ermöglichen.

Für ausreichenden Schutz des Schiedsrichters (insbesondere nach dem Spiel) und des Verantwortlichen des Gastvereins ist Sorge zu tragen.

2. Von den Vereinsverantwortlichen ist der elektronische Spielbericht spätestens 30 Minuten, in den Verbandsligen 45 Minuten vor Spielbeginn unter Beachtung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des BFV zu bearbeiten und freizugeben.
3. Die Verantwortung für die Einhaltung der Sperren und der Einsatzbeschränkungen verbleibt auch bei Anwendung des elektronischen Spielberichts ausschließlich bei den Vereinen.
4. In Spielen, in denen der elektronische Spielbericht aufgrund technischer Probleme nicht zum Einsatz kommen kann, haben beide Mannschaften eine Spielerliste mit den Angaben Rückennummer, Name, Vorname, Passnummer beziehungsweise Geburtsdatum der am Spiel teilnehmenden Spieler auszufüllen oder einen Ausdruck des elektronischen Spielberichts aus dem SpielPlus BFV zu erstellen. Diese Spielerliste oder der Ausdruck des elektronischen Spielberichts ist durch den Mannschaftsverantwortlichen oder Trainer zu unterschreiben (Bestätigung der Richtigkeit der Angaben) und dem Schiedsrichter vor Spielbeginn zu übergeben.
5. Der gastgebende Verein ist verpflichtet, das Spielergebnis unverzüglich, spätestens jedoch eine Stunde nach Spielende, an die dafür vom Verbands-Vorstand benannte Stelle zu melden (§ 13 Absatz 5 Buchstabe k) Satzung]. Wird das Spielergebnis verspätet oder überhaupt nicht gemeldet, wird

[verschuldensunabhängig] eine Gebühr gemäß § 11a Finanzordnung in Verbindung mit § 3 Anlage zur Finanzordnung erhoben.

Übersteigt die Anzahl der Nichtmeldungen innerhalb eines Spieljahres das Doppelte, das Vierfache, das Sechsfache usw. der von ihm insgesamt im meldepflichtigen Spielbetrieb angemeldeten Mannschaften, erfolgt zusätzlich zur Nichtmeldegebühr eine Bestrafung gemäß § 80a Rechts- und Verfahrensordnung.

Liveticker

6. In den Ligen der Junioren und Juniorinnen ist auf Verbands- und Bezirksebene der BFV-Liveticker vom gastgebenden Verein verpflichtend zu bedienen. Bei Herren- und Frauenligen besteht die Pflicht zur Führung des Livetickers einschließlich der Spielklassenebene Kreisliga aufwärts.

Kommt der gastgebende Verein dieser Verpflichtung nicht nach, wird eine Gebühr gemäß § 11a Finanzordnung in Verbindung mit § 3 Anlage zur Finanzordnung erhoben.

Schiedsrichter-Anforderung

7. Für alle Freundschaftsspiele und Turniere (ausgenommen Toto-Pokal-, Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspiele) ist/sind grundsätzlich spätestens drei Tage vor dem Spieltermin beim zuständigen Schiedsrichterobmann/-einteiler ein/mehrere Schiedsrichter anzufordern. Diese Spiele sind vom gastgebenden Verein im SpielPlus BFV anzulegen, so dass darin die Einteilung erfolgen kann. Bei Jugendspielen auf Kreis- und Bezirksebene können die Vereine auf die Anforderung verzichten.

Erfolgt eine Spielabsetzung oder -verlegung bei Freundschaftsspielen oder Turnieren, ist dies vom gastgebenden Verein beziehungsweise vom Gastverein grundsätzlich in das SpielPlus BFV einzugeben. Erfolgt die Spielabsetzung am Vortag nach 18:00 Uhr oder am Spieltag, hat der gastgebende Verein oder der im elektronischen Spielbericht erstgenannte Verein die Verpflichtung, den Gastverein, den eingeteilten Schiedsrichter oder den Schiedsrichter-Einteiler persönlich zu verständigen.

Eine Benachrichtigung auf Anrufbeantworter, Mailbox oder per elektronischen Medien gilt nicht als offizielle Mitteilung.

§ 29 SPIELWERTUNG UND NEUANSETZUNG

Spielabbruch, Spielausfall und Nichtantritt

1. Verschuldet eine Mannschaft einen Spielabbruch oder Spielausfall oder tritt sie zu einem Spiel nicht oder nicht rechtzeitig (§ 25) mit sieben Spielern an, wird ihr dieses Spiel vom Sportgericht unter Ansatz von 0:2 Toren als verloren und für den Gegner mit 2:0 Toren als gewonnen gewertet. Im Fall des Spielabbruchs gilt jedoch der günstigere Spielstand (Tordifferenz). Liegt ein Spielabbruch vor, der nicht vom Schiedsrichter gemeldet wurde, hat der zuständige Spielleiter diesen Spielabbruch dem Sportgericht zu melden. Für die Eintragung des Ergebnisses des Sportgerichtsurteils im SpielPlus BFV ist der zuständige Spielleiter verantwortlich.

Fahrtkostenersatz

2. Tritt eine Heimmannschaft nicht an oder verschuldet diese einen Spielausfall, hat sie dem Gegner die ihm entstandenen tatsächlichen Fahrtkosten (§ 73) zu ersetzen, sofern der Gastmannschaft Fahrtkosten entstanden sind. Bei Verschulden beider Vereine ist auf Antrag eine Kostenteilung vorzunehmen.

Tritt eine Mannschaft schuldhaft nicht an oder scheidet sie aus der laufenden Verbandsspiellrunde aus, so hat der jeweilige Spielgegner Anspruch auf Erstattung seiner Fahrtkosten (§ 73), wenn er im laufenden Spieljahr bereits bei dieser Mannschaft angetreten ist.

Viermaliges Nichtantreten

3. Tritt eine Mannschaft in der laufenden Meisterschaftsspiellrunde im laufenden Spieljahr viermal schuldhaft nicht an, scheidet sie aus der laufenden Verbandsspiellrunde aus und wird ans Ende der Tabelle gesetzt. Der Abstieg verringert sich entsprechend. Im darauffolgenden Spieljahr wird die Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingeteilt, sofern der Verein diese Mannschaft erneut meldet.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss von der Eingliederung in die unterste Spielklassenebene absehen. Der Antrag ist bis 15.06. beim Verbands-Spielausschuss schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) einzureichen. Die während einer Sperre eines Vereins nicht ausgetragenen Spiele sind auch als schuldhafter Nichtantritt zu werten. Den Vollzug nimmt der Bezirks-Vorsitzende vor, bei den Verbandsligen der Verbands-Spielleiter. Die Wertung

der ausgetragenen Spiele sowie die Regelung zur Erstattung der Fahrtkosten erfolgt nach § 30 beziehungsweise § 73.

Stellt eine auf Kreisebene spielende Mannschaft nach dem vierten Nichtantritt oder früher den Antrag, außer Konkurrenz in der gleichen Liga weiterzuspielen, entscheidet der zuständige Kreis-Spielausschuss über diesen Antrag. Die Spiele werden nach den Durchführungsbestimmungen für Meisterschaftsspiele mit Beteiligung von Mannschaften außer Konkurrenz durchgeführt. § 30 Nummern 1 und 2 gelten entsprechend.

Einsatz nichtspielberechtigter Spieler

4. Lässt ein Verein nicht spielberechtigte Spieler oder sonst Spieler unzulässig spielen, wird er gemäß § 77 Rechts- und Verfahrensordnung bestraft. Hat er das Spiel gewonnen oder unentschieden gespielt, ist zugleich eine Spielwertung entsprechend Nummer 1 vorzunehmen. Beruht der unzulässige Einsatz des Spielers auf einer dem Verband zuzurechnenden falschen Auskunft und war deren Unrichtigkeit für den Verein nicht erkennbar, so ist ein gewonnenes Spiel neu anzusetzen. Gelangt das Sportgericht zu der Auffassung, dass bei Spielen mit unentschiedenem Ausgang neu anzusetzen wäre, so ist dies dem Gegner mitzuteilen, der dann innerhalb einer Frist von einer Woche Neuansetzung beantragen kann. § 35 Absatz 2 Rechts- und Verfahrensordnung bleibt davon unberührt.
5. Eine Spielverlustwertung oder eine Spielneuansetzung wegen der Mitwirkung eines nicht spielberechtigten oder sonst unzulässig eingesetzten Spielers kann höchstens für die letzten zehn Spiele der laufenden Meisterschaftsspiellrunde vor dem zuletzt beanstandeten Spiel angeordnet werden.

Irrtümlich erteilte Spielerlaubnis

6. Ist die Spielerlaubnis irrtümlich erteilt worden, sind gewonnene Spiele neu anzusetzen, es sei denn, dass der betroffene Verein den Irrtum hätte erkennen können. Gelangt das Sportgericht zu der Auffassung, dass bei Spielen mit unentschiedenem Ausgang neu anzusetzen wäre, so ist dies dem Gegner mitzuteilen, der dann innerhalb einer Frist von einer Woche Neuansetzung beantragen kann.

Zuständigkeit

7. Entscheidungen über Spielwertungen und Punktabzug trifft das zuständige Sportgericht.

§ 30 EINSTELLUNG DES SPIELBETRIEBES

Einstellung während der Verbandsspielrunde

1. Stellt eine Mannschaft während der laufenden Meisterschaftsspielrunde den Spielbetrieb ein, sind die von dieser Mannschaft oder dessen bisherigen Gegnern erzielten Punkte und Tore zu streichen. Die Mannschaft wird aus der Wertung genommen und an das Ende der Tabelle gesetzt. Sie gilt als erster Absteiger und scheidet aus der laufenden Verbandsspielrunde aus.
2. Stellt eine Mannschaft ihren Spielbetrieb während der letzten vier Meisterschaftsspieltage des veröffentlichten Rahmenterminkalenders für die jeweiligen Liga ein oder tritt sie in diesem Zeitraum zum vierten Mal schuldhaft nicht an, bleiben die von dieser Mannschaft bereits durchgeführten Spiele in der Wertung. Die restlichen Spiele der Mannschaft werden für den jeweiligen Gegner entsprechend § 29 Nummer 1 als gewonnen gewertet. Die Mannschaft scheidet nach Beendigung des Spieljahres aus der Verbandsspielrunde aus und wird an das Ende der Tabelle gesetzt. Dadurch gilt sie als erster Absteiger.

Die während einer Sperre eines Vereins nicht ausgetragenen Spiele sind auch als schuldhafter Nichtantritt zu werten.

3. Eine Mannschaft, die unabhängig von ihrem erreichten Tabellenplatz den Spielbetrieb bis spätestens einen Tag nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmenterminkalender der jeweiligen Liga einstellt, vermindert die Zahl der festgelegten Absteiger in der betroffenen Liga und wird an das Ende der Abschlusstabelle gesetzt.

Erfolgt die Einstellung des Spielbetriebs zwei Tage nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmenterminkalender für die jeweilige Liga oder später, bleibt die Abschlusstabelle unverändert.

Stellt eine Mannschaft vor ihrem Entscheidungsspiel den Spielbetrieb ein, so ist dieses Spiel für den Gegner als gewonnen zu werten.

Einstellung vor, während, und nach den Relegationsspielen

4. Stellt eine Mannschaft zwei Tage nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmenterminkalender für die jeweilige Liga oder später, aber vor ihrem ersten Relegationsspiel den Spielbetrieb ein, so ist dieses Spiel für den Gegner als gewonnen zu werten.

Stellt eine Mannschaft während der Durchführung ihrer Relegationsspiele den Spielbetrieb ein, so ist das von ihr zuletzt durchgeführte Relegationsspiel für den Gegner als gewonnen zu werten.

5. Eine Mannschaft, die sich nach Durchführung ihrer Relegationsspiele für eine Spielklassenebene qualifiziert hat und dann den Spielbetrieb einstellt, wird durch den Gegner ihres letzten Relegationsspieles ersetzt.

Mitteilung an Spielleiter

6. Die Einstellung des Spielbetriebs ist dem zuständigen Spielleiter unverzüglich schriftlich oder über das BFV-Postfach [Zimbra] anzuzeigen. Der Verein kann im darauffolgenden Spieljahr die Mannschaft für die unterste Spielklassenebene im Meldebogen melden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mannschaft auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss von der Eingliederung in die unterste Spielklassenebene absehen. Der Antrag ist bis 15.06. beim Verbands-Spielausschuss schriftlich oder über das BFV-Postfach [Zimbra] einzureichen.

V. SPIELRECHT, EINSATZBESTIMMUNGEN UND VEREINSWECHSEL

§ 31 EINSATZBERECHTIGUNG

1. Amateure können in allen Mannschaften der Verbandsvereine eingesetzt werden.
2. Nummer 1 gilt auch für Vertragsspieler, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 32 ERTEILUNG DER SPIELBERECHTIGUNG

Spielberechtigung

1. Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften des BFV eine Spielberechtigung für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Eingangs des vollständigen Antrags auf Erteilung der Spielberechtigung bei der Passstelle des BFV.

Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglements der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des

Deutschen Fußball-Bundes und seines jeweiligen Regional- und Landesverbandes beziehungsweise des Ligaverbandes einzuhalten.

2. Die Spielberechtigung wird als Pflicht- und Freundschaftsspielrecht erteilt.
3. Die Spielberechtigung erteilt der Verband. Jeder Spieler kann eine Spielberechtigung grundsätzlich nur für einen Verein haben.

Spielberechtigung Vertrags- und Lizenzspieler

4. Die Spielberechtigung für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts. Die Spielberechtigung für Vertragsspieler und Amateure der Amateur-Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen richtet sich nach § 13 DFB-Spielordnung.
5. Bei der Erteilung der ersten Spielberechtigung für reamateurisierte Spieler ist § 29 DFB-Spielordnung zu beachten.

Nicht-EU-Ausländer

6. Die Spielberechtigung als Amateurspieler darf für Nicht-EU-Ausländer unabhängig von der Vorlage einer gültigen Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Vor Aufnahme eines solchen Amateurspielers auf die Spielberechtigungsliste der 3. Liga, der Regionalliga Bayern, der DFB-Nachwuchsligen oder der 2. Frauen-Bundesliga ist der jeweiligen spielleitenden Stelle jedoch eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis vorzulegen. Die Spielberechtigung als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet. Mit Ablauf des Aufenthaltstitels ruht die jeweilige Spielberechtigung, bis erneut eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis beziehungsweise ein gültiger Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung im Sinne dieser Vorschrift vorgelegt wird. Die Sätze 3 und 4 gelten auch für Spieler aus Ländern, die ab dem 01.05.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde. Handelt es sich bei einem Spieler einer Zweiten Mannschaft eines Lizenzvereins, die in der 3. Liga spielt, um einen nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer, ergibt sich die Spielberechtigung für die Zweite Mannschaft aus dem Geltungsumfang der erteilten Arbeitsaufenthaltserlaubnis, die den Einsatz in der Zweiten Mannschaft ausdrücklich beinhalten muss.

Falschangaben

7. Eine aufgrund falscher Angaben erteilte Spielberechtigung ist ungültig. Eine nur vorläufig erteilte Spielberechtigung erlischt rückwirkend, wenn sie durch falsche Angaben erwirkt wurde.

§ 33 NACHWEIS DER SPIELBERECHTIGUNG

1. Die Beantragung einer Spielberechtigung setzt mindestens die Mitgliedschaft im antragstellenden Verein (Erstverein) voraus. Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im SpielPlus BFV, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich. Zudem ist der Verein dafür verantwortlich, dass nur Spieler eingesetzt werden, die spiel- und einsatzberechtigt sind. Der Verein ist verpflichtet, unverzüglich nach Erteilung der Spielberechtigung, spätestens aber bis zum jeweiligen Spielbeginn, ein Spielerfoto für seine Spieler in die Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV hochzuladen, die er in diesem Spiel einsetzen möchte.

Jeder Missbrauch der Spielberechtigung wird bestraft.

2. Die Spielberechtigungen für die mitwirkenden Spieler sind bei allen Spielen vor Spielbeginn dem Schiedsrichter nachzuweisen.

2.1 Die Spielberechtigung ist durch die ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV (Elektronischer Spielbericht), mit dem hochgeladenen Spieler-Foto mit Schulterbereich, das den Spieler eindeutig identifiziert, nachzuweisen.

2.2 Alternativ kann die Spielberechtigung nachgewiesen werden durch

2.2.1 die ausgedruckte ordnungsgemäße Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV, auf der das Foto (Passbild mit Schulterbereich) des mitwirkenden Spielers hochgeladen worden ist,

2.2.2 die Spielberechtigungsbescheinigung beziehungsweise die gültige Gastspielgenehmigung des Verbandes.

2.3 Werden Spiele/Turniere unter Teilnahme von anderen Landes- oder Nationalverbänden durchgeführt, sind die jeweiligen Spielberechtigungen dem Schiedsrichter durch den jeweiligen Verein nachzuweisen.

Nichtvorlage der ordnungsgemäßen Spielberechtigung

3. Kann die ordnungsgemäße Spielberechtigung für die mitwirkenden Spieler nicht vor dessen Einsatz vorgelegt werden, hat der Schiedsrichter hierüber eine Meldung zu verfassen.

Nachweispflicht des Vereins

4. Die Nachweispflicht obliegt dem Verein. Nimmt ein Spieler ohne ordnungsgemäße Spielberechtigung an einem Spiel teil, ist der Spielereinsatz unzulässig (§ 77 Rechts- und Verfahrensordnung).

Ordnungsgemäße Spielberechtigung im SpielPlus BFV

5. Eine ordnungsgemäße Spielberechtigung im SpielPlus BFV liegt vor, wenn das Spieler-Foto mit Schulterbereich des mitwirkenden Spielers im SpielPlus BFV [Spielberechtigungsliste] hochgeladen worden ist und den Spieler eindeutig identifiziert.

Der Verein ist für das Hochladen des Spieler-Fotos in die Spielberechtigungsliste im SpielPlus BFV verantwortlich.

6. Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt über die im SpielPlus BFV hinterlegten Daten. Diese sind:

6.1 Lichtbild

6.2 Name und Vorname(n)

6.3 Geburtstag

6.4 Geschlecht

6.5 Beginn und Art des Spielrechts, eventuell seine Befristung

6.6 Passnummer

6.7 Nationalität

7. Ein Spieler, der zu Beginn des Spiels nicht auf dem elektronischen Spielbericht, der Spielerliste oder auf dem Ausdruck des elektronischen Spielberichts steht, hat sich vor seiner erstmaligen Einwechslung persönlich beim Schiedsrichter (an der Seitenlinie) anzumelden. Der Schiedsrichter hat diese Person dann nach dem Spiel auf dem elektronischen Spielbericht, der Spielerliste oder auf dem

Ausdruck des elektronischen Spielberichts zu ergänzen und das Spielrecht zu überprüfen.

8. Bei Spielen, bei denen der elektronische Spielbericht nicht angewendet werden kann, haben die beiden Mannschaften eine Spielerliste zu erstellen mit Angaben von Rückennummer, Name, Vorname, Passnummer beziehungsweise Geburtsdatum der am Spiel teilnehmenden Spieler oder einen Ausdruck des elektronischen Spielberichts aus dem SpielPlus BFV zu erstellen. Diese Spielerliste oder der Ausdruck des elektronischen Spielberichts ist durch den Mannschaftenverantwortlichen oder Trainer zu unterschreiben (Bestätigung der Richtigkeit der Angaben) und dem Schiedsrichter vor Spielbeginn zu übergeben.

Spätestens am gleichen Spieltag hat der Schiedsrichter den elektronischen Spielbericht anhand der Spielerliste oder des Ausdrucks des elektronischen Spielberichts zu vervollständigen, das Spielrecht zu prüfen, die Spielerliste oder den Ausdruck des elektronischen Spielberichts hochzuladen und freizugeben. Die Spielerliste oder der Ausdruck des elektronischen Spielberichts dient nur der Feststellung der am Spiel teilnehmenden Spieler, sie ersetzt nicht die Spielberechtigung nach Nummer 2.

§ 34 EINSATZ IN VERSCHIEDENEN MANNSCHAFTEN EINES VEREINS IM MEISTERSCHAFTSSPIELBETRIEB

1. Vereine der 3. Liga und Regionalliga

Für Vereine, deren erste Herren-Amateurmannschaft in der 3. Liga oder Regionalliga spielt, gelten folgende Bestimmungen:

Schutzfrist zwei Tage

- 1.1 Nach einem Einsatz (unabhängig vom Zeitpunkt des Einsatzes) in einem Meisterschaftsspiel im Feldfußball einer Mannschaft der 3. Liga oder Regionalliga sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Meisterschaftsspiele aller anderen Amateurmannschaften desselben Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt.

Ausnahmen

- 1.2 Die Einschränkung gemäß Nummer 1.1 gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 30.06. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese sind in

unterklassigen Mannschaften desselben Vereins ohne Schutzfrist spielberechtigt.

Zum Spieljahresende

- 1.3 In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen in einer der unterklassigen Mannschaften eines Vereins der 3. Liga oder Regionalliga, die dem letzten Meisterschaftsspiel der höherklassigen Mannschaft (3. Liga oder Regionalliga) nachfolgen, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen dieser höheren Mannschaft desselben Vereins in maximal vier ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.
- 1.4 Sollte ein Verein der 3. Liga oder Regionalliga mit drei oder mehr Mannschaften im aufstiegsberechtigtem Spielbetrieb teilnehmen, so gelten für den Einsatz der Spieler von der zweiten Mannschaft bzw. weiteren unteren Mannschaft/en in der/die unterklassigen Mannschaft/en die Einsatzbestimmungen der nachfolgenden Nummern 2 bis 4.
2. Für Vereine von der Bayernliga bis zur C-Klasse mit zwei oder mehr Mannschaften oder Spielgemeinschaften im aufstiegsberechtigten Spielbetrieb gelten folgende Bestimmungen:

Während des Spieljahres (Grundsätzliches)

- 2.1 Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel im Feldfußball der höheren Mannschaft darf der Spieler im nächsten Meisterschaftsspiel der unteren Mannschaft desselben Vereins nicht mitwirken.

Ausnahmen

- 2.2 Die Einschränkung gemäß Nummer 2.1 findet keine Anwendung auf den Einsatz von insgesamt einem Spieler aus allen höheren Mannschaften des Vereins, der am 30.06. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dieser Spieler ist in der/den jeweiligen unteren Mannschaft/en desselben Vereins ohne Schutzfrist spielberechtigt.
- 2.3 Zusätzlich zu Nummer 2.1 und Nummer 2.2 dürfen in der/den unteren Mannschaft/en insgesamt noch bis zu zwei weitere Spieler eingesetzt werden, die im Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft/en desselben Vereins nur in der zweiten Halbzeit mitgewirkt haben.

Regelung auf Kreisebene

- 2.4 Vereine, deren höhere Mannschaft auf Kreisebene spielt und deren untere Mannschaft(en) ebenfalls auf Kreisebene eingereiht ist/sind, können zusätzlich zu den Nummern 2.1 bis 2.3 insgesamt einen weiteren beliebigen Spieler aus einer dieser/diesen höheren Mannschaft/en desselben Vereins, die auf Kreisebene spielt/en ohne Einschränkung/Schutzfrist in dieser/diesen unteren Mannschaft/en einsetzen.
- 2.5 Vereine, deren höhere Mannschaft auf Kreisebene spielt und deren untere Mannschaft(en) in der B- oder C-Klasse sowie in der A-Klasse, wenn die A-Klasse die unterste Liga im Kreis ist, eingereiht ist/sind, dürfen zusätzlich zu den Nummern 2.1 bis 2.4 insgesamt noch bis zu zwei weitere Spieler einsetzen, die in dem bzw. den Meisterschaftsspiel/en der höheren Mannschaft/en auf Kreisebene desselben Vereins nur in der zweiten Halbzeit mitgewirkt haben.

Regelung für Vereine mit drei oder mehr Mannschaften und Spielgemeinschaften

- 2.6 Die Bestimmungen der Nummern 2.1 bis 2.5 gelten für Vereine mit drei oder mehr Mannschaften sowie für Spielgemeinschaften entsprechend. In diesem Fall gelten alle höheren Mannschaften des Vereins bzw. der Stammvereine als höhere Mannschaft gegenüber allen jeweils niedrigeren Mannschaften. Für die Berechnung der Einsatzbegrenzung sind die Spieler aus mehreren/allen höheren Mannschaften zusammenzurechnen.

Der Wortlaut „Mannschaft“ wird im Bedarfsfall durch „Spielgemeinschaft-Mannschaft“ oder „eigenständige Mannschaft aus der jeweiligen Spielgemeinschaft“ ersetzt.

Zum Spieljahresende

3. In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der niedrigeren Mannschaften desselben Vereins, die dem letzten Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft nachfolgen, dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen dieser höheren Mannschaft desselben Vereins in maximal vier ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben. Nummer 2.6 gilt entsprechend.

Zum Spieljahresende Kreisebene

4. Vereine, deren höhere Mannschaft auf Kreisebene spielt und deren untere Mannschaft/en ebenfalls auf Kreisebene eingereiht ist/sind, dürfen zusätzlich zu Nummer 3 insgesamt einen weiteren beliebigen Spieler aus einer dieser/diesen höheren Mannschaft/en auf Kreisebene desselben Vereins ohne Einschränkung/Schutzfrist in dieser/diesen unteren Mannschaft/en einsetzen.

Verfügt der Verein zudem über eine höhere Mannschaft in einer Liga auf Bezirks- oder Verbandsebene, darf dieser beliebige Spieler in dieser Mannschaft auf Bezirks- oder Verbandsebene nicht in fünf oder mehr ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.

Gleichklassige Mannschaften

5. Die Einsatzbeschränkungen der Nummern 2, 3 und 4 gelten auch, wenn mehrere Mannschaften desselben Vereins gleichklassig spielen. In diesem Fall ist die nach § 9 Nummer 2 zu benennende erste Mannschaft als höherklassige Mannschaft anzusehen.

§ 35 SPIELBERECHTIGUNG VON SPIELERN IN ANDEREN MANNSCHAFTEN DES VEREINS NACH DEM EINSATZ IN EINER LIZENZSPIELERMANNSCHAFT

1. Amateure oder Vertragsspieler eines Vereins dürfen in Lizenzspielermannschaften eingesetzt werden (§ 53 Nummer 2 DFB-Spielordnung).

Einsatz von Lizenzspielern in unterklassigen Mannschaften

2. Stammspieler einer Lizenzspielermannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt, es sei denn, sie sind in vier aufeinander folgenden Pflichtspielen der Lizenzspielermannschaft (Meisterschaft und Pokal) nicht zum Einsatz gekommen, obwohl sie für einen Einsatz spielberechtigt gewesen wären.

Stammspielereigenschaft

3. Stammspieler ist, wer nach dem fünften Meisterschaftsspiel der Lizenzspielermannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der

Lizenzspielermannschaft seines Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

Verlust der Stammspielereigenschaft

4. Hat der Spieler seine Stammspielereigenschaft dadurch verloren, dass er in vier aufeinander folgenden Pflichtspielen seiner Lizenzspielermannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er erneut Stammspieler wurde, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspielermannschaft seines Vereins.

Einsatz einschränkung

5. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Lizenzspielermannschaft sind Spieler des Vereins, auch wenn sie nicht Stammspieler der Lizenzspielermannschaft sind, für das nächste Pflichtspiel der zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen und alle anderen Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht, längstens für zehn Tage, nicht spielberechtigt.

Einsatz einschränkung in den letzten vier Spieltagen und Relegation

6. Die Einschränkungen gemäß Nummern 2 und 3 gelten für Spieler der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften, deren zweite Mannschaft in den Spielklassenebenen der 3. Liga oder der Regionalliga oder der Bayernliga spielt, ausschließlich für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungs- oder Relegationsspiele der jeweils betreffenden Spielklassenebene in diesem Zeitraum. Dabei wird die Stammspielereigenschaft nach dem fünftletzten Spieltag festgestellt und gilt dann unverändert und unabhängig von weiteren Spieleinsätzen im Lizenzbereich für diesen Zeitraum.

Die Einschränkung gemäß Nummer 5 gilt ausschließlich für Spieler der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften in den Spielklassenebenen unterhalb der Bayernliga.

Einsatz einschränkung U 23

In den Spielklassenebenen unterhalb der Bayernliga gelten die Einschränkungen gemäß Nummern 2 bis 5 nicht für Spieler, die am 30.06. des Jahres in dem das Spieljahr beginnt, das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

7. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
8. Diese Vorschrift gilt nur für das jeweilige Spieljahr.

Spielberechtigung in zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

9. Spielberechtigung in zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

- 9.1 In Pokalspielen des Deutschen-Fußball-Bundes auf DFB-Ebene (§ 46 Nummer 2.1 DFB-Spielordnung) und in Meisterschaftsspielen in allen Amateurspielklassen dürfen in der zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen nur Spieler (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die am 30.06. vor Beginn des Spieljahrs das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen.

Darüber hinaus dürfen sich bis zu drei Spieler, die am 30.06. vor Beginn des Spieljahrs das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, gleichzeitig im Spiel befinden.

Spielberechtigung in Pokalspielen auf Landesebene

- 9.2 In Pokalspielen auf Landesebene ist der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig.

Nicht-EU-Ausländer

- 9.3 In jedem Meisterschaftsspiel einer zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem elektronischen Spielbericht unter den teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden.
- 9.4 Diese Bestimmung gilt nicht bezüglich so genannter Fußballdeutscher und nicht für Spieler mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU gewährt wird.

Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

Deutsche Meisterschaft: A-Junioren

- 9.5 In den Spielen um die Endrunde der Deutschen A-Junioren-Meisterschaft und des Junioren-Vereinspokals dürfen Lizenzspieler ohne zahlenmäßige

Begrenzung eingesetzt werden, wenn sie die Spielberechtigung für die Juniorenmannschaft spätestens zum 01.01. besitzen.

Freundschaftsspiele

- 9.6 In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften dürfen Lizenzspieler in unbegrenzter Zahl eingesetzt werden.

Auswahlmannschaft

- 9.7 In Spielen der Auswahlmannschaften ihres Landesverbandes dürfen Lizenzspieler, die vor Beginn des Spieljahres am 30.06. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingesetzt werden.

10. Spielberechtigung in der 3. Liga

Für die Spielberechtigung in Mannschaften der 3. Liga gelten §§ 12a und 12b DFB-Spielordnung.

§ 36 AUSWECHSELN/RÜCKWECHSELN VON SPIELERN UND PERSÖNLICHEN STRAFEN

1. Während eines Spiels im Erwachsenenbereich dürfen fünf Spieler gewechselt werden. Der Austausch ist nur während einer Spielruhe möglich.

Zusätzlicher Wechsel in der Verlängerung

2. Sofern die Wettbewerbsbestimmungen eine Verlängerung vorsehen, erhält jede Mannschaft während der Verlängerung eine zusätzliche Wechsellmöglichkeit.

Rückwechseln auf Kreisebene

3. In allen Spielen auf Kreisebene (auch Kreispokalendspiel) sowie bei den nicht in Konkurrenz spielenden Mannschaften können ausgewechselte Spieler auch wieder eingewechselt werden. Davon ausgenommen sind die Relegationsspiele zur Bezirksliga.

Freundschaftsspiele/Turniere

4. Bei Freundschaftsspielen können sich beide Vereine auch auf eine abweichende Anzahl der Aus-/Rückwechselspieler festlegen. Die von den Vereinen vereinbarte Anzahl der Aus-/Rückwechselspieler ist vor Spielbeginn dem Schiedsrichter mitzuteilen.

5. Im Übrigen gelten die Regel 3 der Fußballregeln und die BFV-Durchführungsbestimmungen für das Rückwechseln im Erwachsenenbereich entsprechend.

§ 36a PERSÖNLICHE STRAFEN

1. Bei allen Spielen im Erwachsenenbereich kann der Schiedsrichter folgende persönliche Strafen aussprechen:
 - eine Verwarnung [gelbe Karte],
 - eine gelb/rote Karte,
 - einen Feldverweis Dauer [rote Karte].
2. Der Schiedsrichter kann einem Spieler, der sich vor der Einwechslung grob unsportlich benommen hat, die Teilnahme am Spiel verweigern.
3. Im Übrigen gelten die Regel zwölf der Fußballregeln und die BFV-Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der persönlichen Strafen entsprechend.
4. Bei Spielersperren finden die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung Anwendung.

§ 37 ZWEITSPIELRECHT

1. Das Zweitspielrecht kann nur für Amateure erteilt werden.
2. Für Studenten, Berufspendler oder vergleichbare Personengruppen ist unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielberechtigung für ihren bisherigen Verein ein Zweitspielrecht bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit für einen anderen Verein [Zweitverein] des BFV unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herrenmannschaft bis zur Bezirksliga am Spielbetrieb teil. Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 50 Kilometer. Ein Verein kann das Zweitspielrecht für mehrere Spieler pro Spieljahr erhalten.

Der Stammverein stimmt der Erteilung des Zweitspielrechts im SpielPlus BFV zu.

Antrag

3. Den begründeten Antrag für die Ausstellung eines Zweitspielrechts muss der Zweitverein im SpielPlus BFV bis spätestens zum 15.04. eines Jahres stellen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden. Vor der Antragstellung ist ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Spielberechtigungs-/Passantrag auf Zweitspielrecht notwendig, der für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren vom Verein aufzubewahren ist. Der Verein weist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung des Zweitspielrechts nach und fügt eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers (über die Versetzung beziehungsweise das Beschäftigungsverhältnis etc.) oder von der Hochschule (über den Studienbeginn) im SpielPlus BFV bei.
4. Zur Verlängerung eines Zweitspielrechts muss ein erneuter Antrag gestellt werden.
5. Das Zweitspielrecht wird auch verbandsübergreifend, nicht jedoch international, erteilt.
6. Ein Einsatz des Spielers kann ohne Einschränkung in beiden Vereinen erfolgen. § 34 findet nur in dem jeweiligen Stamm- oder Zweitverein Anwendung. Ein Einsatz des Spielers im Stammverein hat keinen Einfluss bezüglich des § 34 auf den Zweitverein; ein Einsatz des Spielers im Zweitverein hat keinen Einfluss bezüglich des § 34 auf den Stammverein.
7. In einer Mannschaft oder Spielgemeinschaft-Mannschaft dürfen maximal vier Spieler mit Zweitspielrecht pro Spiel eingesetzt werden. Im Firmen- und Behördenfußball können abweichende Regelungen erlassen werden.
8. Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß § 44 Nummer 2 sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.
9. Der Umfang und die Gültigkeit eines Zweitspielrechts hängen vom Umfang und der Wirksamkeit des Erstspielrechtes ab. Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Spielers.
10. Für die Erteilung des Zweitspielrechts für den Ü-Bereich können von der 50 Kilometer Entfernungsgrenze, von der Spielklassenebene sowie von der Personengruppe und vom Datum der Beantragung abweichende Bestimmungen erlassen werden.

11. Für die Erteilung des Zweitspielrechts für den Firmen- und Behördenfußball können von der 50 Kilometer Entfernungsgrenze, von der Spielklassenebene sowie von der Personengruppe und vom Datum der Beantragung abweichende Bestimmungen erlassen werden.
12. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen zum Zweitspielrecht.

§ 38 HALLENGASTSPIELRECHT

1. Das Hallen-Gastspielrecht kann im Erwachsenenbereich für alle Spielformen in der Halle (außer Futsal-Ligaspielbetrieb) beantragt werden. Ein A-Juniorenspieler kann für den Herrenbereich ein Hallen-Gastspielrecht erhalten. Voraussetzung dafür ist die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Herrenspielberechtigung im Feldfußball.
2. Näheres regeln die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 39 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Benennung von Mannschaften und Spielgemeinschaften

1. Die Benennung von Mannschaften im offiziellen Spielbetrieb erfolgt bei Erwachsenenmannschaften grundsätzlich wie folgt:

Vereinsname

- 1.1 Im BFV-Meldebogen ist der offizielle Vereinsname gemäß Satzung zu verwenden. Der Namenszusatz darf abgekürzt werden, sofern eine eindeutige Zuordnung gewährleistet ist,

Nummerierung und Mannschaftsbezeichnung

- 1.2 Die Mannschaften eines Vereins sind mit Vereinsname und gegebenenfalls einer Nummerierung zu benennen, sofern in der jeweiligen Altersklasse mehrere Mannschaften zum Spielbetrieb angemeldet sind. Die Nummerierung beginnt ab der zweiten Mannschaft des Vereins und erfolgt in arabischen Zahlen (2, 3 usw.),

Die Verwendung von Zusätzen in Mannschaftsbezeichnungen

- 1.3 Die Verwendung von Zusätzen in Mannschaftsbezeichnungen, insbesondere Sponsoren-, Fantasie- oder Eigennamen, ist unzulässig,

Spielgemeinschaften

- 1.4 Bei Spielgemeinschaften erfolgt die Benennung mit dem Klammern-Zusatz „[SG]“ gemäß den geltenden Richtlinien für die Bildung von Spielgemeinschaften im Herren- und Ü-Bereich,

Eigenständige Mannschaft mit der Abkürzung „SG“

- 1.5 Eigenständige Vereine, deren Vereinsname die Abkürzung „SG“ enthält, sind ebenfalls zugelassen und ohne Klammer einzutragen,
- 1.6 Des Weiteren gelten die Durchführungsbestimmungen zur Benennung von Mannschaften.
2. Die Bestimmungen zum Vereinswechsel gelten für den Herren-, Frauen- und Ü-Bereich sowie für A-Junioren des älteren Jahrgangs und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs.
3. Bestimmungen der Vereinssatzung haben bei einem Vereinswechsel auf die Erteilung des Spielrechts keinen Einfluss. Soweit vom abgebenden Verein Ansprüche jedweder Art gegen den Spieler geltend gemacht werden, handelt es sich um vereinsinterne Angelegenheiten im Sinne von § 6 Absatz 3 Rechts- und Verfahrensordnung.

Gemischtes Spielen (Spielberechtigung für Frauen in Herrenmannschaften)

4. Gemischtes Spielen (Spielberechtigung für Frauen in Herrenmannschaften) ist möglich. Der Einsatz einer Spielerin, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist in einer Herrenmannschaft in allen Verbands- und Freundschaftsspielen sowie in Hallen- und Futsalspielbetrieb, beim Beachsoccer, Ü-Fußball und im Freizeit- und Breitenfußball erlaubt.

Auf Antrag des Vereins können einzelne Spielerinnen in Herren- und Ü-Mannschaften eingesetzt werden. Ein schriftlicher Antrag des Vereins ist an den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss zu stellen.

Die Spielberechtigung der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung der Spielberechtigung in einer Herren- oder Ü-Mannschaft unberührt. Das Spielrecht einer Spielerin in einer Herren- oder Ü-Mannschaft kann auch als Zweitspielrecht gemäß § 37 erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.

Spielrecht zum Zweck der Inklusion

5. Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen in einer Transitionsphase [Geschlechtsangleichung]

Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen-Mannschaft, eine Herren- oder Ü-Mannschaft bleibt, während der Transitionsphase bestehen (unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen wie beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe etc.) bis eine neue Spielberechtigung in der Transitionsphase erteilt wird.

Zum Zweck der Inklusion erteilt der BFV für seine Spielklassen gegenüber Personen, die sich in einer Transitionsphase (zu m/w) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen-Mannschaft, eine Herren- oder Ü-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet und der Vertrauensperson des BFV zu stellen.

Ist die Transitionsphase abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson gegenüber der BFV-Passabteilung spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der zuständigen Vertrauensperson. Auf diese Mitteilung hin erteilt der BFV unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, mit dem sich die Person identifiziert, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung erteilt wurde.

Die ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Erteilung der neuen Spielberechtigung. Sofern eine Spielberechtigung für eine Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert, bereits während der Transitionsphase erteilt wurde, gilt diese fort.

Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung, während der Transitionsphase stellt oder deren Transitionsphase abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die Person identifiziert, so ist die Spielerlaubnis für den von der Person benannten neuen Verein zu erteilen. Der Antrag ist von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen. Das Spielrecht für Pflichtspiele kann auch außerhalb der Wechselperioden erteilt werden. Im Fall

eines Vereinswechsels entfällt bei Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.

Personen, die sich in der Transitionsphase befinden und diesbezüglich Medikamente einnehmen, verstoßen beim Spielbetrieb in den vom BFV organisierten Spielklassen in Abstimmung mit der Nationalen Antidoping Agentur (NADA) nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Voraussetzung ist, dass die Medikamenten-Einnahme notwendigerweise mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung erfolgt. Falls Medikamente eingenommen werden, ist das der Vertrauensperson mitzuteilen. Art der Medikation und gegebenenfalls Dosierung sind nicht zu erfassen. Diese Daten zählen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung in die Kategorie der besonderen personenbezogenen Daten.

6. Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen, die keinen binären (w/m) Geschlechtseintrag besitzen oder sich in einer entsprechenden Transitionsphase befinden

Zum Zweck der Inklusion erteilt der BFV für seine Spielklassen gegenüber

- einer Person, deren Geschlechtseintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (zum Beispiel „divers“, „ohne Angabe“), oder
- einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt, und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung abgegeben hat, dass ihr Geschlechtseintrag weder „männlich“ noch „weiblich“ ist (zum Beispiel „divers“, „ohne Angabe“)

auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl der Person für eine Frauen-Mannschaft, eine Herren- oder Ü-Mannschaft. Der Antrag ist gemeinsam von der Person und der Vertrauensperson des BFV zu stellen.

Für eine Person, die sich in der Transitionsphase befindet und einen nichtbinären (das heißt nicht „männlich“ oder „weiblich“) Geschlechtseintrag beabsichtigt, gelten die Bestimmungen unter Nummer 5.

Die Landes- und Regionalverbände sind für ihre Spielklassen verpflichtet, als zentrale Stelle im Zusammenhang mit der Spielberechtigung von Personen, die eine Spielberechtigung nach Nummer 5 oder 6 in Anspruch nehmen, eine Vertrauensperson zu benennen; Kontaktdaten der Vertrauensperson sind auf der Website des jeweiligen Regional- und Landesverbands zu veröffentlichen. Die Vertrauensperson soll themenbezogene Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen im und mit ihrem jeweiligen Verband durchführen und

an entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. Die Vertrauensperson soll mit der Anlaufstelle für Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle des jeweiligen Landesverbands zusammenarbeiten.

Die Vertrauensperson ist insbesondere zuständig für

- die Umsetzung des Spielrechtes und ist erste und zentrale Ansprechperson des BFV,
- Anträge für den jeweiligen Verband entgegenzunehmen, beziehungsweise gemeinsam mit der jeweiligen Person einen Antrag zu stellen. Dies beinhaltet auch einen persönlichen Kontakt mit der antragstellenden Person;
- die Einholung eventueller Nachweise zum Beispiel des Ergänzungsausweises des Deutsche Gesellschaft für Trans*- und Inter*geschlechtlichkeit e. V. (dgti) oder von medizinischen Nachweisen etc.
- für die Erfassung der eingenommenen Medikamente nach Nummer 5.

§ 40 SPIELBERECHTIGUNG BEIM VEREINSWECHSEL VON AMATEUREN

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielberechtigung

Abmeldung

- 1.1 Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler nachweislich abmelden. Die Abmeldung muss per Einschreiben an die Postanschrift des Vereins erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum der Posteingangsbestätigung (bei der Post), als Postanschrift gilt nur die unter www.bfv.de hinterlegte offizielle Vereinsanschrift des Vereins), es sei denn der Tag der Abmeldung ist vom Verein durch die Eintragung ins SpielPlus BFV - Antragstellung online bestätigt oder ist sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen. Die Kündigungserklärung der Vereinsmitgliedschaft gilt bei einem Vereinswechsel ebenso als Abmeldung.

Abmeldung beendet Spielberechtigung

Die Spielberechtigung für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung. Daran ändert ein Widerruf der Abmeldung nichts; die Spielberechtigung muss neu beantragt und erteilt werden.

Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu oder ist der Tag der Abmeldung unstreitig in fälschungssicherer Weise vom abgebenden Verein bestätigt, so ist er verpflichtet, die Eintragungen über die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, den Tag der Abmeldung und den Tag des letzten Spiels, bei dem der Spieler eingesetzt wurde, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung im SpielPlus BFV - Antragstellung online - Abmeldung vorzunehmen. Macht der abgebende Verein innerhalb dieser Frist keine Eingaben im SpielPlus BFV - Antragstellung online - Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben.

Antrag auf Spielberechtigung

- 1.2 Zusammen mit dem neuen Verein ist bei der Passstelle ein Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das vorgeschriebene Antragsformular muss das Antragsdatum sowie die Unterschriften des Spielers, eines gesetzlichen Vertreters (Erziehungsberechtigten) und des Vereins sowie den Vereinsstempel beinhalten.

Dem Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung ist der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (vorherige Eintragung ins SpielPlus BFV - Antragstellung online durch den abgebenden Verein mit den nötigen Eintragungen oder Einschreibebeleg der Abmeldung) beizufügen.

Wird der Vereinswechselantrag per Telefax oder eingescannt per E-Mail/BFV-Postfach (Zimbra) gestellt, muss der Original-Vereinswechselantrag unter Hinweis auf das Telefax/E-Mail innerhalb von drei Tagen nach dessen Aufgabe nachgereicht werden.

Erteilung der Spielberechtigung

2. Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung, Nachweis der Abmeldung, ordnungsgemäße Eintragungen des abgebenden Vereins auf die Abmeldung des Spielers ins SpielPlus BFV - Antragstellung online) beziehungsweise der Antragstellung über das SpielPlus BFV - Antragstellung online erteilt der BFV die Spielberechtigung für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird frühestens ab dem Tag des

Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim BFV beziehungsweise der Antragstellung Online über das SpielPlus BFV erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

Wartefristen

3. Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.
4. Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist. Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist. Als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.
5. Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

Fehlende Angaben beim Spielberechtigungsantrag

6. Wird ein Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung gestellt, zu dem die erforderlichen Eintragungen (Abmeldetag, Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und Tag des letzten Spiels) nicht im SpielPlus BFV - Antragstellung online vorliegen, muss der zuständige Verband den bisherigen Verein unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Eintragung des Abmeldetags, der Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und des Tags des letzten Spiels im SpielPlus BFV - Antragstellung online auffordern (Einzugsverfahren Abmeldedaten).

Fristversäumnis bedeutet Freigabe

7. Werden die Eintragungen gemäß Nummer 6 nicht innerhalb dieser Frist im SpielPlus BFV - Antragstellung online erfasst, gilt der Spieler als freigegeben. Im Falle der Fristversäumnis beim Einzugsverfahren Abmeldedaten ist vom säumigen Verein eine Verwaltungsgebühr gemäß § 11 I. Nummer 3 Buchstabe b) Finanzordnung und § 2 I. Nummer 3 Buchstabe b) Anlage zur Finanzordnung zu bezahlen. Zudem hat der abgebende Verein die Abmeldedateneinzugsgebühr gemäß § 11 I. Nummer 3 Buchstabe a) Finanzordnung und § 2 I. Nummer 3 Buchstabe a) Anlage zur Finanzordnung zu entrichten.

Zustimmung oder Nicht-Zustimmung

8. Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel im SpielPlus BFV - Antragstellung online - Abmeldung. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II. In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.

Vereinbarung zwischen Verein und Spieler

9. Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier oder durch Mitteilung im BFV-Postfach [Zimbra] bedingungslos schriftlich erklärt hat. Die Vereinbarung muss mit dem Vereinsstempel versehen sein und die eigenhändigen Unterschriften der Spieler und des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bevollmächtigten Vereinsvertreters tragen. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in § 42 Nummer 7 festgesetzten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

Mehrere Spielberechtigungsanträge für einen Spieler

10. Gehen für den gleichen Spieler Spielberechtigungsanträge von verschiedenen Vereinen ein, wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Gegen den Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens durch die Passstelle Anzeige zu erstatten.
11. Ein Vereinswechselantrag kann nach der Unterzeichnung vom Verein sowie vom Spieler und bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten nur noch einvernehmlich widerrufen werden.

12. Beim Vereinswechsel von älteren A-Junioren gilt § 32 Absatz 1 Buchstabe d) und Absatz 2 Jugendordnung; bei Vereinswechseln von älteren B-Juniorinnen gilt § 39 Frauen- und Mädchenordnung zusätzlich.
13. Die vorgeschriebene Wartezeit kann vom Verbands-Präsidenten ausnahmsweise in Fällen verkürzt werden, in denen sich höhere Gewalt zum Nachteil des Spielers oder des Vereins ausgewirkt hat.

Freundschaftsspielberechtigung

14. Frühestens ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen wird dem Spieler die Freundschaftsspielberechtigung für seinen neuen Verein erteilt. Dies gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

§ 41 GRUNDSÄTZE FÜR DIE ONLINE-BEANTRAGUNG EINER SPIELBERECHTIGUNG IN SPIELPLUS BFV

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Online-Beantragung einer Spielberechtigung in SpielPlus BFV die allgemeinen Regelungen der §§ 32 und 40 ff. entsprechend.

Autorisierung

1. Die Vereine müssen für die Nutzung von Antragstellung online im SpielPlus BFV autorisiert sein. Hierzu gelten die Nutzungsbedingungen für Antragstellung Online des BFV.

Aufbewahrung der Unterlagen

2. Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung des BFV vorzulegen.
3. Werden die Unterlagen nicht, unvollständig oder fehlerhaft eingereicht, wird nach Fristablauf unbeschadet einer etwaigen sportgerichtlichen Ahndung eine Verwaltungsgebühr gemäß § 11 I. Ziffer 10 Finanzordnung und § 2 I. Ziffer 10 Anlage zur Finanzordnung erhoben und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielberechtigung durch den BFV rechtfertigen.

Antrag auf Spielerlaubnis

4. Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielberechtigung an den BFV mittels SpielPlus BFV, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim BFV als zugegangen.
5. Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielberechtigung mittels SpielPlus BFV, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.

Abmeldung des Spielers, Eintragungen und Stellungnahme des abgebenden Vereins

6. Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 40.
 - 6.1 Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind verbindlich.
 - 6.2 Die Abmeldung des Spielers kann über SpielPlus BFV - Antragstellung online durch die Option „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein“ auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers und bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.
 - 6.3 Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen BFV-Postfachs (Zimbra) über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers müssen durch den abgebenden Verein mittels SpielPlus BFV - Antragstellung online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben und es ist vom

säumigen Verein eine Verwaltungsgebühr gemäß § 11 I. Ziffer 3 Buchstabe b) der Finanzordnung in Verbindung mit § 2 I. Ziffer 3 Buchstabe b) Anlage zur Finanzordnung zu bezahlen.

- 6.4 Der aufnehmende Verein kann den Tag der Abmeldung ebenfalls in SpielPlus BFV eingeben, sofern diesem ein Einschreibebeleg der Abmeldung (Datum der Posteingangsbestätigung bei der Post) oder ein entsprechender Nachweis vorliegt. In letzterem Fall muss der abgebende Verein diesen Abmeldetag durch Vereinsstempel und Unterschrift zuvor bestätigt haben.
7. Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der BFV bei der Erteilung der Spielberechtigung die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielberechtigung erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielberechtigung erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.

§ 42 SPIELRECHT FÜR VERBANDSSPIELE – WECHSELPERIODE I

Stichtage

1. Abmeldung bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.08. (Wechselperiode I).
2. Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Verbandsspielen nach dem 30.06. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.06. als Abmeldetag.

Spielrecht bei Zustimmung

3. Das Pflichtspielrecht gemäß § 12 wird ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen, jedoch frühestens ab dem 01.07., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nummer 7 festgelegten Entschädigungsbetrages nachweist, erteilt.

Spielrecht bei Nicht-Zustimmung

4. Bei Nicht-Zustimmung und Nichtzahlung des in Nummer 6 festgelegten Entschädigungsbetrages wird das Spielrecht zum 01.11. oder frühestens nach

Ablauf von sechs Monaten entsprechend § 44 Nummer 2 erteilt (für Amateure gerechnet ab dem letzten Freundschafts- oder Pflichtspiel, für Vertragsspieler gerechnet ab dem Tag der Vertragsbeendigung).

Zustimmung durch Nachweis der Zahlung

5. Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.08. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den bei der BFV-Passstelle bis zum 31.08. eingegangenen Nachweis über die Zahlung der nachstehend festgelegten Ausbildungs- und Förderungsentschädigung ersetzt werden.

Berechnung der Entschädigung

6. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Zugehörigkeit zur Spielklassenebene der ersten Herrenmannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Verbandsspiele erteilt wird. Bei Junioren-Förder-Gemeinschaften ist die Zugehörigkeit zur Spielklassenebene der ersten Herrenmannschaft des Stammvereins entscheidend.
7. Bei einem Vereinswechsel nach dem 01.05. gilt die Spielklassenebene der neuen Saison. Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielern der:

3. Liga oder höhere Spielklassenebene (Bundesliga und 2. Bundesliga)	5.000,00 Euro
4. Spielklassenebene (Regionalliga Bayern)	3.750,00 Euro
5. Spielklassenebene (Bayernliga)	2.500,00 Euro
6. Spielklassenebene (Landesliga)	1.500,00 Euro
7. Spielklassenebene (Bezirksliga)	750,00 Euro
8. Spielklassenebene (Kreisliga)	500,00 Euro
ab der 9. Spielklassenebene (Kreisklasse bis C- Klasse)	250,00 Euro

Mittelwert

8. Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklassenebene spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklassenebene der ersten

Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

Fehlende Juniorenteams

9. Hatte der aufnehmende Verein am 01.01. des Kalenderjahres, in dem der Spieler wechselt, weder eine A-, noch eine B-, noch eine C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) im Spielbetrieb, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 Prozent.
10. Dies gilt nicht für Stammvereine von Junioren-Förder-Gemeinschaften sowie Junioren-Spielgemeinschaften, wenn selbst mindestens 15 eigene Spieler der Altersklassen A, B und C bei der Junioren-Förder-Gemeinschaft bzw. bei der Spielgemeinschaft spielen.

U 21 Spieler

11. Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 Prozent für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 01.07. des Spieljahres, für das die Spielberechtigung erteilt wird.

Spielberechtigung unter 18 Monate

12. Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 Prozent, wenn das Freundschaftsspielrecht des wechselnden Spielers des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat. Dies gilt nicht, soweit der abgebende Verein Stammverein einer Junioren-Förder-Gemeinschaft war und der Spieler aus der Junioren-Förder-Gemeinschaft zu seinem Stammverein gewechselt ist.

Sonderfälle

13. Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 Prozent. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungsbetrag zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 Prozent.

Abweichende Vereinbarungen

14. Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein

und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

§ 43 SPIELRECHT FÜR VERBANDSSPIELE – WECHSELPERIODE II

Stichtage

1. Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.01. (Wechselperiode II).

Spielberechtigung bei Zustimmung

2. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Verbandsspiele gemäß § 12 ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen, jedoch frühestens zum 01.01. erteilt.

Spielberechtigung bei Nicht-Zustimmung

3. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielberechtigung für Verbandsspiele gemäß § 12 erst zum 01.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 44 Nummer 2 (Erteilung nach Ablauf von sechs Monaten, für Amateure gerechnet ab dem zuletzt gespielten Spiel mit Verbands- oder Freundschaftsspielrecht; für Vertragsspieler gerechnet ab dem Tag der Vertragsbeendigung) bleibt unberührt.
4. Die Zustimmung kann durch den Nachweis über die Zahlung der in § 42 Nummern 6 ff. festgelegten Ausbildungs- und Förderungsentschädigung nicht ersetzt werden. § 44 Nummer 2 bleibt unberührt.

§ 44 WEGFALL DER WARTEFRISTEN BEIM VEREINSWECHSEL

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.

Die Wartefrist entfällt für Spieler aller Mannschaften in folgenden Fällen:

1. Wenn der Spieler noch keinem der FIFA angeschlossenen Verband angehört hat.

Sechs Monate inaktiv

2. Wenn ein Amateurspieler nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt hat. Es wird zwischen dem Fußball-Vereinswechsel (Fußball-Spielberechtigung) und Futsal-Vereinswechsel (Futsal-Spielberechtigung) unterschieden. Bei einem Futsal-Vereinswechsel werden für die Berechnung der Sechs-Monats-Frist ausschließlich Futsal-Spiele berücksichtigt (das heißt Spiele, die in einer Futsal-Liga ausgetragen wurden). Bei einem Fußball-Vereinswechsel werden alle Spiele berücksichtigt, dazu zählen alle Meisterschafts-, Pokal-, Turnier- und Freundschaftsspiele sowie Hallenspiele (mit Ausnahme der Spiele, die im Rahmen einer Futsal-Liga ausgetragen wurden).

Wird durch den Vorstand aufgrund einer staatlichen Anordnung eine Aussetzung des Fußballspielbetriebes beschlossen, wird der Zeitraum zwischen dem Tag der Aussetzung und dem Tag der vom Vorstand beschlossenen Fortsetzung des allgemeinen Spielbetriebes nicht bei der Berechnung der Sechsmonatsfrist mitgezählt.

Die Berechnung dieser Frist beginnt frühestens mit dem Ablauf einer Sperrstrafe. Dies gilt auch für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Vertragsende, dessen einvernehmlicher Auflösung oder der wirksam gewordenen Kündigung zu laufen beginnt. Die entsprechenden Nachweise sind mit dem Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung einzureichen.

Auflösung

3. Wenn sich der bisherige Verein oder dessen Fußballabteilung aufgelöst hat oder dessen Spielbetrieb eingestellt wird, sofern die Abmeldung des Spielers nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder Einstellung des Spielbetriebes mitgeteilt hat, vorgenommen wurde. Die Wartezeit entfällt auch, wenn der Verein in einer Juniorenaltersklasse den Verbandsspielbetrieb eingestellt hat und auch in der nächsthöheren Juniorenaltersklasse am Verbandsspielbetrieb nicht teilnimmt.

Zusammenschluss

4. Wenn sich Vereine zusammenschließen und der Spieler für einen dieser Vereine eine Spielberechtigung hatte. In diesem Fall ist die schriftliche Zustimmungserklärung des Spielers vorzulegen. Wird der Vereinszusammenschluss rückgängig gemacht, müssen sich die Spieler innerhalb einer Frist von 14 Tagen gegenüber dem Verband verbindlich erklären, für welchen Verein sie die Spielberechtigung haben wollen.

5. Wenn der Spieler anlässlich eines Zusammenschlusses seines Vereins mit einem anderen Verein zum Spieljahresende zu einem dritten Verein wechselt. Dies gilt nicht für die Bildung von Spielgemeinschaften zwischen Vereinen.

Rückkehr zum alten Verein

6. Wenn der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zustimmt und der Spieler für den neuen Verein noch kein Verbandsspiel (dies sind Spiele gemäß § 12) bestritten hat. Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und noch kein Spiel für den neuen Verein gespielt hat.

Studium

7. Wenn der Spieler innerhalb eines Monats nach Beginn seines Studiums zu einem Verein im Stadtgebiet oder/und angrenzenden Landkreisgebiet wechselt.
8. Wenn der Spieler wegen des Besuches einer Universität/Hochschule für eine bestimmte Zeit seinen Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein seines Studienortes gespielt hat und innerhalb eines Monats nach Beendigung seines Studiums/Semesters zu seinem alten Verein zurückkehrt.

Der Nachweis für die Nummern 7 und 8 ist unter Vorlage der Immatrikulierung und/oder der Exmatrikulierung zu erbringen.

Neugründung

9. Bei Neugründung eines Verbandsvereins an einem Ort, der bisher keinen Verein beheimatete oder der im Zuge staatlicher Verwaltungsvereinfachung seine Selbständigkeit verloren hat und der Spieler innerhalb eines Monats nach Neugründung dem Verein beigetreten ist. Der Spieler muss nach einer von ihm vorzulegenden gemeindeamtlichen Bestätigung mindestens zwei Jahre an diesem Ort gewohnt haben. Gleiches gilt bei Neugründung einer Fußballabteilung.

§ 45 VERPFLICHTUNG VON VERTRAGSSPIELERN

1. Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich oder über das BFV-Postfach [Zimbra] von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur

abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen wird als unsportliches Verhalten gemäß § 47 Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.

2. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 6 Nummer 3 entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes und des BFV verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 350,00 Euro monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den BFV findet nicht statt. Für die Einhaltung und Erfüllung der Voraussetzungen des Vertrages ist der Verein verantwortlich.

Laufzeit

3. Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende des Spieljahres (30.06.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich. Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie das nächste Spieljahr zum Gegenstand haben.

Änderungen

4. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem BFV unverzüglich nach Abschluss, Änderung beziehungsweise Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrags anzuzeigen.

Vorzeitige Vertragsbeendigung

5. Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen Verband unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 47 Nummer 1.3) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechelperiode beim zuständigen Verband eingegangen sein.

Nicht unverzüglich vorgelegte beziehungsweise angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden beziehungsweise des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Vertrags-Veröffentlichung

6. Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden von den zuständigen Verbänden mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

Nichterfüllung der Vorgaben

7. Verstöße gegen die Anzeigepflicht oder gegen die Nachweispflicht aus § 6 Nummer 3 werden mit einer Geldstrafe nicht unter 250,00 Euro geahndet. Die §§ 47, 48 Absatz 1 Buchstabe b) Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend.

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 6 Nummer 3 können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem letzten Tag eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

Wird die Verpflichtung aus § 6 Nummer 3 Satz 3 nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielberechtigung bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung.

Grundlagen Vereinswechsel Vertragsspieler

8. Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 47. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrags eine Spielberechtigung nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielberechtigung beim zuständigen Verband vorzulegen. Mit Beginn des

wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielberechtigung für einen anderen Verein.

9. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 40 ff. und die einschlägigen Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes Anwendung. Die Erteilung der Spielberechtigung für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.

Vorzeitige Vertragsbeendigung

10. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung – gleich aus welchem Grund – hat das sofortige Erlöschen der Spielberechtigung zur Folge. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag durch Zeitablauf (30.06.) beendet ist. Bei der Erteilung einer neuen Spielberechtigung ist § 47 für den Vertragsspieler beziehungsweise §§ 40 ff. für den Amateur zu beachten. Eine neue Spielberechtigung (als Amateur, als Vertragsspieler oder bei Vertragsverlängerungen) muss zwingend mittels Antrags auf Spielberechtigung (Statuswechsel, Vertragsverlängerung) und gegebenenfalls neuer Vertragsausfertigung neu beantragt werden. Die Spielberechtigung eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages als Vertragsspieler kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

Abschluss mehrerer Verträge

11. Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler ab, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband beziehungsweise Deutschen Fußball-Bund angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 45 Nummer 1 Satz 2 abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt.
12. Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung bei einem Vertragsspieler zu erteilen ist, sind zuständig:

12.1 in erster Instanz:

- 12.1.1 falls die Vereine demselben Landesverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes,
- 12.1.2 falls die Vereine demselben Regionalverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes,
- 12.1.3 in allen übrigen Fällen das Sportgericht des Deutschen Fußball-Bundes.

12.2 als Berufungsinstanz: das Bundesgericht des Deutschen Fußball-Bundes.

13. Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen. Nummer 12 gilt entsprechend. Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.

Ausleihe

14. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2. Bundesliga kann an einen anderen inländischen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 31. Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen und darf ab dem 01.07.2025 nicht länger als ein Jahr dauern. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich.

Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen der Ausleihe die §§ 40 ff.

Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen bis zum 01.07.2025 nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche

Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt. Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen ab dem 01.07.2025 nicht zu einem dritten Verein transferieren.

Ab dem 01.07.2025 darf ein Verein während einer Spielzeit insgesamt höchstens sechs Spieler (Lizenz- oder Vertragsspieler) zeitgleich an andere inländische Vereine verleihen, darunter höchstens drei an denselben Verein und höchstens sechs Spieler (Lizenz- oder Vertragsspieler) zeitgleich von anderen inländischen Vereinen ausleihen, darunter höchstens drei von demselben Verein. Die Beschränkungen des vorherigen Satzes gelten nicht für die Leihe eines Spielers, dessen Leihe vor dem Ende der Spielzeit, in der er das 21. Lebensjahr vollendet, beginnt, wenn es sich bei diesem Spieler um einen vom Verein ausgebildeten Spieler im Sinn des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern der FIFA handelt.

Die Beschränkungen des vorstehenden Absatzes finden für Vertragsspielerinnen entsprechende Anwendung, wobei Leihen von Spielerinnen und Spielern bei den jeweiligen Höchstzahlen getrennt betrachtet werden.

Für internationale Leihen eines Spielers, also Leihen zwischen einem inländischen und einem ausländischen Verein, gilt das Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern der FIFA (insbesondere dessen Artikel 10).

§ 46 VEREINSEIGENE AMATEURE ALS VERTRAGSSPIELER

Vereinseigene Amateure können jederzeit als Vertragsspieler unter Vertrag genommen werden, wenn sie bei Vertragsabschluss mindestens seit dem vorangegangenen 31.08. oder 31.01. für Pflichtspiele des jeweiligen Vereins beziehungsweise der Kapitalgesellschaft spielberechtigt waren. Als vereinseigen gelten auch die Spieler, die für den eigenen Verein reamateurisiert werden und eine Wartezeit nach § 29 DFB-Spielordnung einzuhalten haben.

§ 47 VEREINSWECHSEL EINES VERTRAGSSPIELERS

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung sowie eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

Wechselperioden

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.

- 1.1 Vom 01.07. bis zum 31.08. [Wechselperiode I]. Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen,
- 1.2 Vom 01.01. bis zum 31.01. [Wechselperiode II]. Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen,
- 1.3 In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielberechtigung für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31.12. erfolgen. Dies gilt für nationale und internationale Transfers. Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30.06. eines Jahres haben,
- 1.4 Einem Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielberechtigung erteilt werden. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 23 Nummer 7 Absatz 2 DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

Vertragsspieler wird Vertragsspieler

2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. [Wechselperiode I] und in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. [Wechselperiode II] eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielberechtigung kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes oder ohne die Eintragung des bisherigen Vereins in das SpielPlus BFV/Antragstellung online gemäß § 41 Nummer 6 erteilt werden.

Amateur wird Vertragsspieler – Wechselperiode I

3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. [Wechselperiode I] eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat. Die Spielberechtigung als Amateur ist als Spielberechtigung nach § 47 Nummer 1.4 anzurechnen.

Amateur wird Vertragsspieler – Wechselperiode II

4. In der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten. § 44 Nummer 2 bleibt davon unberührt (Spielberechtigungserteilung nach zeitlicher Inaktivität).

Weitere Grundlagen

5. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
6. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (01.07. bis 31.08. oder 01.01. bis 31.01.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielberechtigungsantrags beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband.

Bis zum 31.08. oder zum 31.01. muss der Vertrag vorgelegt und zum 01.09. oder 01.02. in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis spätestens 31.08. beziehungsweise 31.01. beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband vorliegen.

7. Die Spielberechtigung eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.

Kündigung durch Verein

8. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.

Kündigung durch Vertragsspieler

Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.

Keine Entschädigung in der Wechselperiode I

9. Bei einem Wechsel eines Vertragsspielers in der Wechselperiode I, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist keine Entschädigung vom aufnehmenden Verein zu zahlen.

Nachträgliche Ausbildungsentschädigung durch vorzeitiges Vertragsende

Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres [30.06.] beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 42 Nummern 6 bis 14 vorgesehenen Ausbildungs- und Förderungsentschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung.

Schutzbestimmung Ausbildungsentschädigung bei zweitem Vereinswechsel als Vertragsspieler

10. Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag gemäß § 42 Nummern 6 bis 14 zu entrichten.
11. § 40 Nummer 14 [Erteilung des Freundschaftsspielrechts] gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

Wechsel mit Statusveränderung zum Amateur

12. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung [zum Amateur] gelten die §§ 40 bis 44 einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.

Tochtergesellschaften

13. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

§ 48 INTERNATIONALER VEREINSWECHSEL

Für die internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar.

§ 49 SPIELBERECHTIGUNG FÜR SPIELER, DIE AUS EINEM ANDEREN NATIONALVERBAND KOMMEN UND VEREINSWECHSEL ZU EINEM ANDEREN NATIONALVERBAND

1. Im Bereich des Deutschen Fußball-Bundes darf eine Spielberechtigung einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 16 bis 21 DFB-Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist vom zuständigen DFB-Mitgliedsverband beim Deutschen Fußball-Bund zu beantragen und vom Deutschen Fußball-Bund über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen. Eine Abmeldung bei dem Verein des abgebenden FIFA-Nationalverbandes ist nicht erforderlich.
2. Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 47 Nummern 1 und 3.
3. Will ein Spieler eines Vereins der Mitgliedsverbände des Deutschen Fußball-Bundes zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den Deutschen Fußball-Bund erforderlich. Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern.
4. Die Bestimmungen der Nummer 3 gelten für Tochtergesellschaften von Vereinen entsprechend.

§ 50 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Für die Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, gilt § 29 DFB-Spielordnung.
2. Für die Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler, gilt § 30 DFB-Spielordnung.

§ 51 ZUSTÄNDIGKEITEN BEI STREITIGKEITEN

1. Für Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlungen, sind Schlichtungsstellen von den Mitgliedsverbänden des Deutschen Fußball-Bundes einzurichten. Diese sind in der Regel mit einem unabhängigen Schlichter zu besetzen und können auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigsten, raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten angerufen werden,
2. Die Mitgliedsverbände des Deutschen Fußball-Bundes regeln die Modalitäten der Errichtung und des Verfahrens dieser Schlichtungsstelle in eigener Zuständigkeit. Diese Regelungen sind dem Deutschen Fußball-Bund mitzuteilen.

§ 51a VERBOTENER BRÜCKENTRANSFER [BRIDGE TRANSFERS]

1. Ein verbotener Brückentransfer [sogenannte Bridge Transfer] im Sinne dieser Vorschrift liegt in zwei aufeinanderfolgenden nationalen oder internationalen Vereinswechseln desselben Spielers, die miteinander verknüpft sind und zwecks Umgehung der maßgebenden Regelungen oder Gesetzesbestimmungen und/oder Täuschung einer anderen natürlichen oder juristischen Person eine zwischenzeitliche Registrierung dieses Spielers bei einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft beinhalten.
2. Weder Vereine noch Tochtergesellschaften oder Spieler dürfen sich an verbotenen Brückentransfers beteiligen.
3. Im Fall zweier aufeinanderfolgender nationaler oder internationaler Vereinswechsel desselben Spielers binnen 16 Wochen wird davon ausgegangen, dass sich die Vereine beziehungsweise Tochtergesellschaften und der Spieler an einem verbotenen Brückentransfer beteiligt haben, sofern diese nicht den Gegenbeweis antreten.
4. Soweit ihre Zuständigkeit gegeben ist, kann die FIFA-Disziplinarkommission gegen Vereine beziehungsweise Tochtergesellschaften und Spieler disziplinarische Sanktionen verhängen, wenn diese die obigen Verpflichtungen verletzen.
5. Im Übrigen können Verstöße gegen die Bestimmungen der Nummern 1 bis 4 im Zusammenhang mit einem verbotenen Brückentransfer als unsportliches Verhalten gemäß § 47 Rechts- und Verfahrensordnung geahndet werden.

§ 52 STRAFBESTIMMUNGEN FÜR VERTRAGSSPIELER UND VEREINE

1. Will der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nummer 3.2.1 Absatz 2 DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielberechtigung.
2. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nummer 3.2.1 Absatz 2 DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung für den anderen Verein.
3. Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

VI. AUF- UND ABSTIEG

§ 53 VERÖFFENTLICHUNG DER AUF- UND ABSTIEGSREGELUNGEN

1. Die Auf- und Abstiegsregelungen sind vor Beginn der Verbandsspielrunden durch den Verbands-Spielausschuss für die Verbandsligen und den Bezirks-Spielausschuss für die Bezirks- und Kreisebene festzulegen und zu veröffentlichen.
2. Die Auf- und Abstiegsregelungen des jeweiligen Bezirks-Spielausschusses sind vor der Veröffentlichung vom Verbands-Spielausschuss zu genehmigen.
3. Gegen die Auf- und Abstiegsregelung kann binnen einer Woche ab Veröffentlichung schriftlich oder über das BFV-Postfach [Zimbra] Beschwerde gemäß § 3 Absatz 3 Rechts- und Verfahrensordnung eingelegt werden. § 44 Satzung gilt entsprechend. Eine derartige Beschwerde kann nur von einem betroffenen Verein eingelegt werden.

§ 54 AUFSTIEG

1. Die Meister der jeweiligen Ligen (außer Regionalliga Bayern) haben grundsätzlich ein direktes Aufstiegsrecht. Die jeweiligen Vizemeister (außer Regionalliga Bayern) nehmen an den Relegationsspielen zur nächsthöheren Spielklasse teil.

Weitere Relegationsteilnehmer einer Liga sind in den jeweiligen Auf- und Abstiegsregelungen festzulegen und amtlich zu veröffentlichen.

Verzicht

2. Verzichtet eine Mannschaft auf die Teilnahme an ihrem Entscheidungsspiel, wird dieses Spiel für den Gegner als gewonnen gewertet.

Der unwiderrufliche Verzicht auf das direkte Aufstiegsrecht sowie das Recht zur Teilnahme an Relegationsspielen ist bis spätestens einen Tag nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmenterminkalender für die jeweilige Liga schriftlich oder über das BFV-Postfach [Zimbra] beim zuständigen Spielleiter zu erklären.

Erfolgt die Verzichtserklärung zwei Tage nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmenterminkalender für die jeweilige Liga oder später wird die jeweilige Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingegliedert. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss von der Eingliederung in die unterste Spielklassenebene absehen. Der Antrag ist bis zum 15.06. beim Verbands-Spielausschuss schriftlich oder über das BFV-Postfach [Zimbra] einzureichen.

3. Macht ein aufstiegsberechtigter Verein von seinem direkten Aufstiegsrecht oder von seinem Recht zur Teilnahme an Relegationsspielen, bis spätestens einen Tag nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmenterminkalender für die jeweilige Liga keinen Gebrauch, so rückt an seine Stelle der jeweils nächste aufstiegsberechtigte Verein, außer der Verein steht auf einem Abstiegsrelegations- beziehungsweise Abstiegsplatz. Kann eine Liga keinen aufstiegsberechtigten Verein als Aufstiegsrelegant stellen, nimmt aus dieser Liga keine Mannschaft an der Relegation zur nächsthöheren Spielklassenebene teil. Der zugeteilte Gegner in der Relegation ist als Sieger zu werten. Erfolgt die Verzichtserklärung zwei Tage nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmenterminkalender für die jeweilige Liga oder später, bleibt die Abschlusstabelle unverändert. Die Sollzahl von Mannschaften der nächsthöheren Spielklassenebene kann nur über die in der Auf- und Abstiegsregelung festgelegten Relegationsspiele erreicht werden. Im Übrigen gilt § 57.

§ 55 ABSTIEG

1. Bei der Festlegung des Abstiegs muss die Zahl der absteigenden Vereine in einem angemessenen Verhältnis zur Ligastärke stehen. Die Gesamtsumme der

Direktabsteiger und Abstiegsreleganten darf ein Drittel der in der Liga spielenden Vereine nicht übersteigen.

2. Aus jeder Liga steigt grundsätzlich eine Mannschaft ab. In der A- und B-Klasse kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Zahl der Direktabsteiger und der Abstiegsreleganten wird in den Auf- und Abstiegsregelungen der jeweiligen Spielklassenebene veröffentlicht.
3. Die Anzahl der direkt absteigenden Mannschaften soll in der Regel nicht höher als die Anzahl der Abstiegsreleganten dieser Liga sein. Ab der Spielklassenebene Kreisklasse bis B-Klasse kann von dieser Regelung abgewichen werden.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Bezirks-Spielausschuss beim Verbands-Spielausschuss einen schriftlichen Antrag auf Abweichung von den vorstehenden Regelungen stellen. Der Verbands-Spielausschuss prüft den Antrag und teilt das Ergebnis dem Bezirks-Spielausschuss mit.

Verzicht

5. Verzichtet eine Mannschaft auf die Teilnahme an ihrem Entscheidungsspiel, wird dieses Spiel für den Gegner als gewonnen gewertet.
6. Der Verzicht auf die Teilnahme an Relegationsspielen ist vom betroffenen Verein bis spätestens einen Tag nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmenterminkalender für die jeweilige Liga dem zuständigen Spielleiter schriftlich mitzuteilen. Die Zahl der festgelegten Absteiger wird dadurch vermindert. Die Mannschaft wird an das Ende der Abschlusstabelle gesetzt und die Abschlusstabelle verändert sich entsprechend.

Erfolgt die Verzichtserklärung zwei Tage nach dem letzten Regelspieltag gemäß dem veröffentlichten Rahmenterminkalender für die jeweilige Liga oder später, vermindert sich der festgelegte Abstieg nicht. In diesem Fall bleibt die Abschlusstabelle unverändert. Der zugeteilte Gegner in der Relegation ist Sieger dieses Spiels. Die jeweilige Mannschaft wird im darauffolgenden Spieljahr in die unterste Spielklassenebene eingegliedert. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss von der Eingliederung in die unterste Spielklassenebene absehen. Der Antrag ist bis zum 15.06. beim Verbands-Spielausschuss schriftlich einzureichen.

§ 56 RELEGATION

Die Auslosung der Relegationspaarungen erfolgt durch den Verbands-Spielausschuss (Regionalliga/Bayernliga/Landesliga), durch den Bezirks-Spielausschuss (Bezirksliga) und durch den Kreis-Spielausschuss (Kreisliga bis C-Klasse). Die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen zum Relegationsmodus hat der zuständige Spielausschuss frühestens 15 Tage vor dem letzten Regelspieltag gemäß dem ordnungsgemäß veröffentlichten Rahmenterminkalender für die jeweilige Liga zu veröffentlichen.

§ 57 SOLLZAHL NACH AUF- UND ABSTIEG

Wird nach vollzogenem Auf- und Abstieg die festgelegte Sollzahl in den einzelnen Ligen überschritten beziehungsweise unterschritten, so wird die Zahl der Auf- und Absteiger für das folgende Spieljahr in der Auf- und Abstiegsregelung festgelegt.

VII. SPIELTECHNISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

§ 58 SPORTANLAGE UND SPIELFELD/SPIELSTÄTTE

Abnahme von Spielfeldern/Spielstätten

1. Der gastgebende Verein hat ein ordnungsgemäßes Spielfeld und – soweit möglich – ein Ausweichspielfeld zur Verfügung zu stellen. Zum Herren-Spielbetrieb sind nur die Spielfelder zugelassen, die vom zuständigen Bezirk abgenommen, der Regel 1 der DFB-Fußballregeln entsprechen und im SpielPlus BFV hinterlegt worden sind. Die Kosten der Abnahme des neu gemeldeten Spielfeldes sind vom Verein zu tragen.
2. Unbeschadet der Überprüfung und Abnahme des Spielfeldes durch den Bezirk trifft den Verein und gegebenenfalls den Spielstätteneigentümer die alleinige Verkehrssicherungspflicht. Aus der Abnahme des Spielfeldes können keine Ansprüche hergeleitet werden.
3. Der gastgebende Verein hat ungeachtet der Eigentumsverhältnisse für den ordnungsgemäßen Aufbau gemäß Regel 1 der Fußball-Regeln zu sorgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Tore fest im Boden verankert sind. Zur Vermeidung von Unfällen sind mobile Tore (Klein- und Großfeldtore) so zu sichern, dass ein Umstürzen der Tore in jedem Fall ausgeschlossen werden kann. Des Weiteren hat der gastgebende Verein für die ordnungsgemäße Spielfeldmarkierung Sorge zu tragen. Das Spielfeld kann mit einer Mehrfachmarkierung versehen sein, soweit dadurch Informations-

schwierigkeiten und eine damit verbundene Wettbewerbsverzerrung nicht zu befürchten sind. Nach Spielbeginn bedürfen Änderungen im Spielfeldaufbau der Zustimmung des Schiedsrichters.

4. Ändern sich die Bodenverhältnisse aufgrund witterungsbedingter Einflüsse (zum Beispiel Schneefall), entfällt eine Zeichnungspflicht. In diesem Fall sind neben den vier Eckfahnen weitere Fahnen zur Kenntlichmachung der Abgrenzungslinien bereitzustellen, und zwar zwei für die Mittellinie und je vier für die Strafräume. Regel 1 der Fußball-Regeln gilt entsprechend.
5. Beanstandungen zum Spielfeldaufbau können nur bis zum Spielbeginn geltend gemacht werden, über die der Schiedsrichter endgültig entscheidet. Hält der Schiedsrichter die Einwände für berechtigt, hat er dem gastgebenden Verein ausreichend Gelegenheit zu geben, die Mängel abzustellen.

Zugelassene Spielfelder/Spielstätten

6. Spiele sind auf Naturrasenplätzen, Hybridrasenplätzen, Hartplätzen oder Kunstrasenplätzen, die für den Spielbetrieb zugelassen worden sind, durchzuführen. Flutlichtspiele sind grundsätzlich erlaubt.

Kunstrasen/Hartplatz

7. Gastgebende Vereine haben auf der Spielgruppentagung ihrer jeweiligen Liga für Spiele auf Kunstrasenplätzen und Hartplätzen einen ausdrücklichen Hinweis zu geben. Die Kunstrasen- oder Hartplätze sind durch den zuständigen Spielleiter zu dokumentieren und allen Vereinen der betroffenen Liga über das BFV-Postfach mitzuteilen. Ist das nicht der Fall, müssen die Vereine den Gegner bei Spielen auf Kunstrasenplätzen und Hartplätzen rechtzeitig, mindestens jedoch am Spieltag vor der Abreise, davon in Kenntnis setzen, dass das Spiel auf einem derartigen Spielfeld ausgetragen wird. Fällt das Spiel wegen der fehlenden Unterrichtung des Gastvereins durch den gastgebenden Verein aus, ist das Spiel neu anzusetzen. Für den Nachweis der Unterrichtung ist der gastgebende Verein verantwortlich. Die Bestrafung des gastgebenden Vereins erfolgt nach §§ 47, 48 Absatz 1 Buchstabe b) Rechts- und Verfahrensordnung.

Technische Zone

8. Nachfolgende Bestimmungen gelten für alle Mannschaften des BFV:

Den Betreuern und Auswechselspielern wird ein mit Sitzmöglichkeiten ausgestatteter Bereich zugewiesen – die Technische Zone. Diese erstreckt sich einen Meter auf jeder Seite über die Breite der Ersatzspielerbank hinaus und bis

einen Meter an die Seitenlinie heran. In dieser Zone besteht ein absolutes Alkohol- und Rauchverbot.

9. In der Technischen Zone dürfen sich nur die Auswechselspieler und die Vereinsoffiziellen, die im elektronischen Spielberichtsbogen eingetragen sind, aufhalten. Im Innenraum dürfen sich diese Personen während des Spiels nur in der Technischen Zone aufhalten. Zu jeder Zeit kann eine dieser Personen taktische Anweisungen geben. Sie dürfen jedoch die Aufgaben von Schiedsrichter beziehungsweise Schiedsrichterassistenten nicht beeinflussen oder kritisieren.

Nicht in der Technischen Zone beziehungsweise im Innenraum aufhalten dürfen sich Personen, denen die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit Funktionen auszuüben, aberkannt wurde, die als Spieler für mehr als vier Spiele/Wochen gesperrt wurden oder gegen die als Trainer beziehungsweise Funktionsträger ein Aufenthaltsverbot im Innenraum besteht (auch vorläufig gemäß § 40 Absatz 3 Rechts- und Verfahrensordnung).

Der Schiedsrichter ist berechtigt, Personen aus der Technischen Zone zu verwarnen (Gelbe Karte) oder aus dem Innenraum hinter die Spielfeldabgrenzung beziehungsweise auf die Zuschauerränge zu verweisen (Rote Karte), sofern ein Vergehen vorliegt. Ein Vergehen liegt insbesondere bei einem absichtlichen Verlassen der Grenzen der Technischen Zone sowie bei anstößigen, beleidigenden oder schmähenden Äußerungen vor. Kann die fehlbare Person nicht eruiert/identifiziert werden, wird die Disziplinarmaßnahme gegen den höchstrangigen Trainer in der Technischen Zone ausgesprochen.

Verlassen der Technischen Zone

10. Nur in Ausnahmefällen dürfen Trainer oder Betreuer die Technische Zone verlassen, zum Beispiel, wenn der Schiedsrichter dem Arzt gestattet, einen verletzten Spieler auf oder neben dem Feld zu behandeln.

§ 59 SPIELABSETZUNG VON VERBANDSSPIELEN

1. Grundsätzliches

Benachrichtigung bei Spielabsetzung

- 1.1 Alle Spielabsetzungen von Verbandsspielen müssen unter Angabe des Grundes beim zuständigen Spielleiter beantragt werden.

Erfolgt die Spielabsetzung am Vortag nach 18:00 Uhr oder am Spieltag durch den zuständigen Spielleiter, ist der absagende Verein verpflichtet, die Spielabsetzung dem beteiligten Verein, dem eingeteilten Schiedsrichter oder dem Schiedsrichter-Einteiler sowie dem Spiel- und Medienbeauftragten (falls vorhanden) persönlich mitzuteilen. Eine Benachrichtigung auf Anrufbeantworter, Mailbox oder per elektronischen Medien gilt nicht als offizielle Mitteilung.

- 1.2 Müssen im Gebiet einer Liga mehrere Verbandsspiele wegen höherer Gewalt zum gleichen Termin abgesetzt werden, kann der zuständige Spielleiter aus Wettbewerbsgründen auch die restlichen Verbandsspiele dieser Liga absetzen. Dies kann bis zum Spieltag verbindlich durch Veröffentlichung im SpielPlus BFV bekannt gegeben werden. Die Absetzung kann ergänzend durch die Medien bekannt gegeben werden.
- 1.3 Bei eingetretener Schlechtwetterlage kann der Bezirks-Vorsitzende nach Anhörung des Bezirks-Spielleiters alle Verbandsspiele auf Bezirksebene durch Veröffentlichung im SpielPlus BFV verbindlich absetzen. Die Absetzung kann ergänzend durch die Medien bekannt gegeben werden.

Absetzung nur über Spielleiter

- 1.4 Eine Absetzung eines Verbandsspieles kann nur der zuständige Spielleiter veranlassen. Jeder Spielleiter hat dafür zu sorgen, dass er oder ein Vertreter an den Spieltagen für seine Vereine erreichbar ist. Eine Benachrichtigung auf Anrufbeantworter, Mailbox oder per elektronischen Medien gilt nicht als offizielle Mitteilung. Kann ein Verein den zuständigen Spielleiter trotz wiederholter Versuche nicht erreichen, wofür er die Beweislast trägt, so kann er in dringenden Fällen die Entscheidung selbst treffen. Hiervon muss er den zuständigen Spielleiter unverzüglich unterrichten.
- 1.5 Das Recht des Spielleiters, ein Spiel abzusetzen, endet mit der Übertragung der Aufgaben auf den eingeteilten Schiedsrichter (§ 63 Nummer 3).

Kosten bei verspäteter Spielabsage

- 1.6 Der gastgebende Verein hat für die rechtzeitige Unterrichtung des Gegners und des eingeteilten Schiedsrichters zu sorgen. Der gastgebende Verein hat im Falle einer verspäteten Unterrichtung die dadurch dem Gegner entstandenen Fahrtkosten (§ 73 Nummer 5.5 gilt entsprechend) zu ersetzen.

2. Spielabsetzung wegen Unbespielbarkeit des Spielfeldes

Witterungsbedingte Absage

Ist die Spielstätte eines Vereins wegen höherer Gewalt, staatlicher Anordnung oder witterungsbedingt zum angesetzten Termin nicht bespielbar, muss der gastgebende Verein den zuständigen Spielleiter unverzüglich, spätestens bis zu einem vom zuständigen Spielleiter vor Beginn des Spieljahres festgelegten Zeitpunkt, hiervon unterrichten.

Bei einer Spielabsetzung wegen Unbespielbarkeit der Spielstätte (Spielfeldes) kann der Eigentümer die Spielstätten (Spielfelder) des Sportgeländes einzeln betrachten und witterungsbedingt einzelne Spiele absetzen, ohne dass hiervon das gesamte Sportgelände betroffen sein muss.

Sperre der Spielstätte

3. Spielabsetzung wegen einer Sperrung der Spielstätte

Sperrt der Eigentümer seine Spielstätte (Spielfelder) – beispielsweise aufgrund höherer Gewalt, staatlicher Anordnung oder witterungsbedingter Gründe –, dürfen ab diesem Zeitpunkt auf der betroffenen Spielstätte (Spielfelder) keine Spiele ausgetragen werden.

3.1 Kann ein Verbandsspiel wegen Sperrung der Spielstätte (des Spielfeldes) durch den Eigentümer nicht zu dem angesetzten Termin ausgetragen werden, hat der zuständige Spielleiter das Spiel abzusetzen und zu einem späteren Termin neu anzusetzen.

3.2 Der gastgebende Verein hat die Sperrung der Spielstätte (des Spielfeldes) dem zuständigen Spielleiter unverzüglich, frühestens jedoch zwei Tage vor dem Spieltermin schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) anzuzeigen. Der Nachweis über die Sperrung der Spielstätte ist dem zuständigen Spielleiter bis drei Werktage nach dem Spiel schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) vorzulegen.

3.3 Begrenzt der Spielstätten-Eigentümer die Anzahl der Spiele, die an einem Tag auf einer Spielstätte (des Spielfeldes) ausgetragen werden dürfen, so sind die Spiele nach der Prioritätenliste auszuwählen.

Verfügt ein Verein auf seinem Sportgelände über mehrere zugelassene Spielstätten (Spielfelder), wird jede Spielstätte einzeln betrachtet und kann durch den Eigentümer auch einzeln gesperrt werden.

4. Spielansetzung beim Gegner

- 4.1 Ist die Spielstätte für eine Mannschaft an einem Spieltag nicht bespielbar (witterungsbedingt oder durch Sperrung der Spielstätte oder durch staatliche Anordnung gesperrt), kann der zuständige Spielleiter zur Vermeidung weiterer Spielausfälle anordnen, dass bei einem erneuten Spielausfall (witterungsbedingt oder durch Sperrung der Spielstätte oder durch staatliche Anordnung) dieses und weitere ausgefallene Spiele der betroffenen Mannschaft auf der Spielstätte des Gegners ausgetragen werden. Dies ist dem Verein der betroffenen Mannschaft nach der Spielabsetzung über das BFV-Postfach (Zimbra) mitzuteilen. Die Neuansetzung kann grundsätzlich ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.
- 4.2 In diesem Fall gilt der Gastverein als gastgebender Verein und hat dem Verein, der die Spielstätte zur Verfügung stellt, zur Deckung der Unkosten, je nach Ligazugehörigkeit einen Betrag gemäß Finanzordnung und der Anlage zur Finanzordnung zu erstatten.

Spielabsage am letzten Spieltag/Entscheidungs- oder Relegationsspiele

Wird ein Spiel am letzten oder vorletzten Spieltag der Meisterschaftsspiellrunde oder während der Entscheidungs- und Relegationsspiele abgesagt beziehungsweise die Spielstätte gesperrt, kann dieses Spiel frühestens am nächsten Tag, an der ursprünglichen Spielstätte, auf einer anderen Spielstätte oder beim Gegner angesetzt werden.

§ 60 SICHERHEIT IN DER SPIELSTÄTTE

1. Der gastgebende Verein hat unbeschadet der Eigentumsverhältnisse zur Wahrung des Ansehens des Fußballsports für die allgemeine Sicherheit, die Einhaltung der Stadionordnung und der ordnungsgemäßen Durchführung der Spiele für Ruhe und Ordnung vor, während und nach dem Spiel zu sorgen.

Ordnungsdienstleiter des gastgebenden Vereins

2. Zur Erfüllung dieser Pflichten hat der gastgebende Verein bei jedem Verbandsspiel einen verantwortlichen Leiter des Ordnungsdienstes zu benennen, der mit vollständigen Namen im elektronischen Spielbericht einzutragen ist und der während des Spiels keine weiteren Aufgaben übernehmen darf. Er muss erkennbar und ansprechbar sein.

Dem Leiter des Ordnungsdienstes ist zur Durchführung seiner Aufgaben ein ausreichender Ordnungsdienst zu unterstellen. Die Angehörigen des

Ordnungsdienstes sollen ebenfalls spätestens auf Anweisung des Leiters des Ordnungsdienstes erkennbar sein.

Aufgaben des Ordnungsdienstes des gastgebenden Vereins

3. Der Ordnungsdienst hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 3.1 Umfassender Schutz des Schiedsrichters, seiner Assistenten und der Spieler beider Mannschaften,
 - 3.2 Vollzug der vom Schiedsrichter angeordneten Spielstättenverweise,
 - 3.3 Alle Störungen, die von außen auf ein laufendes Spiel einwirken, unverzüglich zu unterbinden und die Ordnung wieder herzustellen,
 - 3.4 Betrunkenen Personen oder Personen, die Waffen oder gefährliche Werkzeuge mit sich führen den Zutritt zur Spielstätte zu verwehren,
 - 3.5 Personen am Betreten der Spielstätte zu hindern, denen aufgrund eines Beschlusses des Verbandes oder durch Anordnung des Vereins der Zutritt verboten ist.

Mitverantwortung beider Vereine

4. Neben dem Ordnungsdienst sind alle volljährigen Vereinsangehörigen und alle Spieler beider Mannschaften zur Mithilfe und Umsetzung der Sicherheit und Ordnung sowie der Platzdisziplin verpflichtet. Zu diesem Zweck hat der Gastverein einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort zu benennen und im elektronischen Spielbericht unter Leiter Ordnungsdienst namentlich einzutragen. Er kann während des Spiels auch weitere Funktionen ausüben. Bei sicherheitsrelevanten Vorfällen hat die Tätigkeit als Leiter des Ordnungsdienstes Priorität.
5. Der gastgebende Verein trägt die Beweislast dafür, dass er alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen zum Schutz des aufgeführten Personenkreises getroffen hat.

Sicherheitsrichtlinie

6. Die BFV-Sicherheitsrichtlinie gilt für die Herren-Verbandsspiele im Feldfußball. Zudem ist der Verbands-Spielausschuss berechtigt, für einzelne Spiele Sicherheitsauflagen festzulegen.

VIII. SCHIEDSRICHTER

§ 61 SCHIEDSRICHTERGESTELLUNG

1. Für jede am Verbandsspielbetrieb teilnehmende und gemeldete Herren-, Frauen, A- und B-Juniorenmannschaften auf Kreisebene müssen Vereine bis zum Beginn der Verbandsrunde einen anrechenbaren Schiedsrichter stellen.
2. Für jede am Verbandsspielbetrieb teilnehmende und gemeldete Herren-, Frauen, Junioren- und Juniorinnenmannschaften ab Bezirksebene, bei denen ein Schiedsrichter-Team (ein Schiedsrichter, zwei neutrale Schiedsrichter-Assistenten) zum Einsatz kommt, müssen Vereine bis zum Beginn der Verbandsrunde drei anrechenbare Schiedsrichter stellen. Kommt nur ein Schiedsrichter zum Einsatz, muss ein Verein für diese Mannschaft auch nur einen anrechenbaren Schiedsrichter stellen.
3. Je Frauenmannschaft sollte möglichst eine anrechenbare Schiedsrichterin gemeldet werden.
4. Der Kostenersatz für jeden fehlenden Schiedsrichter für die A- und B-Juniorenmannschaften ist jeweils nur für eine Mannschaft jeder Altersklasse zu zahlen. § 9 Absatz 1 Schiedsrichterordnung gilt entsprechend.
5. Der Kostenersatz ist entsprechend § 11 I. Nummer 14 Finanzordnung in Verbindung mit § 2 I. Nummer 14 Anlage zur Finanzordnung zu leisten.

§ 62 SCHIEDSRICHTERZUTEILUNG

1. Jedes Spiel muss von einem Schiedsrichter geleitet werden, der grundsätzlich keinem Verein der spielenden Mannschaften angehören darf.
2. Bei allen Herrenspielen der Regionalliga Bayern, der Bayern- und Landesliga, der Bezirksligen, der Frauen-Bayernliga und der Junioren-Bayern- und -Landesliga sowie bei allen Entscheidungs- und Relegationsspielen sowie Toto-Pokal-Spielen auf Verbandsebene und Toto-Pokal-Kreisfinals sind Schiedsrichter-Teams anzusetzen. Ein Schiedsrichterteam kann auch aus weiteren Spieloffiziellen gemäß Regel 6 Fußball-Regeln bestehen.
3. Bei Herrenspielen mit Mannschaften aus unterschiedlichen Spielklassenebenen (Kreisliga oder höher), gilt Nummer 2.

Bei Herrenspielen von Mannschaften, die einer Spielklassenebene unterhalb der Kreisliga angehören, werden nur Assistenten zugeteilt, wenn die gegnerische Mannschaft der Bayernliga oder höher angehört.

Spiele ohne neutrale Assistenten

4. Werden keine neutralen Assistenten eingeteilt, hat jeder der beteiligten Vereine einen Assistenten zu stellen. Ist der reisende Verein hierzu nicht in der Lage, hat der gastgebende Verein beide Schiedsrichterassistenten zu stellen.

Assistenten in der Kreisliga

5. Bei Pflichtspielen in der Kreisliga entscheiden auf Vorschlag des Kreis-Ausschusses die Vereine dieser Spielklassenebene des jeweiligen Kreises mehrheitlich, ob hier Schiedsrichter-Teams zum Einsatz kommen.

Schiedsrichtereinteilung

6. Die Einteilung der Schiedsrichter und der Schiedsrichterassistenten erfolgt durch die zuständigen Schiedsrichterorgane im SpielPlus BFV.
7. Für alle Freundschaftsspiele und Turniere (ausgenommen Toto-Pokal-, Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspiele) ist grundsätzlich spätestens drei Tage vor dem Spieltermin beim zuständigen Schiedsrichterobmann/-einteiler ein/mehrere Schiedsrichter anzufordern. Diese Spiele sind vom gastgebenden Verein im SpielPlus BFV anzulegen, so dass darin die Einteilung erfolgen kann. Bei Jugendspielen auf Kreis- und Bezirksebene können die Vereine auf die Anforderung verzichten.

Kosten für die Schiedsrichter

8. Die für den Schiedsrichter, seine Assistenten und gegebenenfalls den vierten Offiziellen anfallenden Kosten und Auslagen trägt der gastgebende Verein; im Falle Nummer 7 trägt sie der antragstellende Verein. Die Abrechnung der Schiedsrichter-Kosten kann auch über einen Schiedsrichter-Spesenpool erfolgen.

Information bei Spielabsage und -verlegungen

9. Spielabsetzungen und -verlegungen werden grundsätzlich durch den zuständigen Spielleiter im SpielPlus BFV eingegeben. Bis 19:00 Uhr des Vortags des jeweiligen Spiels muss sich der Schiedsrichter vergewissern, ob das ihm zugewiesene Spiel stattfindet.

Spiele ohne Schiedsrichterzuteilung

10. Bei Spielen, die nicht mit geprüften Schiedsrichtern besetzt werden (Erwachsenenligen), ist der Schiedsrichter vom gastgebenden Verein zu stellen. Eine Zustimmung des Gastvereins ist nicht erforderlich. Nach dem Spiel sind folgende Angaben vom gastgebenden Verein noch am selben Kalendertag im elektronischen Spielbericht zu erfassen:

- 10.1 Alle mit dem Spiel zusammenhängenden, bedeutsamen Vorgänge, insbesondere:

- a) Spielzeit (Anpfiff, Abpfiff 2. Halbzeit und Nachspielzeit),
- b) Spielergebnis und Torschützen,
- c) Verwarnungen und Feldverweise auf Zeit und auf Dauer,
- d) Austausch von Spielern mit Angabe der Spielminute (die Angaben zum eingewechselten Spieler genügen),
- e) Name und Vorname der eingesetzten Spieler, die mit Gastspielgenehmigung gespielt haben (im Feld sonstige Bemerkungen).

- 10.2 Insbesondere bei folgenden Vorgängen hat der gastgebende Verein einen Sonderbericht zu verfassen und aus dem SpielPlus BFV an das zuständige Sportgericht dem/den betroffenen Verein/en und dem zuständigen Spielleiter zuzuleiten:

- a) Feldverweise auf Dauer,
- b) fehlende oder nicht ordnungsgemäße Spielberechtigungen,
- c) Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften, rassistische Vorfälle, Zuschauerfehlverhalten, pyrotechnische Vorfälle, Stürmung des Spielfeldes, unerlaubte Banner und Sprechchöre,
- d) vergleichbare unsportliche Vorfälle.

§ 63 AUFGABEN DES SCHIEDSRICHTERS

1. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Beschaffenheit und den Aufbau des Spielfeldes, die vorgeschriebene Kleidung und die Ausrüstung der Spieler und deren Spielberechtigung zu prüfen.

2. Der Schiedsrichter ist verpflichtet den elektronischen Spielbericht anzuwenden.
 - 2.1 Sämtliche Nacherfassungen oder Änderungen der Spieler auf dem elektronischen Spielbericht sind nach der Freigabe der Aufstellungen nur noch durch den Schiedsrichter möglich.
 - 2.2 Bei Verbandsspielen auf Verbandsebene, Toto-Pokalspielen und Freundschaftsspielen, bei denen mindestens eine Mannschaft aus den Verbandsligen mitspielt, hat der Schiedsrichter den Sonderbericht über Vorkommnisse und Feldverweise auf Dauer im SpielPlus BFV hochzuladen und auf elektronischem Weg spätestens am nächsten Kalendertag dem Verbandsanwalt, dem zuständigen Spielleiter, dem betroffenen Verein und dem zuständigen Sportgericht zuzuleiten.
 - 2.3 Bei allen Verbandsspielen, Toto-Pokalspielen und Freundschaftsspielen unterhalb der Verbandsligen, hat der Schiedsrichter den Sonderbericht über Vorkommnisse und Feldverweise auf Dauer im SpielPlus BFV hochzuladen und auf elektronischem Weg spätestens am nächsten Kalendertag dem zuständigen Spielleiter, dem betroffenen Verein und dem zuständigen Sportgericht zuzuleiten.
 - 2.4 Eventuelle Sonderberichte können durch den Schiedsrichter auch zu Hause erstellt werden. Diese Sonderberichte oder allgemeine Bestätigungen sind vom Schiedsrichter als PDF-Dokument in SpielPlus BFV hochzuladen und spätestens am nächsten Kalendertag aus dem SpielPlus BFV auf elektronischem Weg dem zuständigen Sportgericht, dem/den betroffenen Verein/en und dem zuständigen Spielleiter zuzuleiten.
 - 2.5 Besteht beim gastgebenden Verein kein Zugang zur ESB-Applikation beziehungsweise kann der elektronische Spielbericht nicht verwendet werden, haben beide Mannschaften eine Spielerliste mit den Angaben Rückennummer, Name, Vorname, Passnummer beziehungsweise Geburtsdatum der am Spiel teilnehmenden Spieler auszufüllen oder einen Ausdruck des elektronischen Spielberichts aus SpielPlus BFV zu erstellen. Diese Spielerliste ist durch den Mannschaftenverantwortlichen oder Trainer zu unterschreiben (Bestätigung der Richtigkeit der Angaben) und dem Schiedsrichter vor Spielbeginn zu übergeben. Der Schiedsrichter hat die Spielberechtigungen zu prüfen. Ist dies aufgrund des Ausfalls der ESB-Applikation nicht möglich, hat er dies nachzuholen, eventuelle Unstimmigkeiten meldet er. Er hat noch am Spieltag den elektronischen Spielbericht zu vervollständigen, die Spielerliste in SpielPlus BFV hochzuladen und den elektronischen Spielbericht freizugeben. Eventuell

erforderliche Sonderberichte müssen auf elektronischem Weg dem zuständigen Sportgericht, dem/den betroffenen Verein/en und dem zuständigen Spielleiter spätestens am nächsten Kalendertag zugeleitet werden.

- 2.6 Besteht beim gastgebenden Verein kein Zugang zur ESB-Applikation, so ist dieser zur ordnungsgemäßen Meldung des Ergebnisses verpflichtet. Der Schiedsrichter hat den gastgebenden Verein darüber zu informieren und dies im elektronischen Spielbericht unter sonstige Bemerkungen mit Namen des Unterrichteten zu vermerken.
- 2.7 In den Ligen auf Verbands- und Bezirksebene können die Mannschaftsverantwortlichen nach dem Spiel die Richtigkeit der Eintragungen im elektronischen Spielbericht bestätigen.
3. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Aufgaben hat der Schiedsrichter rechtzeitig vor Spielbeginn am Spielort anwesend zu sein. Mit der Übernahme dieser Pflichten ist er allein zu allen mit der Durchführung des Spieles notwendigen Entscheidungen berufen.
4. Ist aufgrund der Beschaffenheit des Spielfeldes die ordnungsgemäße Austragung des Spieles nicht gewährleistet oder ist die Gefährdung der Gesundheit der Spieler gegeben, darf der Schiedsrichter das Spiel nicht austragen lassen.
5. Nach Ende des Spiels schließt der Schiedsrichter seinen elektronischen Spielbericht ab. Er hat alle mit dem Spiel zusammenhängenden, bedeutsamen Vorgänge in den elektronischen Spielbericht einzutragen, insbesondere:
 - 5.1 Spielzeit,
 - 5.2 Spielergebnis, Zuschauer, Torschützen,
 - 5.3 Verwarnungen und Feldverweise auf Zeit und auf Dauer,
 - 5.4 Austausch von Spielern mit Angabe der Spielminute (in Ligen mit Rückwechsellmöglichkeit werden nur die Angaben zum eingewechselten Spieler im elektronischen Spielbericht notiert),
 - 5.5 Name und Vorname der eingesetzten Spieler, die mit Gastspielgenehmigung gespielt haben (im Feld sonstige Bemerkungen),
 - 5.6 Insbesondere bei folgenden Vorgängen hat der Schiedsrichter einen Sonderbericht zu verfassen und aus dem SpielPlus BFV an das zuständige

Sportgericht, dem/den betroffenen Verein/en und dem zuständigen Spielleiter zuzuleiten:

- a) Feldverweise auf Dauer,
 - b) fehlende oder nicht ordnungsgemäße Spielberechtigungen,
 - c) vom Trikotmodul abweichende Spielkleidung einer Mannschaft, sofern das Trikotmodul (SpielPlus BFV) eingesetzt und ein Spielkleidungswechsel bei der nichtverursachenden Mannschaft notwendig wird,
 - d) Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften, rassistischen Vorfälle, Zuschauerfehlverhalten, pyrotechnischen Vorfälle, Stürmung des Spielfeldes, unerlaubte Banner und Sprechchöre,
 - e) vergleichbare unsportliche Vorfälle.
6. Den elektronischen Spielbericht hat der Schiedsrichter innerhalb einer Stunde nach Spielende abzuschließen und freizugeben. Ist dies aufgrund Internetausfalls oder anderer zwingender Gründe nicht möglich, so muss er den gastgebenden Verein informieren, damit dieser das Spielergebnis meldet. Der Name der unterrichteten Person und die Form der Unterrichtung ist im elektronischen Spielbericht unter sonstige Bemerkungen zu vermerken. In diesem Fall muss der Schiedsrichter den elektronischen Spielbericht am Spieltag vollständig abschließen.
7. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die vom Vorstand erlassene Richtlinie zum Vorgehen bei Zuschauerfehlverhalten bei pyrotechnischen Vorfällen, Stürmung des Spielfeldes, unerlaubten/unsportlichen Bannern und Sprechchören umzusetzen. bei Verstößen gegen diese Richtlinie hat er einen Sonderbericht zu verfassen und auf elektronischen Weg dem zuständigen Sportgericht beziehungsweise dem Verbandsanwalt, dem/den betroffenen Verein/en und dem zuständigen Spielleiter zuzuleiten.

§ 64 VERSPÄTETES ANTRETEN DES SCHIEDSRICHTERS

- 1. Tritt der eingeteilte Schiedsrichter verspätet zum Spiel an und hat dies bereits unter der Leitung eines Ersatz-Schiedsrichters begonnen, hat der eingeteilte Schiedsrichter die Leitung des Spieles sofort, spätestens mit Beginn der zweiten Spielhälfte, zu übernehmen.
- 2. § 65 gilt entsprechend.

§ 65 NICHTANTRETEN DES SCHIEDSRICHTERS

Erscheint zu einem Verbandsspiel der eingeteilte Schiedsrichter bis zum festgelegten Spielbeginn nicht, so sind beide Mannschaften verpflichtet, eine Verzögerung des Spielbeginns, um mindestens 45 Minuten hinzunehmen. Dabei ist nachfolgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Aufstiegsberechtigter Spielbetrieb

1.1 Das Spiel ist als Verbandsspiel auszutragen, wenn

- 1.1.1 ein anerkannter neutraler Schiedsrichter mit gültigem Ausweis anwesend ist und dieser die Leitung des Spiels übernehmen kann,
- 1.1.2 mehrere neutrale Schiedsrichter mit gültigem Ausweis anwesend sind und sich die beteiligten Vereine auf einen der Schiedsrichter einigen. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet das Los,

Weigert sich ein Verein nach Nummer 1.1.1 oder 1.1.2 das Spiel durchzuführen, ist das Spiel für ihn als verloren zu werten. § 29 gilt entsprechend.

- 1.1.3 kein anerkannter neutraler Schiedsrichter anwesend ist und sich die Mannschaften auf einen anderen anerkannten, nicht neutralen Schiedsrichter mit gültigem Ausweis einigen. Diese Einigung muss vor Spielbeginn auf dem elektronischen Spielbericht unter „sonstige Bemerkungen“ eingetragen werden,
- 1.1.4 ein geeigneter Sportkamerad vorhanden ist und sich die Vereine auf diesen einigen. Diese Einigung muss vor Spielbeginn auf dem elektronischen Spielbericht unter „sonstige Bemerkungen“ eingetragen werden,
- 1.1.5 Die Nummern 1.1.1 bis 1.1.4 gelten auch dann, wenn sich der eingeteilte Schiedsrichter vor Spielbeginn verletzt und das Spiel somit nicht mehr leiten kann.

1.2 Das Spiel kann als Freundschaftsspiel ausgetragen werden, wenn kein Schiedsrichter anwesend ist und eine Einigung auf einen geeigneten Sportkameraden zustande kommt.

In diesem Fall hat der gastgebende Verein das Spiel im SpielPlus BFV auf „Ausfall“ zu setzen. Der zuständige Spielleiter muss unverzüglich über den

Sachverhalt informiert werden. Für das Spiel wird vor Ort kein elektronischer Spielbericht ausgefüllt. Die Mannschaften sind dazu verpflichtet, Spielerlisten auszufüllen. Der gastgebende Verein hat nach Spielschluss das Ergebnis und weitere Spielvorkommnisse auf der Spielerliste einzutragen und diese schriftlich oder über das BFV-Postfach [Zimbra] an den zuständigen Spielleiter zu übermitteln. Der Spielleiter legt das betroffene Spiel rückwirkend als Freundschaftsspiel an und trägt die entsprechenden Angaben ein.

1.3 Sollte der eingeteilte Schiedsrichter aufgrund einer Verletzung das bereits begonnene Spiel nicht mehr leiten können, gilt Nummer 1.1 entsprechend. Sollten sich die Vereine auf keinen Schiedsrichter im Sinne der Nummer 1.1 einigen können, wird das Spiel abgebrochen. In diesem Fall findet Nummer 1.2 keine Anwendung. Der gastgebende Verein ist verpflichtet, den zuständigen Spielleiter umgehend über die Vorkommnisse zu unterrichten. Dies ist nicht notwendig, sofern der eingeteilte Schiedsrichter den betreffenden elektronischen Spielbericht vor Ort abschließen kann.

1.4 In Verbandsspielen aller Ligen auf Kreisebene, die von den Schiedsrichter-Organen mit Schiedsrichtern nicht besetzt werden, hat der gastgebende Verein die Pflicht, eine Person als Schiedsrichter zu stellen, die das Verbandsspiel leitet. Das zuständige Schiedsrichter-Organ hat spätestens zwei Tage vor dem Spieltermin die Nichtbesetzung des betroffenen Spiels dem gastgebenden Verein mitzuteilen. Ist dies nicht der Fall, kommt Nummer 1.1 zur Anwendung.

Sollte eine einzelne Liga dauerhaft nicht mit Schiedsrichtern besetzt werden, so erfolgt eine Mitteilung an die betreffenden Vereine. Diese Mitteilung über die Nichtbesetzung der Spiele mit Schiedsrichtern hat vor Beginn der Saison zu erfolgen oder spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Liga nicht mehr mit einem Schiedsrichter besetzt wird. Die Mitteilung erfolgt von den Schiedsrichter-Organen über den zuständigen Spielleiter an die betroffenen Vereine.

2. Wird ein Spiel nicht von einem neutralen geprüften Schiedsrichter geleitet, haben die Spielführer oder die im elektronischen Spielbericht Mannschaftsverantwortlichen der beteiligten Mannschaften das Recht, die Spielberechtigung im Beisein des Schiedsrichters zu prüfen.
3. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des elektronischen Spielberichts ist der gastgebende Verein verantwortlich, falls kein vom Verband eingeteilter Schiedsrichter das Spiel geleitet hat.

Nicht aufstiegsberechtigter Spielbetrieb

4. Kommt bei einem Spiel nicht aufstiegsberechtigter Mannschaften eine Einigung nicht zustande, ist der gastgebende Verein verpflichtet, einen Schiedsrichter zu stellen. Das Spiel ist als Verbandsspiel auszutragen. Diese Regelungen gelten auch dann, wenn sich der eingeteilte Schiedsrichter verletzt und das bereits begonnene Spiel nicht mehr leiten kann.

§ 66 SPIELABBRUCH

Spielabbruch aufgrund einer ernsthaften Störung

1. Der Schiedsrichter kann ein Spiel abbrechen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Spiels wegen ernsthafter Störung nicht mehr gewährleistet ist. Eine ernsthafte Störung liegt immer dann vor, wenn
 - 1.1 wegen Eintritt von Dunkelheit oder Nebel die Sichtverhältnisse erheblich vermindert sind,
 - 1.2 das Spielfeld beziehungsweise die Spielstätte unbespielbar wird,
 - 1.3 der Schiedsrichter, seine Assistenten oder Spieler tätlich angegriffen oder auf sonstige Weise in ihrer Gesundheit oder ihrer körperlichen Unversehrtheit gefährdet werden oder
 - 1.4 aufgrund allgemeiner Widersetzlichkeit von Spielern oder Zuschauern mögliche Angriffe oder Ausschreitungen zu befürchten sind oder
 - 1.5 aufgrund eines Verstoßes gegen die Richtlinie zum Vorgehen bei Zuschauerfehlverhalten bei pyrotechnischen Vorfällen, Stürmung des Spielfeldes, unerlaubten/unsportlichen Bannern und Sprechchören,
 - 1.6 aufgrund eines besonders schweren Falls der Unsportlichkeit die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht, sexuelle Orientierung oder auf andere Weise menschenverachtend verletzt wird.

Spielabbruch

2. Der Schiedsrichter hat das Spiel abubrechen, wenn eine der beiden Mannschaften durch Ausscheiden weniger als sieben Spieler auf dem Feld hat

und sich nicht mehr ergänzen kann. Bei Spielen mit vorgesehenen Mannschaftsgrößen unterhalb von elf Spielern ist das Spiel bei weniger als sechs Spielern auf dem Feld abubrechen. Das Spiel wird gemäß § 29 durch das zuständige Sportgericht gewertet. In der Fairnesswertung wird das Spiel für die Mannschaft als Spielabbruch gewertet.

3. Der Schiedsrichter hat über jeden Spielabbruch (gemäß Nummern 1 und 2) den Spielleiter und die anderweitig bestimmten Stellen umgehend zu informieren und im Nachgang einen Sonderbericht zu verfassen. Spielwertung oder Neuansetzung obliegen dem zuständigen Sportgericht.
4. Der Schiedsrichter kann das Spiel aufgrund der Witterungsverhältnisse oder anderen Gründen unterbrechen, wenn nach seinem Ermessen eine Fortsetzung des Spiels absehbar ist. Er hat vor einem Spielabbruch mindestens 30 Minuten zu warten. Die Spielunterbrechung kann vom Schiedsrichter verlängert werden, sofern die Möglichkeit einer Fortsetzung des Spiels besteht.

Die Unterbrechung kann verkürzt werden, wenn absehbar ist (zum Beispiel Dunkelheit, Unbespielbarkeit des Spielfeldes), dass das Spiel nicht zu Ende geführt werden kann. Die Entscheidung über die Dauer und den Zeitpunkt der Spielunterbrechung obliegt dem Schiedsrichter und kann nicht von den Vereinen getroffen werden.

Weiterführung des Spiels auf einer anderen Spielstätte

5. Wenn ein Verbandsspiel auf einer Spielstätte/Spielfeld begonnen worden ist und auf dieser nicht mehr fortgesetzt oder ordnungsgemäß beendet werden kann, kann das Spiel auch auf einer anderen, verfügbaren und zugelassenen sowie abgenommenen Spielstätte/Spielfeld auf dem Sportgelände zu Ende geführt werden.
6. Diese Maßnahme obliegt dem Schiedsrichter (in den Verbandsligen der Herren nur nach vorheriger Zustimmung durch den zuständigen Spielleiter) und kann von den beteiligten Mannschaften nicht abgelehnt werden. Dies ist vom Schiedsrichter im elektronischen Spielbericht unter sonstige Bemerkungen zu vermerken. Vor der Wiederaufnahme ist eine erneute Seitenwahl durchzuführen.

IX. INSOLVENZ

§ 67 VEREIN IN INSOLVENZ

1. Die klassenhöchste Herrenmannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder zeigt der Verein seine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung während der Rechtshängigkeit einer Restrukturierungssache nach dem Unternehmensstabilisierungs- und restrukturierungsgesetz (StaRUG) beim Restrukturierungsgericht an, gilt als Absteiger in die nächste Spielklassenebene und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Verfügt der Verein ausschließlich über Frauenmannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauenmannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30.06.) getroffen wird.
2. Scheidet diese Mannschaft vor oder während der laufenden Spielzeit aus dem Spielbetrieb aus, gilt § 30 entsprechend.
3. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Zugehörigkeit zur jeweiligen Spielklassenebene der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.
4. Bei Vereinen, die ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder zumindest Teile ihres Spielbetriebes für eine oder mehrere Mannschaften in eine Gesellschaft ausgegliedert haben, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend auch bei einer Insolvenz dieser Gesellschaft.
5. Vorstehende Bestimmungen gelten für Kapitalgesellschaften entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.
6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Regionalliga Bayern, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga gilt § 6 Nummer 6 DFB-Spielordnung.

X. POKALSPIELE

§ 68 DURCHFÜHRUNG DER VERBANDS-POKALSPIELE

Allgemeines

1. Dem Verbands-Spielausschuss obliegt die jährliche Durchführung der Spiele um den Verbands-Pokal (im Folgenden Toto-Pokal genannt) bis einschließlich Landesebene. Für die Vorbereitung und Durchführung des Toto-Pokals auf Kreisebene ist der jeweilige Kreis-Spielausschuss zuständig.

Vorrang Toto-Pokalspiele

2. Für die Durchführung der Spiele gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Spielordnung.

Im Rahmenterminkalender festgelegte Toto-Pokal-Spieltermine haben gegenüber den Meisterschaftsspielen Vorrang. Die Austragung der Toto-Pokalspiele kann auch an Wochentagen erfolgen.

Meldung – Teilnahme

3. An den Spielen um den Toto-Pokal können Mitgliedsvereine des Verbandes mit deren ersten Herren-Mannschaft teilnehmen.

Eine Spielgemeinschaft, bei der eine erste Herren-Mannschaft eines Vereins federführend ist, kann am Toto-Pokal teilnehmen.

3.1 Meldungen zum Toto-Pokal erfolgen grundsätzlich über den Meldebogen,

3.2 Vereine der 3. Liga und Regionalliga Bayern sind mit ihrer ersten Herren-Mannschaft zur Teilnahme verpflichtet,

3.3 Nicht teilnahmeberechtigt sind zweite und sonstige weitere Mannschaften eines Vereins,

3.4 Vereine der Landes- und Bayernliga nehmen nicht automatisch an der ersten BFV-Toto-Pokal Hauptrunde teil,

3.5 Grundsätzlich nehmen die berechtigten Vereine der Bayernligen und Landesligen aus der jeweils aktuellen Meisterschaftsrunde an den Qualifikationsrunden zur Teilnahme an der erste BFV-Toto-Pokal-

Hauptrunde des nächstfolgenden Spieljahres teil. Die Vereine sind zur Teilnahme verpflichtet.

Es besteht dabei auch die Möglichkeit, das Ergebnis eines bestimmten Meisterschaftsspiels der Bayern- beziehungsweise Landesliga als Qualifikationskriterium für eine Runde heranzuziehen. Sollte dieses Meisterschaftsspiel unentschieden enden, folgt ein eigenständiges und vom Meisterschaftsspiel unabhängiges Elfmeterschießen. Dieses Elfmeterschießen hat keinen Einfluss auf das Meisterschaftsspiel.

Die Qualifikation kann auch über die jeweilige Tabellenposition der einzelnen Mannschaften innerhalb ihrer Liga zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgenommen werden.

Der Modus und die genaue Durchführung der Qualifikation der Bayern- und Landesligen zum Toto-Pokal zur Teilnahme an der erste BFV-Toto-Pokal-Hauptrunde werden in Durchführungsbestimmungen geregelt. Diese sind vor Beginn der Qualifikationsrunden durch den Verbands-Spielausschuss festzulegen und zu veröffentlichen,

- 3.6 Für alle anderen teilnahmeberechtigten Mannschaften auf Kreis- und Bezirksebene ist die Teilnahme am Verbandspokal auf Kreisebene freiwillig.
4. Nähere Einzelheiten zur Teilnahme am Toto-Pokal auf Landesebene regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen. Diese sind durch den Verbands-Spielausschuss festzulegen und bekannt zu geben.
5. Grundsätzlich hat der klassenniedrige Verein Heimrecht. Bei Klassengleichheit hat der erstgezogene Verein Heimrecht.
6. Das Endspiel um den Toto-Pokal auf Verbandebene sowie die Toto-Pokal-Kreisendspiele können sowohl auf der Spielstätte eines beteiligten Vereins oder auf neutraler Spielstätte angesetzt werden.
7. Die Abrechnung aller Toto-Pokalspiele erfolgt nach § 76.
8. Für die erste DFB-Pokal-Hauptrunde qualifiziert sich der Bayerische Toto-Pokal-Sieger sowie der bestplatzierte bayerische Amateurverein der Regionalliga Bayern.

9. Für die Ermittlung der bestplatzierten bayerischen Amateurm Mannschaft hinsichtlich der Teilnahme am DFB-Pokal wird bei Punktgleichheit zweier oder mehrerer Mannschaften nach § 19 Regionalligaordnung verfahren.
10. Über Streitigkeiten zwischen dem BFV und einem Toto-Pokal-Teilnehmer der ersten BFV-Hauptrunde entscheidet das Ständige Schiedsgericht gemäß dem zwischen dem BFV und dem Pokal-Teilnehmer abgeschlossenen Schiedsgerichtsvertrag. Das Schiedsgericht kann nur bei Vorliegen einer endgültigen Entscheidung eines Organs des BFV angerufen werden, das nach der Satzung und den Ordnungen des BFV zur abschließenden Entscheidung der Sache zuständig ist.

§ 69 SPIELZEIT

1. Endet ein Spiel nach der regulären Spielzeit unentschieden, so wird der Sieger ohne Verlängerung durch Elfmeterschießen nach der Regel 10 der Fußball-Regeln ermittelt.
2. Jede siegreiche Mannschaft ist verpflichtet, in der nächsten Runde anzutreten.

§ 70 SPIELAUSSFALL UND SPIELABBRUCH

Fällt ein Toto-Pokal-Spiel aus, kann es vom zuständigen Spielleiter frühestens am nächsten Tag neu angesetzt werden.

Wird ein Toto-Pokal Spiel abgebrochen oder tritt eine Mannschaft nicht zum Spiel an, hat der zuständige Spielleiter dies beim Sportgericht zu melden. Für die Eintragung des Ergebnisses des Sportgerichtsurteils im SpielPlus BFV ist der zuständige Spielleiter verantwortlich.

§ 71 MITWIRKUNG NICHT SPIELBERECHTIGTER SPIELER

1. Bei Mitwirkung nicht spielberechtigter Spieler kann Anzeige nach § 35 Rechts- und Verfahrensordnung erfolgen. Die Anzeige muss innerhalb von zwei Tagen nach dem Spiel erhoben sein. § 77 Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend. Anstelle eines Punktabzugs ist auf Geldstrafe nach § 77 Absatz 1 Satz 3 Rechts- und Verfahrensordnung zu erkennen.

Eine Spielwertung ist nicht mehr möglich, wenn der betroffene Verein inzwischen ein weiteres Pokalspiel ausgetragen hat.

2. Über die Anzeige entscheidet das zuständige Sportgericht, das seine Entscheidung unverzüglich und noch vor der nächsten Pokalspiellrunde zu

treffen hat. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend.

3. Die Entscheidung des Sportgerichts ist unanfechtbar.

XI. SPIELABRECHNUNGEN

§ 72 EINNAHMEN BEI VERBANDSSPIELEN

1. Bei Verbandsspielen verfügt der gastgebende Verein über die Einnahmen. Für die Festlegung der Eintrittspreise bei Meisterschaftsspielen ist der jeweilige gastgebende Verein verantwortlich.
2. Als gastgebender Verein gilt auch der Verein, der gemäß § 59 Nummer 4.1 das Spiel auf der Spielstätte des Gegners austrägt.

§ 73 ABRECHNUNG WIEDERHOLUNGSSPIELE

1. Ein Wiederholungsspiel ist ein Verbandsspiel, das begonnen wurde und aufgrund eines Sportgerichtsurteils neu anzusetzen ist.
2. Ein Verbandsspiel, das aufgrund einer Entscheidung des eingeteilten Schiedsrichters gemäß § 63 Nummern 3 und 4 vor Ort nicht begonnen wird, ist neu anzusetzen.
3. Die Schiedsrichterkosten eines abgebrochenen oder vor Ort nicht begonnenen Spiels werden vom gastgebenden Verein beziehungsweise über den Schiedsrichter-Spesenpool wie ein ausgetragenes Meisterschaftsspiel abgerechnet.
4. Gemäß Nummer 2 neu angesetzte Spiele sind keine Wiederholungsspiele gemäß Nummer 1. Für das neu angesetzte Spiel kann der Gastverein 50 Prozent der Fahrtkosten gemäß Nummer 6.5 beim gastgebenden Verein geltend machen. Die Schiedsrichterkosten dieses Spiels werden mit dem gastgebenden Verein beziehungsweise über den Schiedsrichter-Spesenpool wie bei einem regulären Meisterschaftsspiel abgerechnet.
5. Die Schiedsrichterkosten eines Wiederholungsspiels können nicht über den Schiedsrichter-Spesenpool abgerechnet werden, sie sind über das entsprechende Abrechnungsformular laut Nummer 6 vor Ort abzurechnen. Für das entsprechende Wiederholungsspiel erfolgt die Abrechnung nach Nummer 6. Die nach Abzug der entstandenen Kosten und Auslagen verbleibenden

Einnahmen (Nettoeinnahmen) oder ein etwaiges Defizit werden zwischen den beteiligten Vereinen geteilt.

Die Spielabrechnung obliegt dem gastgebenden Verein. Vom gastgebenden Verein sind die Umsatzsteuer und die Verbandsabgabe einzubehalten. Die Umsatzsteuer ist an das Finanzamt abzuführen. Die Verbandsabgabe wird per Rechnung vom BFV erhoben.

6. Bei der Spielabrechnung eines Wiederholungsspiels können nach Abzug der Umsatzsteuer die nachfolgenden aufgeführten Kosten und Auslagen in Ansatz gebracht werden:
 - 6.1 15 Prozent Verbandsabgabe,
 - 6.2 15 Prozent Spielstättenmiete (mindestens 50,00 Euro),
 - 6.3 sicherheitsrelevante Kosten (nach vorheriger Genehmigung durch den zuständigen Spielleiter können 50 Prozent der nachgewiesenen erforderlichen gewerblichen sicherheitsrelevanten Kosten in Ansatz gebracht werden),
 - 6.4 Auslagen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten,
 - 6.5 tatsächliche Fahrtkosten der reisenden Mannschaft für maximal fünf Pkw. Bei der Anreise können 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer und Pkw in Ansatz gebracht werden.
 - 6.6 Die verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen) oder ein etwaiges Defizit werden von den beteiligten Vereinen geteilt.
7. Die Abrechnung ist innerhalb von einer Woche nach dem ausgetragenen Spiel vorzunehmen und dem Gegner, dem zuständigen Spielleiter sowie der BFV-Finanzabteilung zuzusenden.
8. Bei Streitigkeiten über die Abrechnung entscheidet das zuständige Sportgericht.

§ 74 ABRECHNUNG ENTSCHEIDUNGS- UND RELEGATIONSSPIELE

Allgemeines

1. Bei Entscheidungs- und/oder Relegationsspielen müssen die Mitglieder der beteiligten Vereine den vollen Eintrittspreis bezahlen. Nach Abzug der

entstandenen Kosten und Auslagen werden die verbleibenden Einnahmen [Nettoeinnahmen] oder ein etwaiges Defizit von den beteiligten Vereinen geteilt.

2. Bei Entscheidungs- und Relegationsspielen ist zusätzlich zum Eintrittsgeld je Zuschauer 1,00 Euro für BFV-Sozialprojekte zu erheben und zusammen mit der Verbandsabgabe an den BFV abzuführen.
3. Die Spielabrechnung ist grundsätzlich nach Ende des jeweiligen Spiels vom gastgebenden Verein oder vom zuständigen Spielleiter bestimmten Verein (§ 24 Nummer 4) im Beisein mindestens eines Vertreters beider teilnehmenden Vereine zu erstellen und zu unterschreiben. Eine Ausfertigung der Spielabrechnung ist dem anwesenden BFV-Verantwortlichen auszuhändigen.
4. Bei Streitigkeiten über die Abrechnung entscheidet das zuständige Sportgericht.
5. Entscheidungs- oder Relegationsspiele auf neutraler Spielstätte:
 - 5.1 Für die Spielabrechnung ist der vom zuständigen Spielleiter bestimmte Verein verantwortlich (§ 24 Nummer 4). Vom bestimmten Verein sind die Umsatzsteuer und die Verbandsabgabe einzubehalten. Die Umsatzsteuer ist an das Finanzamt abzuführen. Die Verbandsabgabe wird per Rechnung vom BFV erhoben.
 - 5.2 Bei der Spielabrechnung können nach Abzug der Umsatzsteuer die nachfolgenden aufgeführten Kosten und Auslagen in Ansatz gebracht werden:
 - 5.2.1 15 Prozent der Einnahmen als Verbandsabgabe,
 - 5.2.2 15 Prozent Spielstättenmiete (mindestens 50,00 Euro),
 - 5.2.3 sicherheitsrelevante Kosten (nach vorheriger Genehmigung durch den zuständigen Spielleiter können 50 Prozent der nachgewiesenen erforderlichen gewerblichen sicherheitsrelevanten Kosten in Ansatz gebracht werden),
 - 5.2.4 Auslagen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten,
 - 5.2.5 tatsächliche Fahrtkosten der beiden Mannschaften für maximal fünf Pkw. Bei der Anreise können 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer und Pkw in Ansatz gebracht werden.
 - 5.2.6 Die verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen) oder ein etwaiges Defizit werden von den beteiligten Vereinen geteilt.

6. Entscheidungs- oder Relegationsspiele mit Hin- und Rückspielen:
- 6.1 Für die jeweilige Spielabrechnung ist der gastgebende Verein verantwortlich. Der gastgebende Verein hat die Umsatzsteuer und die Verbandsabgabe einzubehalten. Die Umsatzsteuer ist an das Finanzamt abzuführen. Die Verbandsabgabe wird per Rechnung vom BFV erhoben.
- 6.2 Bei der jeweiligen Spielabrechnung können nach Abzug der Umsatzsteuer die nachfolgenden Kosten und Auslagen in Ansatz gebracht werden:
- 6.2.1 15 Prozent der Einnahmen als Verbandsabgabe,
- 6.2.2 15 Prozent Spielstättenmiete (mindestens 50,00 Euro),
- 6.2.3 Auslagen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten.
- 6.2.4 Die verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen) oder ein etwaiges Defizit werden von den beteiligten Vereinen geteilt.

§ 75 ABRECHNUNG AUSWAHLSPIELE

1. Auswahlspiele gehen auf Rechnung des Verbandes.
2. Der Spielstätteninhaber erhält 15 Prozent der um die Umsatzsteuer verminderten Bruttoeinnahme, mindestens 50,00 Euro als Spielstättenmiete.

§ 76 ABRECHNUNG POKALSPIELE

1. Bei Pokalspielen müssen die Mitglieder der beteiligten Vereine den vollen Eintrittspreis bezahlen. Für die Festlegung der Eintrittspreise bei Pokalspielen sind beide teilnehmenden Vereine verantwortlich.
2. Die Spielabrechnung obliegt dem gastgebenden Verein oder dem nach § 24 Nummer 4 vom zuständigen Spielleiter bestimmten Verein. Vom gastgebenden Verein ist die Umsatzsteuer einzubehalten. Die Umsatzsteuer ist an das Finanzamt abzuführen.
3. Bei der Spielabrechnung können nach Abzug der Umsatzsteuer die nachfolgenden aufgeführten Kosten und Auslagen in Ansatz gebracht werden:
- 3.1 15 Prozent Spielstättenmiete (mindestens 50,00 Euro),

- 3.2 sicherheitsrelevante Kosten (nach vorheriger Genehmigung durch den zuständigen Spielleiter können 50 Prozent der nachgewiesenen erforderlichen gewerblichen sicherheitsrelevanten Kosten in Ansatz gebracht werden),
 - 3.3 Auslagen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten,
 - 3.4 tatsächliche Fahrtkosten der reisenden Mannschaft für maximal fünf Pkw. Bei der Anreise können 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer und Pkw in Ansatz gebracht werden.
 - 3.5 Die verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen) oder ein etwaiges Defizit werden von den beteiligten Vereinen geteilt.
4. Die Vereine haben keine Verbandsabgabe zu entrichten.

XII. FREUNDSCHAFTSSPIELE/POKALTURNIERE

§ 77 SPIELABSCHLUSS FREUNDSCHAFTSSPIELE

Freundschaftsspiele sind alle Spiele, die in freier Vereinbarung zwischen den Vereinen ausgetragen werden.

- 1. Bei Freundschaftsspielen von BFV-Vereinen im Ausland ist vorher eine Genehmigung des BFV einzuholen. Ein beteiligter Verein hat den Antrag auf Genehmigung beim BFV zu stellen. Die erteilte Genehmigung gilt anschließend für beide Vereine.
- 2. Vertraglich vereinbarte Freundschaftsspiele können, soweit eine anderweitige Vereinbarung nicht getroffen wurde, nur aus einem wichtigen Grund oder mit Zustimmung des Gegners spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Spieltermin abgesagt werden. Andernfalls ist der absagende Verein dem Gegner zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet. Entscheidungen über Schadenersatzansprüche unterliegen nicht der Rechtsprechung der Sportgerichte.
- 3. Verbandsvereine und ihre Mitglieder dürfen keine Spiele gegen Nichtmitglieder des Verbandes austragen beziehungsweise an einem nicht vom BFV organisierten oder genehmigten, regelmäßigen Spiel- oder Turnierbetrieb teilnehmen oder diesen unterstützen. Für Spiele und Turniere, an denen auch Nichtmitglieder des Verbandes teilnehmen, ist vom Verbandsverein eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Die Ablehnung eines Antrages ist zu begründen.

Verbandsvereine dürfen Spiele gegen Vereins-Auswahlmannschaften und Traditionsmannschaften austragen, § 16 gilt entsprechend.

Gastspielgenehmigung

4. Für Spieler kann für Freundschaftsspiele oder -turniere eine Gastspielgenehmigung zum Einsatz in Mannschaften eines anderen Vereins, für den der Spieler keine Spielberechtigung hat, erteilt werden, wenn
 - 4.1 die schriftliche Erlaubnis des abstellenden Vereins vorgelegt wird. Bei Spielern aus einem anderen Nationalverband ist die Bestätigung des Vereins oder des Nationalverbandes mit vorzulegen,
 - 4.2 der Spieler nicht gesperrt ist beziehungsweise keiner Wartezeit unterliegt,
 - 4.3 der Antrag Name, Vorname, Geburtsdatum und Passnummer beinhaltet.

In einem Spiel beziehungsweise Turnierspiel können maximal fünf Spieler mit Gastspielgenehmigung zum Einsatz kommen.

Bei Spielern aus einem anderen Nationalverband/Landesverband muss der antragstellende Verein dafür Sorge tragen, dass für die Spieler für das beantragte Spiel eine Sportversicherung besteht.

Die Gastspielgenehmigung für Vereine bis zur Bezirksliga erteilt der Bezirks-Spielleiter, für Vereine ab der Landesliga die BFV-Zentralverwaltung.

Diese gültige Gastspielgenehmigung ist dem Schiedsrichter vor dem Spiel vorzulegen.

§ 78 BETEILIGUNG AUSLÄNDISCHER MANNSCHAFTEN

Freundschaftsspiele mit ausländischen Mannschaften im In- und Ausland bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung für Vereine von der ersten bis zur vierten Spielklassenebene erteilt der Deutsche Fußball-Bund. Für alle weiteren Spielklassenebenen wird die Genehmigung vom BFV erteilt. Der Antrag ist rechtzeitig vor dem Spieltermin dem Deutsche Fußball-Bund beziehungsweise dem BFV vorzulegen.

§ 79 DURCHFÜHRUNG PRIVATER POKALRUNDEN UND - TURNIERE

Die Durchführung von privaten Pokalrunden und -turnieren bedarf einer mindestens zwei Wochen vorher beim zuständigen Spielleiter zu beantragender Genehmigung durch den BFV, sofern mehr als 15 Mannschaften oder mehr als drei Mannschaften von außerhalb des BFV-Verbandsgebietes teilnehmen oder die Veranstaltung ganz oder teilweise den Namen eines in Konkurrenz zu einem BFV-Wirtschaftspartner stehenden Unternehmens trägt oder die Veranstaltung mehr als drei Spieltage umfasst. Die Erteilung der Genehmigung kann aus Gründen des Verbandsinteresses verweigert, von der Zahlung einer Gebühr oder einer Turnierabgabe oder von einer Einbeziehung des BFV in die Veranstaltungs- oder Ablauforganisation abhängig gemacht werden. Bei Pokalturnieren muss der veranstaltende Verein mit mindestens einer Mannschaft beteiligt sein.

Im Übrigen haben die Veranstalter die Durchführung von privaten Hallenturnieren mindestens zwei Wochen vorher dem zuständigen Spielleiter schriftlich anzuzeigen.

Die Genehmigung für Vereine bis zur Bezirksliga erteilt der Bezirks-Vorsitzende, für Vereine ab der Landesliga der Verbands-Präsident.

B. FREIZEITFUßBALL (FREUNDSCHAFTSSPIELRECHT)

I. SPIELTECHNISCHE GLIEDERUNG

§ 80 ZUSTÄNDIGKEITEN UND DEFINITION

1. Der Freizeitfußball ist dem Verbands-Spielausschuss zugeordnet.
2. Dem Freizeitfußball sind die in der Freizeitfußball- und Breitensportordnung aufgelisteten Spielformen zugeordnet.
3. Zum Freizeitfußball im BFV gehören auch Fußball-Sportgruppen, die nicht am organisierten Spielbetrieb teilnehmen und sich nicht der Leistungsorientierung und dem hohen Verpflichtungsgrad im Rahmen eines Verbandsspielbetriebes unterwerfen wollen.
4. Für den Spielbetrieb des Ü- und Freizeitfußballs sowie des Hallenfußballs und privater Pokalturniere gelten die dafür erlassenen Richtlinien.
5. Freizeitfußball kann auch auf Kleinfeld durchgeführt werden.

6. Im Freizeitfußball ist die Freundschaftsspielberechtigung ausreichend. Näheres regelt die Freizeitfußball- und Breitensportordnung sowie die dafür erlassenen Richtlinien/Turnierausschreibungen.
7. Zweitspielrecht und Gastspielgenehmigung finden in diesem Bereich Anwendung.
8. Der Spielbetrieb der angeschlossenen Firmen- und Betriebssportfußballmannschaften ist in Zusammenarbeit mit den BFV-Spielleitern zu organisieren.

II. HALLENFUßBALL

§ 81 DURCHFÜHRUNG VON HALLENSPIELEN

Hallenturniere/Einzelspiele

1. Spiele um Hallenfußballmeisterschaften können vom Verband, seinen Gliederungen oder Gebietskörperschaften in Verbindung mit dem BFV ausgetragen werden.
2. Es werden Hallenfußball-Meisterschaften und BFV-Turniere auf Grundlage der FIFA, des Deutschen Fußball-Bundes und BFV sowie der Richtlinien für Hallenfußball ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt.
3. Für die Durchführung von privaten Hallenturnieren gelten die dazu erlassenen Richtlinien für Hallenfußball.

Futsal-Ligaspielbetrieb

4. Für die Durchführung von Meisterschaftsspielen im Futsal-Ligaspielbetrieb gelten die dazu erlassenen Richtlinien.
5. Die Freizeitfußball- und Breitensportordnung gilt entsprechend.

III. Ü-FUßBALL UND UNTERE MANNSCHAFTEN

§ 82 Ü-FUßBALL

1. Für den Spielbetrieb von Ü-Mannschaften gelten die dafür erlassenen Richtlinien.

2. Auf Antrag eines oder mehrerer Vereine können Ü-Spielgemeinschaften gebildet werden. Näheres regelt die Freizeitfußball- und Breitensportordnung sowie die dafür erlassenen Richtlinien.

§ 83 MANNSCHAFTEN OHNE AUFSTIEGSBERECHTIGUNG

Mannschaften ohne Aufstiegsberechtigung sind so weit als möglich in Ligen zusammenzufassen. Ist dies nicht möglich, so können sie an der Spielrunde von aufstiegsberechtigten Mannschaften außer Konkurrenz teilnehmen.

IV. FREIZEITMANNSCHAFTEN

§ 84 FREIZEITMANNSCHAFTEN

1. Für den Spielbetrieb von Freizeitmannschaften gelten die dafür erlassene Freizeitfußball- und Breitensportordnung sowie die Richtlinien.
2. Für Firmen- und Behördenmannschaften sowie sonstige Mannschaften können bei Bedarf gesonderte Spielrunden gebildet werden, die auf Kleinfeld spielen können.

§ 85 PRIVATE POKALTURNIERE VON FREIZEITMANNSCHAFTEN

Die Durchführung der privaten Pokal- und Hallenturniere von Freizeitmannschaften sind dem zuständigen Spielleiter schriftlich oder über das BFV-Postfach [Zimbra] anzuzeigen.

C. SONSTIGES

§ 86 BERECHNUNG DER FRISTEN

Der Lauf von Fristen beginnt mit dem Tag, der auf das die Frist auslösende Ereignis folgt und endet mit Ablauf des letzten Tages der Frist.

1. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag oder Sonntag oder auf einen in Bayern gesetzlich anerkannten Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des darauffolgenden Werktages.
2. Die Vorschriften der §§ 186 bis 193 Bürgerliches Gesetzbuch gelten entsprechend.

§ 87 FRISTWAHRUNG

1. Bei fristgebundenen Anträgen oder Erklärungen ist für deren Einhaltung der Eingang oder die Einsendung (Datum des Poststempels, kein Freistempel, keine Internetbriefmarke) an die Verbands-Geschäftsstelle oder das zuständige Verbandsorgan maßgebend. Der Umschlag mit dem Poststempel ist vom Empfänger der Schrift anzufügen. Soweit Schriftformerfordernis besteht, ersetzt ein Schreiben im BFV-Postfach (Zimbra) diese Schriftform.
2. Die Rechtsprechung wird von den zuständigen Sportgerichten nach den einschlägigen Bestimmungen in Satzung und Ordnungen vorgenommen.

§ 88 BESCHWERDEINSTANZ

1. Beschwerden gegen Entscheide sind schriftlich bei demjenigen einzureichen, der den Bescheid erlassen hat. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach (Zimbra) ersetzt die Schriftform. Die §§ 25 bis 27, 31 und 44 Absatz 3 Satz 2 Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn es ein Verwaltungsorgan unterlässt, binnen angemessener Frist zu entscheiden.
2. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, so ist die Beschwerde an das nächsthöhere Organ zur Entscheidung weiterzuleiten.

§ 89 KOSTEN

Unter Kosten sind alle Gebühren zu verstehen, die für die Tätigkeit des Verbandes und seiner Organe erhoben werden. Sie ergeben sich aus der Finanzordnung und der Anlage zur Finanzordnung.

§ 90 AUSLAGEN

Auslagen sind alle sonstigen Aufwendungen.

§ 91 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Spielleitungsorgane und deren Mitglieder haften nicht für Folgen und Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.

§ 92 RECHTSPRECHUNG

Soweit aufgrund von Bestimmungen der Spielordnung Entscheidungen durch die Sportgerichte zu treffen sind, gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 93 SONDERREGELUNG BEI NOTWENDIGEM ABBRUCH DES SPIELJAHRES AUFGRUND STAATLICHER ODER KOMMUNALER VERFÜGUNGS-LAGE, HÖHERER GEWALT ODER AUßERGEWÖHNLICHEN NOTSITUATIONEN

1. Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage, höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Notsituationen nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, wird dieses unter den nachfolgenden Regelungen abgebrochen und gewertet, sofern am Abbruchtag bei 75 Prozent der Mannschaften aus der jeweiligen Liga mindestens 50 Prozent der Verbandsspiele ausgetragen beziehungsweise durch die Sportgerichte gewertet wurden.

Ansonsten wird das Spieljahr für die Mannschaften aus der betroffenen Liga annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der veröffentlichten Auf- und Abstiegsregelung.

Als Abbruchtag gilt der Tag, den der Verbands-Vorstand aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage, aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Notsituationen festlegt und nach dem keine weiteren Spiele mehr stattgefunden haben.

Reicht die Anzahl der Wochenendspieltage aufgrund einer Unterbrechung des Spieljahres durch behördliche Auflagen nicht mehr aus, so sind zusätzliche Spiele während der Woche auszutragen (§ 14 Nummer 5 gilt entsprechend). Sollte ein Verein nicht die Voraussetzungen beziehungsweise die Möglichkeit haben, Spiele auf seiner Spielstätte unter der Woche auszutragen, ist zudem eine Verlegung des Spiels auf eine andere, vom zuständigen Spielleiter benannte Spielstätte, möglich.

Die Ansetzung der nicht ausgetragenen Spiele erfolgt durch die spielleitende Stelle zeitnah zum ursprünglichen Spieltermin. Von § 13 Nummer 8 kann abgewichen werden.

2. Zuständigkeit

Den regionalen Abbruch eines Spieljahres entscheidet auf Vorschlag des Bezirks-Ausschusses für die Ligen auf Kreis- und Bezirksebene der Verbands-Vorstand.

Den Abbruch eines Spieljahres einzelner Ligen auf Verbandsebene oder über den verbandsweiten Spielbetrieb entscheidet auf Vorschlag der spielleitenden Ausschüsse auf Verbandsebene der Verbands-Vorstand.

3. Meisterschaft

3.1 Mannschaftsabmeldungen

Die Regelungen zur Wertung von Mannschaftsabmeldungen bis einen Tag vor dem Abbruchtag beziehen sich unverändert auf den regulären Restspielplan (§ 30 gilt entsprechend). Ein Verein, der unbeschadet des von ihm erreichten Tabellenplatzes nach dem Abbruchtag bis zum 15.06. des entsprechenden Spieljahres den Spielbetrieb einstellt, vermindert die Zahl der festgelegten Absteiger und wird auf den letzten Tabellenplatz gesetzt und scheidet aus der Verbandsspielrunde aus. Sollte der Abbruch nach dem 15.06. erfolgen, ist die Meldung für die Einstellung des Spielbetriebs bis zu drei Tage nach Bekanntgabe des Abbruchs schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) bekannt zu geben. In diesem Fall vermindert sich die Zahl der festgelegten Absteiger und die abgemeldete Mannschaft wird auf den letzten Tabellenplatz gesetzt und scheidet aus der Verbandsspielrunde aus. Die Abschlusstabelle ändert sich entsprechend. Die durchgeführten Spiele dieses Vereins bleiben in der Wertung. Hatte der Verein Aufstiegsberechtigung nach § 54, tritt der nächstplatzierte Verein an dessen Stelle. Dies gilt auch für einen Verein, der auf einem Relegationsplatz um den Verbleib in seiner Spielklasse steht.

Sollte der Abbruch nach dem 15.06. erfolgen und die Meldung für die Einstellung des Spielbetriebs nach drei Tagen nach Bekanntgabe des Abbruchs schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) eingereicht werden, vermindert sich die Zahl der festgelegten Absteiger nicht und die Abschlusstabelle bleibt unverändert. Die abgemeldete Mannschaft scheidet aus der Verbandsspielrunde aus.

3.2 Amtliche Tabelle

Die Feststellung der amtlichen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Sportgericht gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihung der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Liga ist Erstplatzierter.

3.2.1 Bei Quotientengleichheit zweier Mannschaften werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- a) Die Mannschaft, die während der Meisterschaftsspiellrunde zu einem Spiel nicht angetreten ist und eine entsprechende Sportgerichtswertung als verloren erhalten hat oder gemäß einem sportgerichtlichen Urteil einen Spielabbruch in der betroffenen Liga verschuldete, ist im direkten Vergleich mit den punktgleichen Mannschaften unterlegen,
- b) Spielergebnis des direkten Vergleichs,
- c) Nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der jeweiligen Abschlusstabelle,
- d) Höherer Wert, der sich aus der Anzahl der erzielten Tore dividiert durch die Anzahl der absolvierten Meisterschaftsspiele ergibt (Torquotient),
- e) Höherer Wert, der sich aus der Anzahl der erzielten Siege dividiert durch die Anzahl der absolvierten Meisterschaftsspiele ergibt,
- f) Losentscheid.

3.2.2 Bei Quotientengleichheit von drei oder mehreren Mannschaften werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen.

- a) Eine Mannschaft, auf die Nummer 1 Buchstabe a) zutrifft, wird im Vergleich mit den punktgleichen Mannschaften nicht

mehr berücksichtigt. Sollten in diesem Fall nur zwei punktgleiche Vereine verbleiben, wird deren Reihenfolge in der Tabelle anhand der Kriterien der Nummern 1 ff. ermittelt. Sollten drei oder mehr punktgleiche Vereine verbleiben, wird die Reihenfolge im Rahmen einer Sondertabelle nach Buchstaben b) ff. unter Ausschluss dieser Mannschaft ermittelt,

- b) Erstellung einer Sondertabelle aus den direkten Vergleichen (Wertung anhand der Quotientenregelung),
- c) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz aus der Sondertabelle,
- d) höherer Wert, der sich aus der Anzahl der im Rahmen der Sondertabelle erzielten Tore dividiert durch die Anzahl der im Rahmen der Sondertabelle absolvierten Meisterschaftsspiele ergibt (Torquotient),
- e) Rückgriff auf die Gesamttabelle der Liga
 - aa) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz.
 - bb) höherer Wert, der sich aus der Anzahl der erzielten Tore dividiert durch die Anzahl der absolvierten Meisterschaftsspiele ergibt (Torquotient).
 - cc) höherer Wert, der sich aus der Anzahl der erzielten Siege dividiert durch die Anzahl der absolvierten Meisterschaftsspiele ergibt,
 - dd) Losentscheid.

3.3 Auf- und Abstieg

Die Auf- und Abstiegsregelungen werden in den amtlichen Teilen auf www.bfv.de veröffentlicht und behalten ihre Gültigkeit. Mögliche Sonderregelungen in den einzelnen Auf- und Abstiegsregelungen finden keine Anwendung.

Der unwiderrufliche Verzicht auf das direkte Aufstiegsrecht ist spätestens bis zum 15.06. des entsprechenden Spieljahrs schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) zu erklären. Sollte der Abbruch nach dem

15.06. erfolgen, ist der unwiderrufliche Verzicht auf das direkte Aufstiegsrecht bis drei Tage nach Bekanntgabe des Abbruchs schriftlich oder über das BFV-Postfach [Zimbra] zu erklären. Die Abschlusstabelle ändert sich entsprechend.

Der Verzicht auf die Ligazugehörigkeit ist ebenfalls bis zum 15.06. des entsprechenden Spieljahrs schriftlich oder über das BFV-Postfach [Zimbra] zu erklären. Sollte der Abbruch nach dem 15.06. erfolgen, ist der unwiderrufliche Verzicht auf die Ligazugehörigkeit bis spätestens drei Tage nach Bekanntgabe des Abbruchs schriftlich oder über das BFV-Postfach [Zimbra] zu erklären.

Bei einer nachträglichen Verzichtserklärung der Ligazugehörigkeit wird diese Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingegliedert. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss von der Eingliederung in die unterste Spielklassenebene absehen. Der Antrag ist bis 15.06. beim Verbands-Spielausschuss beziehungsweise bis zu drei Tage nach dem Abbruch [Abbruchstag nach dem 15.06] schriftlich oder über das BFV-Postfach [Zimbra] einzureichen.

3.4 Entscheidungs- und Relegationsspiele

Die Austragung von Entscheidungs- und Relegationsspielen entfällt unabhängig von abweichenden oder ergänzenden veröffentlichten Regelungen. Die Mannschaften verbleiben in ihrer Spielklassenebene.

4. Verbands-Pokal

Ist auch der Verbands-Pokal abgebrochen worden, wird der Teilnehmer für die erste DFB-Hauptrunde aus den noch im Wettbewerb spielenden Mannschaften ausgelost.

5. Für die Meisterschaft der Regionalliga Bayern gilt § 4 Nummer 2 DFB-Spielordnung.

§ 94 SONDERREGELUNG FÜR DEN SPIELBETRIEB BEI UNVORHERGESEHEN EREIGNISSEN

1. Wird der Spielbetrieb aufgrund besonderer Umstände, die der Verband und die Vereine nicht zu vertreten haben, beeinträchtigt, haben die nachfolgenden Regelungen zur Sicherung des Spielbetriebs Vorrang gegenüber allen in der Spielordnung oder Frauen- und Mädchen-Ordnung beziehungsweise in den für

die jeweilige Spielklassenebene veröffentlichten amtlichen Mitteilungen abweichenden Regelungen.

2. Als besondere Umstände gelten

- Einschränkungen des Spielbetriebs durch den Gesetzgeber (zum Beispiel Erlass von Verordnungen oder einer staatlichen beziehungsweise kommunaler Verfügungslage)
- Einschränkungen des Spielbetriebs durch Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen (zum Beispiel Hochwasser oder flächendeckende Überschwemmungen)
- Einschränkungen des Spielbetriebs durch Pandemielagen (zum Beispiel neuartige Krankheiten; Feststellung einer Pandemielage)

3. Die Feststellung zur Anwendung der nachfolgenden Regelungen erfolgt aufgrund staatlicher Anordnung, Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen durch den Verbands-Vorstand. Bei regionalen Einschränkungen erfolgt diese durch den Verbands-Spielausschuss beziehungsweise Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss nach Anhörung des oder auf Antrag durch den zuständigen Bezirks-Spielausschuss beziehungsweise Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss. Die Begründung im Sinne der Nummer 3 Satz 2 muss die nachfolgenden Informationen enthalten:

- a) das auslösende unvorhergesehene Ereignis,
- b) die betroffene Region,
- c) die Aktivierung der §§ 93 und 94.

4. Durchführung des Spielbetriebs bei Einschränkungen durch staatliche Anordnung, Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen

a) Bayernweit

Kann der Spielbetrieb aufgrund einer gültigen staatlichen Anordnung, Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituationen vorübergehend nicht durchgeführt werden, kann der Verbands-Vorstand den Verbandsspielbetrieb aussetzen beziehungsweise die weitere Vorgehensweise beschließen.

b) Regional

Kann der Spielbetrieb in einer Region durch eine gesetzliche oder kommunale Verfügung, Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituationen vorübergehend nicht durchgeführt werden, kann der Verbands-Spielausschuss beziehungsweise Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss für Ligen auf Verbandsebene und nach Anhörung des oder auf Antrag durch den zuständigen Bezirks-Spielausschuss beziehungsweise Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss für dessen jeweilige Ligen geeignete Maßnahmen zur Fortführung des Spielbetriebs treffen oder die Durchführung des Spielbetriebs vorübergehend aussetzen beziehungsweise die weitere Vorgehensweise beschließen.

c) Werden durch eine gesetzliche Regelung, einer staatlichen Verfügung, Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituationen personenbezogene Auflagen angeordnet, die alle oder einzelne Personen zur Teilnahme am Spielbetrieb erfüllen müssen, werden die Regelungen nach Nummer 5 entsprechend angewandt.

5. Durchführung des Spielbetriebs bei Pandemielagen

Ist eine Mannschaft aufgrund eines oder mehrerer, anhand von einem für die pandemieauslösende Krankheit geeigneten und anerkannten Tests (zum Beispiel Testzentrum, Arzt oder Apotheke), positiv getesteten/getesteter Spieler/s [der Test darf nicht älter als drei Tage, zurückgerechnet vom anstehenden Spiel der jeweiligen Mannschaft, sein] oder einer behördlich angeordneten Quarantäne nicht mehr spielfähig (verminderte Spielerzahl), soll dieses Verbandsspiel zunächst auf „Nichtantritt Beide“ gesetzt werden. Wird der entsprechende Nachweis nicht bis spätestens drei Werktage nach dem ursprünglichen Spieltermin erbracht, ist das Spiel auf „Nichtantritt“ zu Lasten des betroffenen Vereins zu setzen und dem zuständigen Sportgericht zu melden.

Als spielfähig im Sinne dieser Vorschrift gilt eine Mannschaft, wenn mindestens die - für die jeweilige Altersklasse und nach den für den Wettbewerb gültigen Regelungen der Ordnungen oder Richtlinien - Normzahl an Spielern zuzüglich vier Auswechselspieler zur Verfügung stehen. Besteht die Möglichkeit einer Immunisierung gegen die pandemieauslösende Krankheit, sind Spieler, die keine vollständige Immunisierung gegen diese aufweisen und allein deswegen aufgrund behördlicher Verfügung oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht oder nur bis zu einer bestimmten Höchstzahl am Spielbetrieb teilnehmen dürfen, gelten als „zur Verfügung stehend“ im Sinne dieser Vorschrift.

Die Spielerzahl ermittelt sich aus den auf den Spielberichtsbögen stehenden Spieler mit Spielrecht für den jeweiligen Verein der bisher ausgetragenen Spiele des laufenden Spieljahres, maximal jedoch der letzten vier Spiele. Sollte die jeweilige Mannschaft noch kein Spiel ausgetragen haben, so zählt zur Ermittlung der Spielfähigkeit einer Mannschaft die vor dem ersten Spiel erstellte Spielberechtigungsliste.

Sperrung von Spielstätten

6. Kann ein Spiel aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügung, Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituationen nicht durchgeführt werden, hat der zuständige Spielleiter die Möglichkeit, das Spiel auf der Spielstätte des Gegners oder auf einer neutralen Spielstätte zu verlegen. Eine Beschwerde ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die verfügte Spielstätten Sperre ist dem zuständigen Spielleiter schriftlich oder über das BFV-Postfach (Zimbra) nachzuweisen. Eine staatliche Verfügung über den notwendigen Nachweis eines Impf-, Genesenen- und/oder Getesteten-Status in Bezug auf die pandemieauslösende Krankheit zur Ausübung des Sports kann nicht zu einer Spielabsetzung führen, wenn der Nachweis nicht vorgelegt oder eine vorgegebene Wirksamkeitsdauer des Nachweises nicht nachgewiesen werden kann.

Regionaler Lockdown

7. Wird in einer Region ein Lockdown verfügt und können dadurch einzelne Spiele nicht wie angesetzt ausgetragen werden, sind durch den zuständigen Spielleiter alle in dieser Region angesetzten Spiele abzusetzen. Betrifft der Lockdown nur einen Teil einer Liga, kann der zuständige Spielleiter die Spiele auf der Spielstätte des Gegners oder auf einer neutralen Spielstätte ansetzen, sofern keine staatlichen oder kommunalen Verfügungen entgegenstehen.

Spielausfall

8. Tritt eine Mannschaft in Folge von Auswirkungen durch eine gesetzliche oder kommunale Verfügung, Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation der nicht oder nicht rechtzeitig (§ 25) mit der nach Nummer 5 notwendigen Anzahl an Spielern an, wobei Spieler, die keine vollständige Immunisierung gegen die pandemieauslösende Krankheit aufweisen und allein deswegen aufgrund behördlicher Verfügung oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht oder nur bis zu einer bestimmten Höchstzahl am Spielbetrieb teilnehmen dürfen, als „zur Verfügung stehend“ im Sinne dieser Vorschrift gelten, so kann das Sportgericht abweichend von § 29 Nummer 1 von einer Spielwertung absehen und das Spiel neu ansetzen. Kann das Spiel nicht bis zum

Spieljahresende beziehungsweise im Verbands-Pokalwettbewerb bis zur nächsten Runde durchgeführt werden, wird das Spiel mit drei Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet. Eine Anzeige beim Sportgericht aufgrund Nichtantritt erfolgt in diesem Fall nicht.

Infrastruktur

9. Können gastgebende Vereine keine Umkleidekabinen zur Verfügung stellen, sind der Gastverein und der Schiedsrichter spätestens drei Tage vor dem Spiel zu informieren.
10. Für die Regionalliga Bayern gilt § 43 Regionalligaordnung.